1-2 / 2008

Schriftenreihe [RFG]

Recht & Finanzen für Gemeinden

Sachs/Hahnl

Das neue Bundesvergaberecht

Leitfaden für Länder und Gemeinden

2. Auflage

- Novelle 2007
- geänderte Schwellenwerte
- Projektfinanzierung
- Finanzkontrolle

MANZ

Österreichischer Gemeindebund

Kommunal Kredit

RPW_NÖ GBG
NÖ Gemeinde Beratungs- & Steuerberatungsgesmbh

KC kommunal consult

Leitner+Leitner

Autorenverzeichnis:

Dr. Katharina Hahnl
Rechtsanwältin bei KWR Rechtsanwälte GmbH, Wien
Lektorin an der FH-Campus Wien.
E-Mail: katharina.hahnl@kwr.at

Dr. Michael Sachs
Vorsitzender des Bundesvergabeamtes
E-Mail: michael.sachs@bva.gv.at

Mag. Paul Hubmann
Geschäftsführer auftrag.at
E-Mail: hubmann@auftrag.at

Dr. Bernhard Kratschmer
Abteilungsleiter im Rechnungshof
E-Mail: kratschmer@rechnungshof.gv.at

Mag. Andreas Nemec
Geschäftsführer der Bundesbeschaffung GmbH
E-Mail: andreas.nemec@bbg.gv.at

Dr. Johannes Seiringer
Geschäftsführer der PublicPrivate GmbH & Co KG
E-Mail: j.seiringer@publicprivate.at

Mag. Stefan Szmolyan
Projektleiter Ausschreibungsplattform der Wiener Zeitung
E-Mail: szmolyan@auftrag.at

Vortr. Hofrat Dr. Robert Hink
Generalsekretär
Gemeindebund

Dr. Reinhard Platzer
Generaldirektor
Kommunalkredit Austria AG

Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident
Gemeindebund

Vorwort der Herausgeber

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Entwicklungsdynamik im Bereich öffentlicher Auftragsvergabe ist ungebrochen. Mit 1. Jänner 2008 ist eine Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 in Kraft getreten. Gleichzeitig haben sich auch die Schwellenwerte geändert, die maßgeblich für die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung sind. Nunmehr müssen Aufträge mit geringerem Auftragswert europaweit bekannt gemacht werden. Als Herausgeber der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes sehen wir uns verpflichtet, möglichst rasch und aktuell auf Änderungen im Vergabewesen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden und Länder haben, zu reagieren und zu informieren.

Der vorliegende Leitfaden, der nunmehr in einer zweiten, überarbeiteten und ergänzten Auflage vorliegt, ist für alle, die mit öffentlichen Auftragsvergaben beschäftigt sind, ein praxisorientierter Behelf, um sich schnell und kompetent einen Überblick zu verschaffen. Neben der Darstellung der wichtigsten Bestimmungen werden konkrete Hinweise für die Handhabung dieser Normen geboten. Tipps und Anleitungen finden sich ebenso wie nützliche Informationen (zB Adressen, Internetlinks) und weiterführende Literatur. Angeboten wird auch konkrete Hilfestellung für Veröffentlichung und Abwicklung von Ausschreibungen, elektronische und zentrale Beschaffung sowie Projektfinanzierung. Neu in dieser zweiten Auflage ist auch das Kapitel über die öffentliche Finanzkontrolle im Hinblick auf die Auftragsvergabe.

Unser Dank gilt den Autoren dieses Leitfadens: Dr. *Katharina Hahnl,* Rechtsanwältin in der Kanzlei KWR Wien, und Dr. *Michael Sachs,* Vorsitzender des Bundesvergabeamtes.

Vorwort

Ihre berufliche Erfahrung und zahlreich erschienene Publikationen garantierten die praxisorientierte, lesefreundliche und Verständnis fördernde Aufbereitung einer schwierigen Rechtsmaterie. Wertvoll ergänzt wird der Leitfaden durch Beiträge von Mag. *Stefan Szmolyan* und Mag. *Paul Humann,* Wiener Zeitung, über Veröffentlichungspflichten und Internet-Dienste, Mag. *Johannes Seiringer,* PublicPrivate, über Projektfinanzierung und PPP-Modelle, Dr. *Bernhard Kratschmer,* Rechnungshof, über öffentliche Finanzkontrolle sowie Mag. *Andreas Nemec,* Bundesbeschaffung GmbH, über zentrale Beschaffung.

Generalsekretär	*Generaldirektor*	*Präsident*
vortr. Hofrat Dr. Robert Hink	Dr. Reinhard Platzer	Bgm. Helmut Mödlhammer

Wien, Jänner 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die öffentliche Beschaffung 9
1.1 Die europäische Dimension 9
1.1.1 Anwendungsbereich 9
1.1.1.1 Die „klassische“ Auftragsvergabe 9
1.1.1.2 Der Sektorenbereich 9
1.1.1.3 Ausnahmen vom Geltungsbereich 10
1.2 Die Umsetzung der EG-Richtlinien 10
1.2.1.1 Das neue BVergG 2007 11

2. Das BVergG 12
2.1 Gliederung 12
2.2 Regelungsgegenstand 12
2.3 Anwendungsbereich BVergG 13
2.3.1 Persönlicher Anwendungsbereich – Auftraggebereigenschaft 13
2.3.1.1 Allgemeines 13
2.3.1.2 Einrichtung des öffentlichen Rechts 14
2.3.2 Auftraggeber, die zur Anwendung des BVergG zu verpflichten sind 16
2.3.3 Sachlicher Anwendungsbereich – Auftragsarten 17
2.3.3.1 Auftragsarten 17
2.3.3.2 Bauauftrag 17
2.3.3.3 Lieferauftrag 18
2.3.3.4 Dienstleistungsauftrag 18
2.3.3.5 Baukonzessionsverträge 19
2.3.3.6 Dienstleistungskonzessionsverträge 19
2.3.3.7 Gemischte Verträge 20
2.3.4 Sachlicher Anwendungsbereich – Schwellenwerte 21
2.3.4.1 Allgemeines 21
2.3.4.2 Begriff 21
2.3.4.3 Höhe 21
2.3.4.4 Berechnung 22
2.3.4.5 Umgehungsverbot 23
2.3.4.6 Losweise Vergabe 23
2.3.5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich des BVergG 24
2.3.5.1 In-House Privileg 24
2.4 Grundsätze 27
2.4.1 Wettbewerbsgrundsatz 27
2.4.1.1 Beteiligung subventionierter Bieter 28
2.4.1.2 Mehrfachbeteiligung eines Unternehmers 28
2.4.2 Vergabe zu angemessenen Preisen 28
2.4.3 Vergabe an geeignete Unternehmer 28

2.4.4 Vorarbeiten-Problematik 28
2.4.5 Vergabeabsicht 29
2.5 Vergabeverfahren 30
2.5.1 Arten von Vergabeverfahren 30
2.5.2 Allgemeines 30
2.5.3 Verfahren mit und ohne Bekanntmachung 31
2.5.4 Ein-, zwei- und dreistufige Verfahren 32
2.5.5 E-Procurement 33
2.5.6 Elektronische Auktion 33
2.5.7 Offenes Verfahren 33
2.5.8 Nicht offenes Verfahren 34
2.5.9 Verhandlungsverfahren 36
2.5.10 Rahmenvereinbarung 38
2.5.11 Dynamische Beschaffungssysteme 38
2.5.12 Wettbewerblicher Dialog 38
2.5.13 Direktvergabe 39
2.6 Fristen 39
2.6.1 Mindestfristen im Oberschwellenbereich: Klassischer Bereich und Sektorenbereich 39
2.6.2 Mindestfristen Unterschwellenbereich: Klassischer Bereich und Sektorenbereich 45
2.7 Wahl der Verfahrensart 47
2.7.1 Klassischer Bereich 47
2.7.1.1 Oberschwellenbereich 47
2.7.1.2 Unterschwellenbereich 47
2.7.2 Sektorenbereich 48
2.8 Die Ausschreibung 48
2.8.1 Grundsätze der Ausschreibung 48
2.8.2 Preise 49
2.8.3 Leistungsbeschreibung 49
2.8.4 Gesamtvergabe, getrennte Vergabe und Teilvergabe 50
2.8.5 Alternativ-, Abänderungs- und Variantenangebote 51
2.8.5.1 Begriff 51
2.8.5.2 Allgemeines zu Alternativ- und Abänderungsangeboten 51
2.8.6 Subunternehmerleistungen 52
2.8.7 Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften 53
2.8.8 Eignungskriterien und -nachweise 54
2.8.8.1 Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung 54
2.8.8.2 Nachweis der Eignung 55
2.8.8.3 Befugnis 56
2.8.8.4 Technisch, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit . 57
2.8.8.5 Berufliche Zuverlässigkeit 58
2.8.8.6 Substitution fehlender Eignung durch andere Unternehmer und in einer Bieter- und Arbeitsgemeinschaft 60

2.8.9 Auswahlkriterien 60
2.8.10 Zuschlagskriterien 61
2.8.10.1 Begriff 61
2.8.10.2 Zuschlagskriterien und Bewertungssystem 61
2.8.10.3 Wahl zwischen den Bewertungssystemen 61
2.8.10.4 Bekanntgabe der Zuschlagskriterien 61
2.8.10.5 Wahl der Zuschlagskriterien 62
2.8.10.6 Grundsätzliches bei der Festlegung der Zuschlagskriterien 62
2.8.11 Leistungsvertrag 63
2.9 Das Angebot 64
2.10 Das Zuschlagsverfahren 64
2.10.1 Angebotsöffnung (§§ 118 und 264 BVergG) 64
2.10.2 Eignungsprüfung und Ausscheiden gemäß § 129 Abs 1 Z 1 und Z 2 BVergG 66
2.10.3 Angebotsprüfung und Ausscheiden gemäß § 129 und § 269 BVergG 66
2.10.3.1 Angebotsprüfung 66
2.10.3.2 Unklarheiten und Mangelhaftigkeit von Angeboten 66
2.10.3.3 Vertiefte Angebotsprüfung (§ 125 und § 268 BVergG) 67
2.10.3.4 Ausscheiden gemäß § 129 Abs 1 und § 269 Abs 1 BVergG 68
2.10.3.5 Angebotsmängel 69
2.10.4 Angebotsbewertung und Best-/Billigstbieterermittlung 70
2.11 Vertragsabschluss (Zuschlag) 70
2.11.1 Zuschlagsentscheidung 70
2.11.2 Zuschlagserteilung 71
2.12 Widerruf 71
2.12.1 Widerruf = Ende des Vergabeverfahrens 71
2.12.2 Widerrufsgründe 72
2.12.3 Widerrufsentscheidung und Widerrufserklärung 72
2.12.4 Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, Stillhaltefrist und Unwirksamkeit 73
2.12.5 Widerrufserklärung und Mitteilung 73

3. Der Rechtsschutz 74
3.1 Organisation des nationalen Rechtsschutzes 74
3.1.1 Bundesvergabeamt (BVA); Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS)/ Unabhängiger Vergabekontrollsenat (VKS) 74
3.1.2 Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) 75
3.1.3 Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) 75
3.2 Europäischer Rechtsschutz 75
3.2.1 Das Mahnverfahren der Europäischen Kommission (EK) 75
3.2.2 Die Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) 75
3.3 Das Rechtsschutzverfahren 76

3.3.1 Das Verfahren vor dem Bundesvergabeamt (BVA) 76
3.3.1.1 Verfahrensarten 77
3.3.1.2 Gesondert anfechtbare Entscheidungen 78
3.3.1.3 Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen 78
3.3.1.4 Präklusion und Fristen 79
3.3.1.5 Pauschalgebühren 85
3.3.2 Das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten und den Vergabekontrollsenaten 84
3.3.2.1 Einleitung 84
3.3.2.2 Burgenland 84
3.3.2.3 Kärnten 84
3.3.2.4 Niederösterreich 85
3.3.2.5 Oberösterreich 86
3.3.2.6 Salzburg 86
3.3.2.7 Steiermark 86
3.3.2.8 Tirol 86
3.3.2.9 Vorarlberg 87
3.3.2.10 Wien 87
3.3.3 Das Provisorialverfahren 88
3.3.3.1 Der Antrag 88
3.3.3.2 Das Verfahren 89
3.3.4 Das Nachprüfungsverfahren 90
3.3.4.1 Der Antrag 91
3.3.4.2 Die Fristen 92
3.3.4.3 Das Verfahren 93
3.3.5 Das Feststellungsverfahren 94
3.3.5.1 Der Antrag 95
3.3.5.2 Die Fristen 96
3.3.5.3 Das Verfahren 96
3.4 Schadenersatz 96

4. Exkurs I: Veröffentlichung und Internet 98
4.1 Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber und für die Wirtschaft über www.lieferanzeiger.at 98
4.2 Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmer über www.auftrag.at 103

5. Exkurs II: Unterstützung für öffentliche Auftraggeber bei der Informationseinholung über Bieter/Bewerber mit www.firmenmonitor.at 105
5.1 BvergG §§ 17 und 187 – geeignete Unternehmer 105
5.2 Firmenmonitor.at – was kann der Beitrag dazu sein 105
5.3 Einholen von Eignungsnachweisen 105
5.4 Spezieller Nutzen für Gemeinde und Städte 105
5.5 Ausführliche Produktbeschreibung firmenmonitor.at 106

5.6 Technische Voraussetzungen 107
5.7 Beispiel einer Trefferliste nach Eingabe von „Wiener Zeitung GmbH“ 107

6. EXKURS III: Projektfinanzierung für Unternehmen und Banken 108
6.1 Einleitung 108
6.1.1 Merkmale der Projektfinanzierung 109
6.1.2 Gründe für Projektfinanzierungen 110
6.1.3 Projektrisiken 110
6.1.4 Erfordernisse für die Banken und Kreditinstitute 112
6.2 Anwendungsbeispiele von Projektfinanzierungen 112
6.3 Abschließende Betrachtung 113

7. Exkurs IV: Öffentliche Finanzkontrolle 114
7.1 Einrichtungen, Kompetenzen 114
7.1.1 Rechnungshof 114
7.1.2 Einrichtungen der Länder 116
7.1.2.1 Burgenland 116
7.1.2.2 Kärnten 118
7.1.2.3 Niederösterreich 119
7.1.2.4 Oberösterreich 120
7.1.2.5 Salzburg 122
7.1.2.6 Steiermark 124
7.1.2.7 Tirol 126
7.1.2.8 Vorarlberg 128
7.1.2.9 Wien 129
7.1.3 Einrichtungen der Gemeinden 130
7.1.4 Anschriften der Einrichtungen 132
7.2 Inhalte einer Überprüfung 135
7.2.1 Vorbemerkung 135
7.2.2 Anwendungsbereich des Vergaberechts 135
7.2.3 Wahl des Vergabeverfahrens 135
7.2.4 Bekanntmachung, Fristen 136
7.2.5 Ausschreibung 137
7.2.6 Angebote und deren Prüfung 139
7.2.7 Zuschlagserteilung 141
7.2.8 Dokumentationspflichten 142

8. Exkurs V: Bundesbeschaffung GmbH (BBG) als Einkaufsdienstleister für Gemeinden 145
8.1 Professioneller Einkauf ist wichtiger Baustein einer effizienten Verwaltung .. 145
8.2 Warum zentrale Beschaffung 145
8.3 Die BBG als Basis für Einkaufskooperation der öffentlichen Verwaltung 146
8.3.1 Im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlicher Optimierung und volkswirtschaftlicher Verantwortung 149
8.3.2 BBG und die Bedeutung von Klein- und Mittelbetrieben 150

8.3.3 Nachhaltigkeit des Einkaufs versus reiner ökonomischer Einkaufsoptimierung 151
8.4 Erweiterter Aufgabenbereich der BBG als Einkaufsdienstleister für Gemeinden 152
8.4.1 Für welche öffentlichen Auftraggeber schreibt die BBG aus? 152
8.4.2 Nutzung von BBG-Verträgen durch Gemeinden – Voraussetzung ist eine Grundsatzvereinbarung 153
8.4.3 Errichtung von Einkaufsverträgen für gemeindespezifischen Bedarf .. 154
8.5 Das Leistungsspektrum der BBG 155
8.5.1 Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des Vergaberechts 155
8.5.2 Die BBG vermittelt Vergaberechtsicherheit 156
8.5.3 Die BBG bietet ein elektronisches Bestellsystem im Rahmen von E-Procurement 157

9. Tipps 159
9.1 Adressen Rechtsschutzbehörden 159
9.2 Wichtige Internetlinks 160
9.3 Literatur 160
9.3.1 Literatur zum neuen BVergG 2006 einschließlich Novelle 2007 160
9.3.2 Literatur zum BVergG 2006 160
9.3.3 Literatur zum BVergG 2002 160
9.3.4 Entscheidungssammlung 161
9.3.5 Europäische Richtlinien und Judikatur 161
9.3.6 Fachzeitschrift 161
9.3.7 Vergaberechtsmuster für Gemeinden 161

1. EINFÜHRUNG IN DIE ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

1.1 Die europäische Dimension

1.1.1 Anwendungsbereich

1.1.1.1 Die „klassische“ Auftragsvergabe

Die Europäische Gemeinschaft hat Richtlinien erlassen, die den Bereich der öffentlichen Beschaffung regeln. Diese Vergaberichtlinien sind in österreichisches Recht umzusetzen, was mit dem BVergG erfolgte.

Unter **öffentlicher Beschaffung** werden privatrechtliche Vorgänge verstanden, welche ua die **Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen** betreffen und von bestimmten, zumeist öffentlichen Auftraggebern zu verantworten sind. Diese Auftraggeber sind bspw Gebietskörperschaften, wie Staaten, Länder und Gemeinden, oder auch Selbstverwaltungskörper (zB Universitäten, Gebietskrankenkassen, Kammern).

Bedienen sich derartige öffentliche Auftraggeber privatrechtlicher Formen, wie etwa Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, GmbH), dann unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen der EG-Vergaberichtlinie. Wesentlich für die Beurteilung der Zuordnung zum „öffentlichen Bereich“ sind die konkreten Einflussmöglichkeiten (zB Eigentümerfunktion, Anteils-, Aufsichts- und Kontrollrechte).

1.1.1.2 Der Sektorenbereich

Neben der „klassischen“ Vergaberichtlinie kommt auch die „Sektorenrichtlinie“ zum tragen. Das bedeutet, dass Tätigkeiten, die dem Sektorenbereich zuzurechnen sind, ebenfalls dem Vergaberecht unterliegen, auch wenn diese Tätigkeiten nur innerhalb eines Landes oder einer Gemeinde ausgeübt werden. Diese **Wirtschaftsbereiche** betreffen

- Gas, Wärme, Elektrizität;
- Wasser;
- Verkehrsleistungen;
- Postdienste;
- Erdöl, Gas, Kohle, feste Brennstoffe;
- Häfen und Flughäfen.

Auftraggeber, die in diesen Wirtschaftsbereichen tätig sind, werden „Sektorenauftraggeber“ genannt.

Beispiele zur Anwendung der Sektorenrichtlinie:

- die Versorgung der Bevölkerung (und das Betreiben fester Netze) mit Gas, Wärme oder Elektrizität (zB Stadtwerke, Elektrizitätswerke, FernwärmeGmbH);
- die Wasserversorgung einschließlich Abwassermanagement (zB Abwasserverband);

- die Bereitstellung und der Betrieb von Verkehrsleistungen in Verkehrsnetzen auf der Schiene (zB Straßenbahn, Landesbahnen), Busdienste (zB Stadtbus, aber auch Landesbusdienste, Oberleitungsbusse), oder mit Kabel (zB Seilbahnen);
- Postdienste;
- Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen Brennstoffen;
- der Betrieb von Luft- und Seehäfen und anderen Verkehrseinrichtungen für den Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr (zB Regionalflughafen, Seeschifffahrtsgesellschaft, Hafenbetriebsgesellschaft an Flüssen).

Unabhängig von der Eigentümerstruktur unterliegen diese Auftraggeber – somit **auch private Betreiber** (!) – der EG-Vergaberichtlinie für Sektorenauftraggeber. Es kann daher vorkommen, dass auch private Unternehmen, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, die in der Sektorenrichtlinie enthaltenen Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen beachten müssen, wenn sie Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben.

Sollte die öffentliche Hand, auch in der Form privatrechtlich organisierter Gesellschaften (zB VersorgungsGmbH, StadtwerkeAG) im Sektorenbereich tätig sein, dann unterliegt diese, so ferne sich die Auftragsvergabe auf den Sektorenbereich bezieht, der Sektorenrichtlinie, so ferne es nicht den Sektorenbereich betrifft, den klassischen Vergabebestimmungen.

1.1.1.3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Ausnahmen von der Anwendung der EG-Richtlinien sind nur in den in den Richtlinien genannten Fällen zulässig (zB geschützte Werkstätten, aber auch Gründe der Staatssicherheit, militärische Beschaffung) und äußerst restriktiv handzuhaben. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber begründet und nachvollziehbar darzulegen, weshalb die Richtlinien nicht anzuwenden sind.

1.2 Die Umsetzung der EG-Richtlinien

Die Umsetzung der EG-Richtlinien obliegt den jeweiligen Mitgliedstaaten.

In Österreich war bis zum 1. September 2002 die Zuständigkeit zur Umsetzung der vergabespezifischen Richtlinien zwischen Bund und Ländern geteilt. Sowohl die materiellen, inhaltlichen Bestimmungen der Vorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen als auch die Vorschriften hinsichtlich des Rechtsschutzes lagen, soweit es den Bund (im weiteren Sinn, dh also auch Gesellschaften, Fonds, Selbstverwaltungskörperschaften etc) als auch Länder und Gemeinden (ebenfalls im weiteren Sinn) betraf, bei den jeweiligen Gebietskörperschaften.

Mit dem In-Kraft-Treten des **Art 14 b Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG) im Jahr 2003 kam es zur Neuregelung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen: Vereinfacht dargestellt **gelten die materiell-rechtlichen Bestimmungen des BVergG sowohl für den Bund als auch für die Länder und Gemeinden, während der Rechtsschutz weiterhin geteilt bleibt.**

Die Organisation als auch die anzuwendenden Vorschriften hinsichtlich des Rechtsschutzes ist, soweit es nicht die Bundesebene betrifft, Angelegenheit des jeweiligen Landes.

Die Länder haben deshalb nach dem In-Kraft-Treten des BVergG 2006 teilweise neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen. Diese Normen sind zum 1. 10. 2007:

Burgenland: Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz,
Bgld. VergRSG, LGBl 2006/66

Kärnten: Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz,
KvergRG, LGBl 2003/17 idF LGBl 2006/74

Niederösterreich: Niederösterreichisches Vergabe-Nachprüfungsgesetz,
LGBl 7200 – 0 idF 7200 – 1

Oberösterreich: Oberösterreichisches Vergaberechtsschutzgesetz 2006,
LGBl 2006/130

Salzburg: Salzburger Vergabekontrollgesetz,
LSVKG 2007, LGBl 2007/28

Steiermark: Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz,
StVergRG, LGBl 2006/154

Tirol: Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006,
TVerg-NG LGBl 2006/70

Vorarlberg: Vorarlberger Vergabenachprüfungsgesetz,
VlbgVerg-NG LGBl 2003/1 idF Nr 53/2006.

Wien: Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007,
WVRG 2007, LGBl 2006/65

In der Regel haben die Länder die **Unabhängigen Verwaltungssenate** (UVS) als Rechtsschutzeinrichtungen für das öffentliche Beschaffungswesen betraut. In Salzburg und Wien wurden eigene **Vergabekontrollsenate** (VKS) eingerichtet. Die Verfahrensvorschriften sind im Wesentlichen den Rechtsschutzbestimmungen, wie sie im BVergG 2006 enthalten sind, nachgebildet. Zur Nachprüfung von Beschaffungen des Bundes ist das **Bundesvergabeamt** (BVA) berufen. Besondere Abweichungen in den Landesgesetzen werden im Kapitel Rechtsschutz (vgl Punkt 3) hervorgehoben.

1.2.1.1 Das neue BVergG 2007

Da **keine Änderung der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage** beschlossen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Bestimmungen des BVergG 2006 in der Fassung der Novelle 2007 (BVergG 2007) in ganz Österreich für alle öffentlichen und Sektorenauftraggeber. **Die öffentlichen Auftraggeber und die Sektoren-Auftraggeber sind verpflichtet, das BVergG 2007 (mit Ausnahme der Änderungen des 4. Teils „Rechtsschutz“, der nur für den Bund gilt) anzuwenden; dieses gilt somit auch für die Länder und Gemeinden.**

2. DAS BVERGG

2.1 Gliederung

Mit dem BVergG 2006 wurden nicht nur die beiden neuen Vergaberichtlinien umgesetzt, sondern erfolgte auch eine gewisse Totalrevision.

Im Vordergrund stand die Lesbarkeit des BVergG zu verbessern und damit Rechtssicherheit sicherzustellen. Aus diesem Grunde wurde dem sog **Sektorenbereich,** für welchen gegenüber dem sog **klassischen Bereich** ein erleichtertes Vergaberegime gilt, ein eigener Abschnitt, der 3. Teil des BVergG gewidmet. Es finden sich daher an einigen Stellen beinahe inhaltsgleiche Bestimmungen, einmal für öffentliche Auftraggeber, einmal für Sektorenauftraggeber.

Um ein leichteres „Zurechtfinden" im BVergG zu ermöglichen, ist es sinnvoll sich zunächst an der grundsätzlichen Gliederung des BVergG zu orientieren:

1. Teil §§ 1 und 2	Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen
2. Teil §§ 3 bis 162	Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber
3. Teil §§ 163 bis 290	Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber
4. Teil §§ 291 bis 334	Rechtsschutz
5. Teil §§ 335 bis 343	Außerstaatliche Kontrolle und zivilrechtliche Bestimmungen
6.Teil §§ 344 bis 351	Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mit der Novelle 2007, welche am 1. 1. 2008 in Kraft trat, wurde das BVergG 2006 insofern modifiziert als einige Klarstellungen im materiell-rechtlichen Bereich als auch Anpassungen im Rechtsschutzteil erfolgten.

2.2 Regelungsgegenstand

Der Staat – im weitesten Sinne – benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen zahlreiche Leistungen. Kann oder will er diese nicht selbst leisten, so muss er sich diese auf dem Markt (von privaten Unternehmungen) beschaffen.

Bezüglich der Entscheidung, ob der Staat als Auftraggeber eine Leistung selbst erbringen möchte oder ob er sich diese erst auf dem Markt beschafft ist er grundsätzlich frei. Entscheidet sich aber die öffentliche Hand zur Fremdbeschaffung, so regelt den Weg bis zum Vertragsabschluss das BVergG, genauer der 2. und 3. Teil des BVergG.

Rechtlich erfolgt ein derartiger Beschaffungsvorgang in Österreich durch **privatrechtlichen Vertragsabschluss.** Der Staat tritt dabei nicht als Träger seiner hoheitlichen Befugnisse auf, sondern bedient sich der Rechtsformen, die auch den Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen. Die Beschaffung benötigter Sach- und Dienstleistungen, die

Vergabe öffentlicher Aufträge auf dem freien Markt zählt daher zur nichthoheitlichen, privatrechtsförmigen Verwaltungstätigkeit, zur **Privatwirtschaftsverwaltung.**

Während private Personen als Ausfluss der Privatautonomie ihre Aufträge prinzipiell frei „vergeben“ können, soll hingegen dem Staat die Vergabe von Aufträgen nur unter Einhaltung bestimmter Vorschriften möglich sein. Die Summe dieser besonderen Regelungen ist im BVergG enthalten.

Gegenstand des „Vergaberechts“ sind somit alle Beschaffungsvorgänge des Staates im weitesten Sinne, dh jene Fälle in denen der Staat als „Einkäufer“ von Leistungen auf dem Markt auftritt.

Nicht erfasst werden grundsätzlich Veräußerungsgeschäfte, durch welche sich für den Staat weitere Einnahmequellen auftun (zB Veräußerung einer Liegenschaft) oder in denen der Staat im Wettbewerb mit privaten Dritten Leistungen anbietet. Die Frage, ob ein derartiges Veräußerungsgeschäft vorliegt wird jedoch eher restriktiv zu handhaben sein. Allein in den Fällen, in denen unstrittig feststeht, dass der Auftraggeber lediglich zusätzliche Einnahmen zu erzielen beabsichtigt, wird von einem Veräußerungsgeschäft auszugehen sein.

Aber selbst in den Fällen, in denen kein „Beschaffungsvorgang“ vorliegt, der dem Vergaberecht unterliegt, ist der Staat rechtlich nicht völlig frei: Zum einen hat sich dieser an das **Diskriminierungsverbot** des Art 12 EG, die Grundfreiheiten und die Vorschriften des Art 86 EG zu halten. Auch eine Bindung an die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ist in einem solchen Fall gegeben („Fiskalgeltung der Grundrechte“).

Regelungsgegenstand des BVergG sind somit gemäß § 1 BVergG Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber.

2.3 Anwendungsbereich BVergG

2.3.1 Persönlicher Anwendungsbereich – Auftraggebereigenschaft

Das BVergG unterscheidet wie auch die Vergaberichtlinie zwischen zwei Arten von Auftraggebern, nämlich

- ► öffentlichen Auftraggebern („Klassischer Bereich“; § 3 Abs 1 BVergG) und
- ► Sektorenauftraggebern (vgl dazu Punkt 1.1.1.2).

Nur auf Beschaffungen derartiger Auftraggeber sind die Bestimmungen des BVergG anwendbar.

2.3.1.1 Allgemeines

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers geht auf die Vergaberichtlinien zurück und ist als **gemeinschaftsrechtlicher** Begriff, **autonom** zu verstehen.

Das BVergG enthält auch keinen taxativen Katalog der Auftraggeber, sondern insb in § 3 Abs 1 Z 2 BVergG eine weit zu verstehende Definition von Einrichtungen (des öffentlichen Rechts).

Öffentliche Auftraggeber sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 BVergG der Bund, die Länder, die **Gemeinden** und **Gemeindeverbände,** aber auch gemäß Z 3 leg cit jeder Verband bestehend aus derartigen öffentlichen Auftraggebern.

Nach § 3 Abs 1 Z 2 BVergG werden auch ausgegliederte Rechtsträger zB von Gemeinden erfasst, nämlich sog **Einrichtungen (des öffentlichen Rechts).** Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und b) zumindest teilrechtsfähig sind und c) überwiegend von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt worden sind.

2.3.1.2 Einrichtung des öffentlichen Rechts

► Aufgaben im Allgemeininteresse

Weder die einschlägigen Europäischen Vergaberichtlinien noch das BVergG enthalten eine Definition des Begriffes **„Allgemeininteresse“.**

Der EuGH hat bisher Aufgaben im Allgemeininteresse *„als eng mit dem institutionellen Funktionieren des Staates verknüpfte Aufgaben“* beschrieben und dass es sich um Aufgaben handle, die der Staat selbst erfüllen oder bei denen er sich einen entscheidenden Einfluss behalten möchte.[1]

Als Aufgaben im Allgemeininteresse wurde vom EuGH qualifiziert, zB die Herstellung amtlicher Druckerzeugnisse (zB Reisepässe, Führerscheine), das Abholen und Behandeln von Hausmüll, das Betreiben einer Universität, der Sozialwohnbau, etc.

► Aufgaben nicht gewerblicher Art

Was das Kriterium der **„nicht gewerblichen Art“** anbelangt, so präzisiert dieses den Begriff der *„im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben“.*

Wie insb der EuGH judizierte, gelangen die vergaberechtlichen Bestimmungen auch zur Anwendung, selbst wenn Privatunternehmen die gleichen Aufgaben erfüllen oder erfüllen könnten.[2]

Vielmehr sind anhand einer **Gesamtbetrachtung**[3] jene Aufgaben abzuwägen, die typischerweise zu den Tätigkeiten eines gewerblichen Unternehmens zählen.[4]

---

[1] Vgl Generalanwalt Alber Schlussanträge 11. 7. 2002, C-180/02 *(Arkkitehtuuritiomisto Riitto Korhonen Oy ua/Varkauden Taitotalo Oy),* Rz 55.
[2] ZB EuGH 10. 11. 1998, C-360/96 *(Gemeente Arnhem, Gemeente Rheden/BFI Holding BV).*
[3] 1171 BlgNR XXII. GP, 24.
[4] Vgl *Korinek,* Vergaberecht, in Raschauer, Österreichisches Wirtschaftsrecht[2].

Nach den Erläuterungen zum BVergG spricht etwa die fehlende **Gewinnerzielungsabsicht** für das Vorliegen einer „Aufgabe nicht gewerblicher Art", wie auch die Möglichkeit einer Liquidation der Entität aus Gründen des öffentlichen Interesses.

Weiters sei auf die Erbringung einer **wirtschaftlichen Tätigkeit** abzustellen, die **auf dem Markt** angeboten wird und die betreffende Unternehmung nach **Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien** arbeitet. Trage das Unternehmen das finanzielle Risiko ihrer Entscheidungen nicht (zB aufgrund eines Ausgleichs finanzieller Verluste durch die öffentliche Hand), so spreche dies für die Wahrnehmung von Aufgaben gewerblicher Art[5]

Schließlich ist auch die „Wettbewerbsausgesetztheit"[6], die Teilnahme am regulären Wirtschaftsleben ohne die **Beeinflussung der Unternehmensgebarung „nach staatsspezifischen Kriterien"**[7] ein Indiz für eine gewerbliche Aufgabe.

Zu beachten ist jedoch, dass es nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Mannesmann* nicht darauf ankommt, ob eine Einrichtung neben den im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht gewerblicher Art noch andere Tätigkeiten ausüben darf.[8] Wie der EuGH zudem in der Rechtssache *Gemeente Arnhem* judizierte, sei auch nicht von Bedeutung, ob die Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nur einen relativ geringen Teil der Tätigkeiten der Einrichtung ausmacht, solange sie weiterhin die Aufgaben wahrnimmt, die sie als besondere Pflicht zu erfüllen hat.[9]

► Teilrechtsfähigkeit

Die Erfüllung des Erfordernisses einer **zumindest teilrechtsfähigen** Einrichtung wird idR nicht auf große Schwierigkeiten stoßen.

► Beherrschung

Unter dem Tatbestandsmerkmal der **überwiegenden Finanzierung** ist nicht nur eine mehrheitliche Kapitalbeteiligung eines öffentlichen Auftraggebers zu verstehen, sondern ob die Unternehmung *„Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung"*[10] erhält. Der Begriff des „Überwiegens" ist im Sinne von „mehr als die Hälfte"[11] zu verstehen.

Die Einstufung einer Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber hat auf einer jährlichen Basis zu erfolgen, wobei für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung eines Vergabeverfahrens öffentlicher Auftraggeber waren, dies bis zum Abschluss des Verfahrens gilt.[12]

---

[5] EuGH 10. 5. 2001, C-223/99 und C-260/99 *(Agorà Srl/Ente Autonomo Fiera Internazionale die Milano und Excelsior Snc di Pedrotti Bruna & C/Ente Autonoma Fiera Internazionale di Milano, Ciftat soc coop Arl),* Rz 40 und 42; vgl auch 1118 BlgNR XXI. GP, 17.

[6] Vgl *Gnittke/Siederer,* Ausschreibungspflicht im Zusammenhang mit gemischtwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen, ZVgR 2000, 240.

[7] 1171 BlgNR XXII. GP, 24.

[8] EuGH 15. 1. 1998, C-44/96 *(Mannesmann Anlagenbau Austria AG ua/Strohal Rotationsdruck GmbH),* Rz 26.

[9] EuGH 10. 11. 1998, C-360/96 *(Gemeente Arnhem, Gemeente Rheden/BFI Holding BV), Rz 40.*

[10] EuGH 3. 10. 2000, C-380/98 *(The Queen/H. M. Treasury, ex parte: The University of Cambridge).*

[11] EuGH 10. 11. 1998, C-360/96 *(Gemeente Arnhem, Gemeente Rheden/BFI Holding BV),* Rz 33.

[12] EuGH 3. 10. 2000, C-380/98 *(The Queen/H. M. Treasury, ex parte: The University of Cambridge),* Rz 44.

Stammen somit die Finanzzuwendungen an die betreffende Einrichtung – trotz Privatisierung – zu über 50% von öffentlichen Auftraggebern, wird von einer überwiegenden Finanzierung zu sprechen sein.

Das Erfordernis des **Leistungsaufsicht** ist nach der Judikatur des EuGH nur dann erfüllt, wenn die Aufsicht *„eine Verbindung mit der öffentlichen Hand schafft, die der Verbindung gleichwertig ist, die besteht, wenn eines der beiden anderen alternativen Merkmale erfüllt ist“.*[13]

Weiters erfüllt eine bloße nachprüfende Kontrolle nicht das Tatbestandsmerkmal der Aufsicht über die Leitung. In der Rechtssache *Truley* bejahte der EuGH jedoch das Kriterium, da *„die öffentliche Hand nicht nur die Jahresabschlüsse der betreffenden Einrichtung* ***kontrolliert,*** *sondern auch ihre* ***laufende Verwaltung*** *im Hinblick auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, und die öffentliche Hand berechtigt ist, die* ***Betriebsräume und Anlagen dieser Einrichtung zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung einer Gebietskörperschaft zu berichten,*** *die über eine andere Gesellschaft das Kapital der in Rede stehenden Einrichtung hält.“*[14]

Sind damit der öffentlichen Hand Steuerungsmöglichkeiten[15] der Leitung der Einrichtung eingeräumt, die über eine aufsichtsbehördliche Rechtmäßigkeitskontrolle hinausgehen, so wird die Leitungsaufsicht zu bejahen sein.

Die **Ernennung der mehrheitlichen Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans** der entsprechenden Entität spricht ebenfalls für eine enge Verbindung mit dem Staat. Eine solche Befugnis kann von der öffentlichen Hand auch nur mittelbar wahrgenommen werden.

Als Beispiele für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Österreich lassen sich zB nennen: ASFINAG, BIG, BRZ GmbH, Österreichische Bundesforste AG, Austro Control GmbH.

2.3.2 Auftraggeber, die zur Anwendung des BVergG zu verpflichten sind

Darüber hinaus beinhaltet § 3 BVergG Fälle, in denen Auftraggeber, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, verpflichtet sind trotzdem die Bestimmungen des BVergG bei Beschaffungen im Oberschwellenbereich zu beachten, nämlich

- bei subventionierten Bauaufträgen: Private Förderungsnehmer;
- Einrichtungen, die kein öffentlicher Auftraggeber sind und denen Sonder- oder Alleinrechte zur Ausführung einer Dienstleistung zuerkannt wurden: Diese sind zu verpflichten, bei der Vergabe von Lieferaufträgen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beachten.

---

[13] EuGH 1. 2. 2001, C-237/99 *(Kommission/Frankreich),* Rz 48 f.
[14] EuGH 27. 2. 2003, C-373/00 *(Adolf Truley GmbH/Bestattung Wien GmbH).*
[15] *Holoubek/Fuchs,* in *Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel,* § 7, Rz 78.

2.3.3 Sachlicher Anwendungsbereich – Auftragsarten

2.3.3.1 Auftragsarten

Vom BVergG erfasst werden nur bestimmte Auftragstypen, nämlich nach den §§ 4 bis 8 BVergG Folgende:

► **Bauaufträge** (§ 4 BVergG)

Bauaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand

1. *die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in **Anhang I** genannten Tätigkeiten, oder*
2. *die Ausführung eines Bauwerkes, oder*
3. *die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt,*

ist.

► **Lieferaufträge** (§ 5 BVergG)

Lieferaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

► **Dienstleistungsaufträge** (§ 6 BVergG)

*Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Aufträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind und deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der **Anhänge III** (prioritäre Dienstleistungsaufträge) oder **IV** (nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge) sind.*

► **Baukonzessionsverträge** (§ 7 BVergG)

Baukonzessionsverträge sind Verträge, deren Vertragsgegenstand von Bauaufträgen nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

► **Dienstleistungskonzessionsverträge** (§ 8 BVergG)

Dienstleistungskonzessionsverträge sind Verträge, deren Vertragsgegenstand von Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

2.3.3.2 Bauauftrag

Bei **Bauaufträgen** handelt es sich um entgeltliche Verträge, welche die in § 4 Z 1 bis Z 3 BVergG enthaltenen Gegenstände zum Inhalt haben. Auch diese Verträge müssen entgeltlich und schriftlich sein.

Bauwerk ist gemäß § 2 Z 11 BVergG *„das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.“*

Auch die Erbringung einer **Bauleistung durch Dritte** gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt, wird nach § 4 Z 3 BVergG vom Begriff des „Bauauftrags“ erfasst. Nach den Materialien zum BVergG 2006 zu § 4 werden hier Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingverträge gemeint, *„bei denen der Auftraggeber nicht selbst baut, sondern für seine Zwecke (und nach seinen Vorgaben) bauen lässt.“*

2.3.3.3 Lieferauftrag

Ein Auftrag muss zwingend folgende Kriterien aufweisen, um als Lieferauftrag iSd § 5 BVergG qualifiziert zu werden:

- Es muss sich um einen **Vertrag** handeln. Siehe dazu neben den allgemeinen Regeln des Zivilrechts über den Vertragsabschluss etwa zur Form des Vertragsabschlusses § 134 und § 274 BVergG.
- Der Vertrag muss **entgeltlich** sein.
- Vertragsparteien sind **Auftraggeber** und **Auftragnehmer** im Sinne des BVergG, wobei die Leistung für den Auftraggeber zu erbringen ist.
- **Vertragsart** muss eine der in § 5 BVergG Genannten sein, nämlich: Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption.

2.3.3.4 Dienstleistungsauftrag

Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen iSd Anhänge III und IV sind. Die darin enthaltenen **Dienstleistungen** sind taxativ aufgezählt.

Diesbezüglich ist zwischen **prioritären** (Anhang III) und **nicht-prioritären** (Anhang IV) Dienstleistungen zu unterscheiden.

Nach Anhang III sind prioritäre Dienstleistungen zB Instandhaltung und Reparatur, Landverkehr, Postbeförderung im Landverkehr- sowie Luftpostbeförderung, Fernmeldewesen, Finanzielle Dienstleistungen (Versicherungsleistungen, Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte), F & E, Datenverarbeitung, Unternehmensberatung.

Nicht-prioritäre Dienstleistungen iSd Anhang IV sind zB solche im Zusammenhang mit Gaststätten und Beherbergungsgewerbe, Schifffahrt, Rechtsberatung, Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung, Gesundheits-, Veterinär und Sozialwesen.

Der Unterschied ist deshalb von Bedeutung, da auf die Vergabe von **prioritären Dienstleistungen** und auf Verträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang III und IV sind, wenn der Wert der Dienstleistung gemäß Anhang III größer als derjenige der Dienstleistung gemäß Anhang IV ist, „das gesamte“ BVergG anzuwenden ist.

Hingegen sind auf **nicht-prioritäre Dienstleistungen** nach Anhang IV und auf Verträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang III und IV sind, wenn der Wert der Dienstleistung gemäß Anhang IV größer als derjenige der Dienstleistung gemäß Anhang III lediglich § 141 (öffentliche Auftraggeber) und § 280 (Sektorenauftraggeber)

BVergG und jene Bestimmungen, auf die der jeweilige Abs 1 der §§ 141 und 280 Bezug nimmt, anwendbar.

2.3.3.5 Baukonzessionsverträge

Entsprechend § 7 BVergG besteht das wesentliche Merkmal einer **Baukonzession** darin, dass als **Gegenleistung** das **Recht zur Nutzung** eines Bauwerks gewährt wird. Dies ist auch das wesentliche Unterscheidungskriterium zu einem Bauauftrag. Der Konzessionär erhält sein Entgelt somit nicht direkt vom Konzessionsgeber, sondern erst durch die Nutzung des entsprechenden Bauwerks, also mittelbar.

Für Baukonzessionen gelten die besondere Bestimmungen der §§ 142 bis 145 BVergG, die erleichterte Vergaberegeln vorsehen: Dem Auftraggeber steht es frei zwischen dem offenen, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren zu wählen.

Hinweis: *Nach § 142 Abs 3 BVergG ist auch der Konzessionär bei der Vergabe von Aufträge an weitere Unternehmer an bestimmte Mindeststandards gebunden, obwohl dieser als Auftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers idR selbst nicht dem Vergaberecht unterliegt. Der Konzessionär muss etwa die Absicht, einen Bauauftrag an Dritte zu vergeben, bekannt geben, unabhängig davon, ob er selbst öffentlicher Auftraggeber iSd § 7 BVergG ist.*

Grund für diese Sonderstellung der Baukonzession gegenüber Bauaufträgen ist, dass der Konzessionär *„wesentliche Bereiche an Risikotragung übernimmt, die bei einem Bauauftrag [. . .] dem Auftraggeber zufallen“.*[16]

2.3.3.6 Dienstleistungskonzessionsverträge

Wie auch bei Baukonzessionen ist wesentliches Merkmal der Dienstleistungskonzession die Einräumung des **Nutzungsrechts** an der Dienstleistung.

Daraus ergibt sich aber wiederum, dass der Konzessionär mit dem übertragenen Nutzungsrecht auch die **Risken,** die sich eben aus dieser Nutzung ergeben, trägt. Die *Europäische Kommission* ist der Ansicht, dass es sich um keine Konzession mehr handle, wenn durch eine zulässige Gegenleistung das *„ungewisse sich aus der Natur der Nutzung ergebende Risiko beseitigt werde“.* In welchem Verhältnis dieses Nutzungsrecht und Entgelt aus der Nutzung durch Dritte zu einem eventuell vom Konzessionsgeber auch zu zahlenden Preis stehen muss, ist nicht geregelt.

Dienstleistungskonzessionen werden nicht von den Vergaberichtlinien, aber vom BVergG erfasst.

Grund für die Aufnahme im BVergG war ua das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Telaustria.* Auch wenn die Vergaberichtlinien für Dienstleistungskonzessionen nicht gelten

---

[16] *Gölles,* Vergabe von Konzessions- und PPP-Modellen nach dem BVergG 2002, ZVB 2002/88, 232.

würden, so haben öffentliche Auftraggeber dennoch *„die **Grundregeln des Vertrags im Allgemeinen** und das **Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit** im Besonderen zu beachten“.*[17]

Zu beachten ist weiters, dass insb nur die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Vergabeabsicht, die gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbots, nicht jedoch der vergabespezifische Rechtsschutz zur Anwendung gelangen. Zur Überprüfung der Rechtskonformität der Vergabe einer Dienstleistungskonzession sind damit uE die Zivilgerichte berufen.

Neu aufgenommen wurde in § 11 BVergG eine gewisse Einschränkung der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich insofern, als eine Direktvergabe nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 40.000,– ohne USt zulässig ist.

2.3.3.7 Gemischte Verträge

► Dienstleistungen und Lieferungen

Aufträge, die sowohl Lieferungen als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben, gelten als Dienstleistungsaufträge, wenn der Wert der vom Auftrag erfassten Dienstleistungen höher ist als der Gesamtwert der Waren. Andernfalls gelten derartige Aufträge als Lieferaufträge (§ 9 Abs 1 BVergG).

► Dienstleistungen und Bauleistungen

Hinsichtlich Verträge, die sowohl **Dienstleistungen** als auch **Bauleistungen** beinhalten, gibt es nunmehr in § 9 Abs 2 BVergG eine entsprechende Regelung:

*Entgeltliche Aufträge, die sowohl Dienstleistungen als auch Bauleistungen im Sinne des **Anhangs I** als Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptauftragsgegenstand umfassen, gelten als Dienstleistungsaufträge.*

► Dienstleistungen gemäß Anhang III und Anhang IV

Bei gemischten Dienstleistungsaufträgen (dh solchen, die **nicht-prioritäre und prioritäre** Dienstleistungen beinhalten) ist ebenfalls auf das finanzielle Überwiegen abzustellen (§ 9 Abs 3 BVergG).

► Lieferungen und Bauleistungen

Offen bleibt jedoch eine gesetzliche Abgrenzungsregelung für gemischte Verträge, die teils **Lieferungen** teils **Bauleistungen** beinhalten. Aber auch hier wird eine Abgrenzung nach dem wertmäßigen Überwiegen nahe liegen.

---

[17] EuGH 7. 12. 2000, C-324/98 *(Telaustria Verlags GmbH und Telefonadress GmbH/Telekom Austria AG, Beteiligte: Herold Business Data AG),* Rz 57, 60 – 62; vgl auch die Mitteilung der Kommission vom 23. 6. 2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen.

2.3.4 Sachlicher Anwendungsbereich – Schwellenwerte

2.3.4.1 Allgemeines

Das BVergG erfasst sämtliche Beschaffungen, sei es im sog **Ober-,** sei es im sog **Unterschwellenbereich.** Die Schwellenwerte gehen auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück, da die Vergaberichtlinien nur ab bestimmten monetären Grenzen anwendbar sind.

Die Unterteilung in den sog **„Ober- und Unterschwellenbereich"** ist für die Frage des anwendbaren Regimes von Bedeutung. Aus diesem Grunde hat der Auftraggeber in der Ausschreibung anzugeben, welche Regelungen des BVergG zur Anwendung gelangen (§ 80 Abs 1 BVergG).

Zu beachten ist, dass es auch im Unterschwellenbereich Schwellenwerte gibt (vgl zB die für die Wahl der Verfahrensarten im Unterschwellenbereich relevanten §§ 37 ff BVergG).

2.3.4.2 Begriff

Schwellenwert = geschätzter Auftragswert ohne USt

2.3.4.3 Höhe

Die Höhe der Schwellenwerte werden in §§ 12 und 180 BVergG normiert, welche mit der Verordnung (EG) Nr 1422/2007 der Kommission wieder geändert wurden:

	geschätzte Auftragswerte ohne USt
Vergabe durch in Anhang V genannte Auftraggeber von	
Dienstleistungs- und Lieferaufträgen (§ 12 Abs 1 Z 1)	€ 133.000,–
Lieferaufträge im Bereich des BM für Landesverteidigung nur für Waren nach Anhang VI (§ 12 Abs 1 Z 1)	€ 133.000,–
Durchführung von Wettbewerben, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen (§ 12 Abs 2 Z 1)	€ 133.000,–
Lieferaufträge	
Klassischer Auftraggeber (§ 12 Abs 1 Z 2)	€ 206.000,–
Sektorenauftraggeber (§ 180 Abs 1 Z 1)	€ 412.000,–
Bauaufträge	
Klassischer Auftraggeber (§ 12 Abs 1 Z 3)	€ 5.150.000,–
Sektorenauftraggeber (§ 180 Abs 1 Z 2)	€ 5.150.000,–
Baukonzessionsverträge	
Klassischer Bereich (§ 12 Abs 1 Z 3)	€ 5.150.000,–
Dienstleistungsaufträge	
Klassischer Auftraggeber (§ 12 Abs 1 Z 2)	€ 206.000,–
Sektorenbereich (§ 180 Abs 1 Z 1)	€ 412.000,–

	geschätzte Auftragswerte ohne USt
Durchführung von Wettbewerben, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen	
Klassischer Auftraggeber (§ 12 Abs 2 Z 2)	€ 206.000,–
Sektorenauftraggeber (§ 180 Abs 2)	€ 412.000,–

2.3.4.4 Berechnung

Die §§ 13 ff und §§ 181 ff BVergG sehen bestimmte Berechnungsregelungen des geschätzten Auftragswertes vor:

Relevanter Zeitpunkt für die Berechnung des Schwellenwertes ist die Einleitung des Vergabeverfahrens. Der geschätzte Auftragswert ist **vor** der Einleitung zu berechnen, sohin ex ante zu ermitteln. Hat der Auftraggeber die Berechnungsvorschriften eingehalten, so schadet es nicht, dass der Auftragswert – was sich im Zuge des Vergabeverfahrens ja erst herausstellen kann – höher ist.

Im Speziellen ist auf Folgendes hinzuweisen:

► Wiederkehrende Aufträge

Regelmäßig wiederkehrende Aufträge liegen vor, wenn über mehrere aufeinander folgende Beschaffungszeiträume hinweg in jedem Beschaffungszeitraum eine in etwa gleich bleibende Menge von Gütern beschafft wird.

Es ist ausreichend, dass es sich bei den durch die einzelnen Aufträge beschafften Gütern um **gleichartige** Leistungen handelt. Gleichartige Leistungen liegen vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach den gleichen Fertigungsmethoden aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen oder gleichen oder ähnlichen Verwendungszweck dienen.

► Option

Eine **Option** ist ein Vertrag, durch den die Partei das Recht erhält, ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Die Option gibt – im Unterschied zum Vorvertrag – „nicht bloß ein Recht auf Abschluss eines Hauptvertrags; ihre Ausübung begründet schon unmittelbar die vertraglichen Pflichten“.[18]

Wird eine Leistung optional gefordert, so werden mit dem Auftragnehmer zwei unterschiedliche Schuldverhältnisse eingegangen:

1. der konkret ausgeschriebene Vertrag wird abgeschlossen,
2. wird ein Optionsvertrag abgeschlossen.

---

[18] *Koziol/Welser,* Bürgerliches Recht[13], Bd I (2006), 143.

Problematisch ist inwieweit Optionen in einem konkreten Vergabeverfahren zulässig sind. So wird etwa die Ansicht vertreten, dass die Abfrage von optionalen Alternativ- oder Eventualpositionen unzulässig sei, wenn Optionen, deren Ziehung ungewiss sei, im Verhältnis zu den bestimmt zu vergebenden Leistungen großes oder gar größeres Gewicht im Bewertungsschema zukomme, dadurch gleichsam die Haupt- oder Grundposition für die Zuschlagsentscheidung verdrängen

Aufgrund des Grundsatzes, Vergabeverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen (§ 19 Abs 4 BVergG), ist eine optional geforderte Leistung dann unzulässig, wenn sie in Wahrheit etwa nur deshalb erfolgt, um eine Kalkulationsgrundlage für die weiteren Auftraggeberentscheidungen zu schaffen.

Die Inanspruchnahme eines rechtswirksam vereinbarten Optionsrechts stellt grundsätzlich kein neues Vergabeverfahren dar, weshalb das BVergG in einem solchen Fall nicht zur Anwendung kommt. Dieser Vorgang ist einem zuvor durchgeführten Vergabeverfahren zuzurechnen. Wesentliche Änderungen des Optionsvertrags sind jedoch nicht mehr als dem vorangegangenen Vergabeverfahren zuzurechnen, weshalb wiederum das BVergG zur Anwendung kommt.

2.3.4.5 Umgehungsverbot

Nach den Materialien zum BVergG wirkt das Umgehungsverbot zB gemäß § 13 Abs 5 BVergG in zweifacher Hinsicht:

- Erstens darf die Aufteilung eines Lieferauftrags nicht in der Absicht erfolgen, die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen (zB Bekanntmachung im Amtsblatt) zu umgehen, und
- zweitens darf durch ein unzulässiges Splitting auch im Unterschwellenbereich nicht eine Umgehung der Vorschriften bewirkt werden (Wahl von Sonderverfahren mit vereinfachten Regeln wie insb die Direktvergabe).

2.3.4.6 Losweise Vergabe

Das Umgehungsverbot wirkt insofern fort, als einer losweisen Vergabe eines Gesamtprojektes aus diesem Grunde zwar nichts entgegensteht, doch ist als geschätzter Auftragswert der Gesamtwert **aller** Lose anzusetzen.

Bei kleineren Losen eines Gesamtvorhabens gilt im **Oberschwellenbereich** Folgendes:

- **Bauaufträge und Baukonzessionsverträge:** Erreicht oder übersteigt der Wert aller Lose den Schwellenwert von € 5.150.000,– so handelt es sich bei der Vergabe **aller Lose** um eine Beschaffung im **Oberschwellenbereich.** Beträgt aber der geschätzte Auftragswert ohne USt von Losen weniger als € 1 Mio **und** übersteigt der kumulierte Wert der vom Auftraggeber ausgewählten Lose 20% des geschätzten Auftragswertes der Summe aller Lose nicht, so sind auf diese „Kleinlose“ die Bestimmungen des **Unterschwellenbereiches** anwendbar.

- **Liefer- und Dienstleistungsaufträge:** Auch diesfalls liegt eine Auftragsvergabe im **Oberschwellenbereich** vor, wenn der Wert aller Lose die Schwellenwerte von € 206.000,– oder € 412.000,– erreicht oder überschreitet. Beträgt aber der geschätzte Auftragswert von Kleinlosen weniger als € 80.000,– und übersteigt der Wert aller Kleinlose 20% des kumulierten Wertes aller Lose nicht, so sind wiederum die Bestimmungen des **Unterschwellenbereiches** anwendbar.

Auf die Losregelungen der §§ 14 Abs 4, 15 Abs 5, 16 Abs 5 wie auch §§ 182 Abs 4, 183 Abs 5, 184 Abs 6 BVergG bei Beschaffungen im **Unterschwellenbereich** wird hingewiesen.

2.3.5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich des BVergG

Zentrale Bestimmungen sind hier für den klassischen Bereich va § 10 BVergG, für den Sektorenbereich § 175 BVergG.

So gilt das BVergG etwa nicht für

- sog In-House Aufträge
- Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungstätigkeiten,
- Arbeitsverträge,
- Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, außer deren Ergebnisse sind ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistungen werden vollständig durch den Auftraggeber vergütet,
- die Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen **durch** Auftraggeber **von** einer zentralen Beschaffungsstelle (vgl § 2 Z 47 BVergG), sofern die zentrale Beschaffungsstelle bei der Beschaffung dieser Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen die Bestimmungen des 2. Teiles des BVergG eingehalten hat,
- **die Beauftragung einer** zentralen Beschaffungsstelle **durch** Auftraggeber mit der Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für diese Auftraggeber, sofern die zentrale Beschaffungsstelle bei der Beschaffung dieser Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen die Bestimmungen des 2. Teiles des BVergG einhält.

2.3.5.1 In-House Privileg

- **Rechtssache *Teckal***

Vom Geltungsbereich des BVergG ausgenommen sind sog In-House Aufträge nach § 10 Z 7 und § 175 Z 6 BVergG:

Das BVergG gilt nicht *„für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen lässt,*

a) über die der öffentliche Auftraggeber/der Sektorenauftraggeber eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübt, und

b) die ihre Leistungen im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber/den oder die Sektorenauftraggeber (§§ 164 bis 166) und öffentliche Auftraggeber (§ 3 Abs 1) erbringt, die ihre Anteile innehaben oder aus denen sie sich zusammensetzt".

Diese Bestimmungen gehen primär auf ein Urteil des EuGH in der Rechtssache *Teckal* zurück, in welcher judiziert wurde, dass die Vergaberichtlinien nicht anwendbar sei, wenn *„die Gebietskörperschaft über die fragliche Person eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und wenn diese Person zugleich ihre Tätigkeit im wesentlichen für die Gebietskörperschaft oder die Gebietskörperschaften verrichtet, die ihre Anteile innehaben".*[19]

Dies bedeutet, dass nach genanntem Urteil des EuGH zwei Kriterien kumulativ vorliegen müssen, um eine In-House Beschaffung bejahen zu können:

- die Kontrolle der Tochtergesellschaft durch die leistungsbeziehende(n) Muttergesellschaft(en) wie über eine eigene Dienststelle und
- die Erbringung der Leistungen der Tochtergesellschaft im Wesentlichen für die Muttergesellschaft(en).

► **Rechtssache *Stadt Halle***

In Präzisierung seiner oa Rechtsprechung führte jedoch der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Stadt Halle* aus, dass **keine Kontrolle wie über eine eigene Dienstleistung vorliege, wenn ein Privater am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist.**

Begründet wurde dies damit, dass die Anlage von privatem Kapital in einem Unternehmen auf **andersartigen Überlegungen beruhe,** als sie in einer Beziehung zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und seinen Dienststellen vorherrschen. Zum anderen würde die Vergabe eines Auftrags an ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ohne Ausschreibung dem beteiligten privaten Unternehmen jedenfalls einen **Wettbewerbsvorteil** verschaffen und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessenten beeinträchtigen.[20]

Dieses Urteil hat insb Auswirkungen auf den Einsatz sog **PPP-Modelle.**

► **Rechtssache *Parking Brixen***

Mit diesem weiteren Urteil führte der EuGH seine Judikatur zum sog **In-House Privileg** fort.

Insb präzisierte er das Tatbestandsmerkmal einer *„**Beherrschung** wie über eine eigene Dienststelle"* insofern, als er diese beim Verhältnis Gemeinde Brixen und der Stadtwerke Brixen AG verneinte, weil

- sich die fehlende Abhängigkeit einer AG bereits aus der Natur dieser Gesellschaftsform ergebe,

---

[19] EuGH 18. 11. 1999, C-107/98 *(Teckal Srl/Gemeinde Viano, Azienda Gas-Acqua Consorziale (AGAC) Reggio Emilie),* Rz 50.

[20] EuGH 11. 1. 2005, C-26/03 *(Stadt Halle, RPL Recyclingpark Lochau GmbH/ARGE Thermische Restabfall- und Energieverwertungsanlage TREA Leuna),* Rz 50 und 51.

- die Ausweitung des Gesellschaftszwecks im Anlassfall,
- die vorgeschriebene baldige Öffnung der Gesellschaft für Fremdkapital,
- die Ausweitung der geografischen Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft auf ganz Italien und das Ausland,
- die beträchtlichen dem Verwaltungsrat übertragenen Vollmachten, die praktisch ohne Kontrolle der Geschäftsführung durch die Gemeinde ausgeübt werden.

Auf die Argumentation der Generalanwältin *Kokkot* in ihren Schlussanträgen[21] aber, dass es sich bei der Stadtwerke Brixen AG um eine 100%-ige Tochtergesellschaft handle und noch nicht absehbar sei, zu welchem Zeitpunkt etwa der Verkauf und die Übertragung der Gesellschaftsanteile an einen Dritten erfolgen werden, was **für** die Anwendbarkeit des In-House-Privilegs spreche, ging der EuGH nicht näher ein.

Zusammenfassend führte der EuGH seine strenge Judikatur, dass Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien eng auszulegen sind, fort.

► Rechtssache *Carbotermo*

Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Carbotermo* stellt die Beteiligung des Auftraggebers allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Stellen **am gesamten Kapital** einer auftragnehmenden Gesellschaft lediglich **ein Indiz** dar, dass der Auftraggeber über die Gesellschaft eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt.[22]

Beinhaltet die Satzung, wie nach dem vom EuGH in der Rechtssache *Carbotermo* zu beurteilenden Sachverhalt, **keine Kontrollbefugnis** und **kein besonderes Stimmrecht,** um die den Verwaltungsräten eingeräumte Handlungsfreiheit zu begrenzen, liegt keine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle vor.

Übt der Auftraggeber seinen Einfluss überdies nur mittelbar über eine **Holdinggesellschaft** aus, so kann dies nach Ansicht des EuGH „je nach den Umständen des Einzelfass die Kontrolle schwächen, die der öffentliche Auftraggeber allein aufgrund seiner Kapitalbeteiligung an einer Aktiengesellschaft möglicherweise über diese ausübt".[23]

Auch sprach der EuGH, dass die Voraussetzung, das Unternehmen, an das ein Auftrag direkt vergeben wurde, muss seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichten, die seine Anteile innehat, ist **nicht** anhand von Art 13 Richtlinie 93/38/EWG zu beurteilen.[24]

Der EuGH gibt allerdings **keine prozentuelle Grenze** für Leistungen vor, die nicht für den beherrschenden Auftraggeber, sondern für Dritte erbracht werden dürfen, ohne das In-House-Privileg zu verlieren. Der Gerichtshof führt einzig aus, dass „das fragliche Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die seine An-

---

[21] Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 1. 3. 2005, C-458/03 *(Parking Brixen GmbH),* Rz 59 ff.

[22] EuGH 6. 4. 2006, C-410/04 *(Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori [ANAV]/Comune di Bari, AMTAB Servizio SpA),* Rz 36 ff.

[23] EuGH 11. 5. 2006, C-340/04 *(Carbotermo SpA, Consorzio Alisei/Comune di Busto Arsizio, AGESP SpA, unterstützt durch Associazione Nazionale Imprese Gestione servizi tecnici integrati [AGESI]),* Rz 39.

[24] EuGH 11. 5. 2006, C-340/04 *(Carbotermo SpA, Consorzio Alisei/Comune di Busto Arsizio, AGESP SpA, unterstützt durch Associazione Nazionale Imprese Gestione servizi tecnici integrati [AGESI]),* Rz 57.

teile innehat, wenn das Unternehmen **hauptsächlich** für diese Körperschaft tätig wird und jede andere Tätigkeit **rein nebensächlich** ist".[25]

Weiters sind bei der Beurteilung des Vorliegens des zweiten Teckal-Merkmals im Einzelfall *„**alle** Tätigkeiten zu berücksichtigen, die dieses Unternehmen aufgrund einer Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, **unabhängig** davon, wer diese Tätigkeit vergütet – sei es der öffentliche Auftraggeber selbst oder der Nutzer der erbrachten Dienstleistungen –, und ohne dass es darauf ankäme, in welchem Gebiet diese Tätigkeit ausgeübt wird"*.[26] Es ist daher ausschließlich jener Umsatz relevant, den die beherrschende Tochtergesellschaft aufgrund von Aufträgen des öffentlichen Auftraggebers, erwirtschaftet.[27]

2.4 Grundsätze

In § 19 und § 187 BVergG werden die allgemeinen Grundsätze von Ausschreibungen normiert, die sich kurz wie folgt auflisten lassen:

- Freier und lauterer Wettbewerb;
- Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter;
- Beachtung der Grundfreiheiten und des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots;
- Transparenzgebot;
- Vergabe an geeignete Unternehmer;
- Vergabe zu angemessenen Preisen;
- Absicht des Auftraggebers, die Leistung tatsächlich zu vergeben;
- Vertraulichkeit;
- Umweltgerechtheit der Leistung;
- Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange.

2.4.1 Wettbewerbsgrundsatz

Die in § 19 Abs 1 und § 187 Abs 1 BVergG normierten Grundsätze gelten grundsätzlich für **alle Verfahren nach dem** BVergG (für Dienstleistungskonzessionen siehe § 11 BVergG).

Als Klarstellung wird explizit normiert, dass Aufträge unter Beachtung der **gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten** sowie des **Diskriminierungsverbots** zu vergeben sind.

Wettbewerb ist **Grundlage** und **Ziel** des BVergG.

---

[25] EuGH 11. 5. 2006, C-340/04 *(Carbotermo SpA, Consorzio Alisei/Comune di Busto Arsizio, AGESP SpA, unterstützt durch Associazione Nazionale Imprese Gestione servizi tecnici integrati [AGESI]),* Rz 63.

[26] EuGH 11. 5. 2006, C-340/04 *(Carbotermo SpA, Consorzio Alisei/Comune di Busto Arsizio, AGESP SpA, unterstützt durch Associazione Nazionale Imprese Gestione servizi tecnici integrati [AGESI]),* Rz 67.

[27] So auch *Bauer,* EuGH: In-House-Vergabe – Weitere Konkretisierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, RPA 2006/3, 152.

2.4.1.1 Beteiligung subventionierter Bieter

Wie der EuGH aber ausführte, stellt die Tatsache allein, dass ein öffentlicher Auftraggeber ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zulässt, die entweder von ihm selbst oder von anderen öffentlichen Auftraggeber **Zuwendungen** gleich welcher Art erhalten, die es ihnen ermöglichen, zu Preisen anzubieten, die erheblich unter denen ihrer Mitbewerber liegen, die keine solche Zuwendung erhalten, weder eine versteckte Diskriminierung noch eine mit Art 59 EG unvereinbare Beschränkung dar.[28]

2.4.1.2 Mehrfachbeteiligung eines Unternehmers

Im Falle der **Beteiligung eines Bieters an mehreren Bietergemeinschaften,** liegt nach Ansicht des BVA eine unzulässige Bieterabsprache vor, der eine wettbewerbsverfälschende und -behindernde Wirkung zukommt. Hingegen soll die **Doppelfunktion als Bieter und Subunternehmer** nur dann eine wettbewerbswidrige Abrede darstellen, wenn es zur Einflussnahme auf den Angebotsinhalt eines Bieters oder zur Kenntnis von im Rahmen der Angebotsbewertung wesentlichen Inhalten eines anderen Angebots gekommen ist und auch ohne die Teilnahme des in Mehrfachfunktion auftretenden Bieters/Subunternehmers eine ausreichende Anzahl von Angeboten zu erwarten ist.[29]

2.4.2 Vergabe zu angemessenen Preisen

Dieser Grundsatz wird durch § 125 und § 268 BVergG (Prüfung der Angemessenheit der Preise – vertiefte Angebotsprüfung) und § 129 Abs 1 Z 3 und § 269 Abs 1 Z 3 BVergG präzisiert.

2.4.3 Vergabe an geeignete Unternehmer

Der Auftragnehmer muss nach dem in § 19 Abs 1 und § 187 Abs 1 BVergG normierten Grundsatz befugt, wirtschaftlich und technisch leistungsfähig und zuverlässig, somit geeignet sein.

Ist ein Unternehmer nicht geeignet, so ist sein Angebot gemäß §§ 129 Abs 1 Z 1 und 2 wie auch 269 Abs 1 Z 1 und 2 BVergG **auszuscheiden** oder ist dieser im Rahmen eines zweistufigen Vergabeverfahrens eben **nicht** zur Angebotsabgabe **einzuladen.**

2.4.4 Vorarbeiten-Problematik

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmung über Bewerber und Bieter (§ 20 Abs 5 und § 188 Abs 5 BVergG) wird festgelegt, dass Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen sind, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre.

---

[28] EuGH 7. 12. 2000, C-94/99 *(ARGE Gewässerschutz/ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft).*
[29] Siehe BVA 2. 10. 2001, N-80/01-19.

Ist ein Unternehmer unzulässigerweise an **Vorarbeiten** beteiligt, so zieht dies nach § 129 Abs 1 Z 1 und § 269 Abs 1 Z 1 BVergG zwingend das Ausscheiden des Angebots des beteiligten Bieters nach sich.

Zweck der Vorarbeitenregelung ist, dass Unternehmer nicht dadurch, dass sie an Vorarbeiten beteiligt sind, irgendwelche etwa zeitlichen, technischen oder wirtschaftlichen Vorteile, allgemein Wettbewerbsvorteile erlangen sollen.

Nicht jede Teilnahme an Vorarbeiten für eine Ausschreibung wird aber mit dem Ausscheiden „sanktioniert", sondern nur dann, wenn durch die Beteiligung eines Unternehmens an der **Erarbeitung der Unterlagen** ein fairer und lauterer Wettbewerb **ausgeschlossen wäre.**

Nach der Judikatur des VfGH treffen den Auftraggeber bei Beteiligung eines Unternehmens an den Vorarbeiten zu einer Ausschreibung **mindestens folgende Pflichten:**

- Er hat **alle erhobenen Daten unaufgefordert allen Bewerbern gemeinsam mit den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.** Er darf sich dabei insb nicht darauf verlassen, dass die Bewerber die Informationen auf anderen Wegen erhalten könnten.
- Er hat sicherzustellen, dass die **Daten** eines solchen Versuches **vollständig und objektiv überprüfbar erhoben werden.** Dazu ist es notwendig, eine von dem an den Vorarbeiten beteiligten Unternehmen unabhängige Instanz zur Datenerhebung und -sammlung einzurichten. Soweit er dies nicht aus eigenem vermag, hat er einen geeigneten Dritten damit zu betrauen, um sicherzustellen, dass das beauftragte Unternehmen keine Daten oder Erfahrungswerte zurückhalten kann.[30]

Nach § 79 Abs 8 und § 236 Abs 4 BVergG ist auch jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung zu dokumentieren.

2.4.5 Vergabeabsicht

Vor der Bekanntmachung der Absicht, einen Auftrag vergeben zu wollen, muss definitiv feststehen, dass dieser auch tatsächlich zur Vergabe geführt werden soll.

Ab dem Beginn der Angebotsfrist kann eine Ausschreibung nur mehr, gesetzlich vorgegeben, nach den Regeln der §§ 138 f und 278 BVergG widerrufen werden. Eine unzulässige Beendigung des Vergabeverfahrens durch Widerruf kann nicht nur zur Nichtigerklärung, sondern auch zu Schadenersatzverpflichtungen des Auftraggebers führen.

Der Auftraggeber soll durch diese Bestimmung in einem gewissen Ausmaß gezwungen sein, bereits bei Konzeption der Ausschreibung Kapazitäten aufzutun, die er gerade durch die externe Vergabe der Leistung nicht selbst aufwenden möchte oder kann.

---

[30] VfGH 20. 6. 2001, B 1560/00.

2.5 Vergabeverfahren

2.5.1 Arten von Vergabeverfahren

In § 25 und § 192 BVergG werden die zulässigen Arten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge angeführt.

Es handelt sich dabei um folgende Verfahrensarten:

- offenen Verfahrens;
- nicht offenen Verfahrens;
- Verhandlungsverfahrens;
- Rahmenvereinbarung;
- Dynamisches Beschaffungssystem;
- wettbewerblicher Dialog;
- Direktvergabe.

2.5.2 Allgemeines

Die abschließend angeführten Arten der Vergabeverfahren dürfen weder vermischt werden, noch darf zwischen den einzelnen Formen gewechselt werden (**„numerus clausus“).**

Bieter haben ein durchsetzbares Recht auf ordnungsgemäße, dh rechtskonforme Wahl und auch Durchführung des Vergabeverfahrens. Dies ergibt sich bereits aus § 19 Abs 1 BVergG, wonach *„Aufträge über Leistungen [. . .] nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren [. . .] zu vergeben“* sind.

Würde etwa ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen Verfahrens zB zunächst eine technische Prüfung vornehmen und aufgrund dieser Prüfung entscheiden, welche Angebote geöffnet werden können, so handelt er jedenfalls vergaberechtswidrig.

Unter dem Begriff des **Wettbewerbes** hingegen werden zwei Arten zusammengefasst: Der Ideenwettbewerb und der Realisierungswettbewerb.

Ideenwettbewerbe sind gemäß § 26 Abs 2 und § 193 Abs 2 BVergG Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber insb auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht auf Grund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

Realisierungswettbewerbe hingegen sind Wettbewerbe, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines derartigen Auslobungsverfahrens ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durchgeführt wird (§ 26 Abs 3 und § 193 Abs 3 BVergG).

Wettbewerbe sind, da diese nicht mit einem Vertragsabschluss enden, nicht zu den genannten Vergabeverfahren zu zählen, sie können jedoch einem Vergabeverfahren vorgeschalten werden.

Nach §§ 153 ff und 285 ff BVergG bestehen auch hier gewisse Verpflichtungen des potentiellen Auftraggebers, die vom einzelnen Wettbewerbsteilnehmer durchsetzbar sind.

2.5.3 Verfahren mit und ohne Bekanntmachung

Grundsätzlich lassen sich die Verfahrensarten in jene **mit und ohne Vergabebekanntmachung** unterteilen.

Eine zwingende Bekanntmachung hat beim offenen Verfahren zu erfolgen. Beim nicht offenen und beim Verhandlungsverfahren kann eine Bekanntmachung nur ausnahmsweise unterblieben.

Bei Beschaffungen im **Oberschwellenbereich** erfolgen die entsprechenden Bekanntmachungen im Supplement S des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften.[31]

Auftraggeber haben für diese sog **Standardformulare** zu verwenden und bei der Beschreibung der Leistung die CPV[32]-Nomenklatur heranzuziehen.[33]

Bekanntmachungen in österreichischen Publikationsmedien dürfen nicht vor dem Tag der Absendung an der gemeinschaftsweiten Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Nach den jeweiligen landesspezifischen Verordnungen und der PublikationsmedienVO des Bundeskanzlers haben Bekanntmachungen in folgenden Medien zu erfolgen (auf die Möglichkeit der Bekanntmachung über www.lieferanzeiger.at wird hingewiesen, vgl Kapitel 4):

Burgenland:	Landesamtsblatt für das Burgenland
Kärnten:	Kärntner Landeszeitung – Amtsblatt für das Land Kärnten“ oder im Internet
Niederösterreich:	Amtliche Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung oder im Internet
Oberösterreich:	Amtliche Linzer Zeitung, amtlicher Teil, oder im Internet
Salzburg:	im Internet unter der Adresse www.salzburg.gv.at
Steiermark:	Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ oder im Internet
Tirol:	Bote für Tirol
Vorarlberg:	Amtsblatt für das Land Vorarlberg oder im Internet
Wien:	im Internet unter der Adresse www.gemeinderecht.wien.at

[31] Abrufbar unter http://ted.publications.eu.int.
[32] CPV = Common Procurement Vocabulary.
[33] Vgl VO (EG) Nr 2195/2002, ABl Nr L 340 vom 16. 12. 2002 idgF.

Bund: Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers als Teil des „Amtsblattes zur Wiener Zeitung“

Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs haben den Tag der Absendung an die Kommission anzugeben und dürfen keine Informationen enthalten, die über die gemeinschaftsweite Bekanntmachung hinausgehen.

Auch Berichtigungen von Bekanntmachungen sind so bekannt zu machen wie die ursprüngliche Bekanntmachung.

Die Festlegung der maßgeblichen österreichischen Publikationsmedien erfolgte durch Verordnungen des Bundeskanzlers und der Landesregierungen.

Im **Unterschwellenbereich** hat keine gemeinschaftsweite Veröffentlichung zu erfolgen. Es genügt eine nationale Bekanntmachung. Der Mindestinhalt der Bekanntmachung ergibt sich aus Anhang XV des BVergG.

Dem Auftraggeber steht es offen **vor** Einleitung eines konkreten Vergabeverfahrens im Oberschwellenbereich eine **Vorinformation**[34] oder ein **Beschafferprofil** zu veröffentlichen. Diese Bekanntmachungen ersetzen nicht die erforderliche Vergabebekanntmachung für das Vergabeverfahren selbst, sondern kann etwa die für die Angebotsfrist vorgesehene gesetzliche Mindestfrist verkürzt werden:

Im offenen und im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung besteht die Möglichkeit die Angebotsfrist von mindestens 52 Tagen oder 40 Tagen auf 22 Tage zu verkürzen, wenn mindestens 52 Tage aber höchstens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der konkreten Vergabebekanntmachung eine Vorinformation erfolgte.

Stellt der Auftraggeber alle für ein Vergabeverfahren relevanten Unterlagen im Beschafferprofil, welches der Auftraggeber im Internet veröffentlicht hat (vgl § 48 und § 209 BVergG), zur Verfügung, besteht die Möglichkeit Angebots- und Teilnahmefristen gemäß § 62 und § 225 BVergG zu verkürzen.

2.5.4 Ein-, zwei- und dreistufige Verfahren

Weiters lassen sich die Verfahrensarten nach den durchzuführenden Schritten einteilen.

Das **offene Verfahren** ist als einstufiges Verfahren konzipiert: Die Eignungsprüfung und die Angebotsbewertung erfolgen zwar rechtlich getrennt in zwei Schritten, doch nicht in unterschiedlichen Verfahrensabschnitten.

Beim **nicht offenen Verfahren** und beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung erfolgt in der ersten Stufe die Überprüfung der Eignung der Bieter, erst in einem zweiten Schritt werden die „am Besten“ geeigneten Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Mit dem BVergG 2006 wurde mit dem sogn **wettbewerblichen Dialog** ein dreistufiges Vergabeverfahren eingeführt. Zwischen der Teilnahme- und der Angebotsphase ist eine Dialogphase eingebettet, in welcher der Auftraggeber einen Dialog mit dem Ziel führt,

[34] Im Sektorenbereich regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung.

Lösungen zu ermitteln, wie seinen Bedürfnissen und Anforderungen am besten erfüllt werden können.

2.5.5 E-Procurement

Beim sog E-Procurement („elektronische Auftragsvergabe“) handelt es sich nicht um eine besondere Verfahrensart, sondern wird darunter die elektronische Abwicklung eine der genannten Verfahrensarten verstanden. Zentral sind dabei va §§ 113 ff BVergG, die besondere Bestimmungen für elektronisch übermittelte Angebote enthalten: So darf ein Bieter bei Abgabe von Angeboten auf elektronischem Wege kein weiteres Angebot in Papierform abgeben. Sind die Eignungsnachweise Angebotsbestandteil und elektronisch nicht verfügbar, so müssen diese nach wie vor als Hardcopy abgegeben werden.

Zu beachten ist, dass der Bieter die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit des Angebots *„mit der Qualität einer sicheren elektronischen Signatur“* sicherzustellen hat, was auch durch eine sichere Verkettung der Angebotsbestandteile gemäß § 115 BVergG erfolgen kann.

2.5.6 Elektronische Auktion

Mit dem BVergG 2002 wurde erstmals die Möglichkeit vorgesehen eine sog **elektronische Auktion** durchzuführen, bis dato jedoch nur für den Unterschwellenbereich. Das BVergG 2006 weitete die Wahl der Auftragsvergabe im Wege einer elektronischen Auktion auch auf den Oberschwellenbereich aus.

Nach der in § 31 Abs 1 und § 196 Abs 1 BVergG festgelegten Definition ist eine elektronische Auktion ein iteratives Verfahren zur Ermittlung des Angebots, dem der Zuschlag erteilt werden soll, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifikation dieser Angebote ermöglicht.

Zu unterscheiden ist zwischen der **einfachen elektronischen Auktion** und der **sonstigen elektronischen Auktion.** Bei ersterer ist der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen; bei zweiter dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot. Auf die Besonderen Bestimmungen §§ 146 ff und §§ 281 ff BVergG wird hingewiesen.

2.5.7 Offenes Verfahren

Beim **offenen Verfahren** richtet sich der Auftraggeber an eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern. Jeder kann sich damit an einem offenen Vergabeverfahren beteiligen. Gebietsmäßige Beschränkungen sind unzulässig und der Auftraggeber hat an Unternehmer, die vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber gegenüber ihr Interesse an einem bestimmten offenen Verfahren bekunden, die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotseröffnung geheim zu halten.

Für das offene Verfahren ist damit charakteristisch, dass jeder beliebige Anbieter teilnehmen darf und nicht von vornherein Beschränkungen auferlegt werden dürfen.

Der Ablauf eines offenen Verfahrens lässt kurz wie folgt darstellen:

- eventuell Vorinformation, regelmäßige Bekanntmachungen;
- Bekanntmachung;
- Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch interessierte Unternehmer, zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen;
- während der Angebotsfrist Entgegennahme und Verwahrung der Angebote;
- Öffnung der Angebote;
- Prüfung der Angebote;
- Ausscheiden von Angeboten und Bekanntgabe;
- Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien;
- Zuschlagsentscheidung und Bekanntmachung;
- Stillhaltefrist innerhalb welcher der Zuschlag nicht erteilt werden darf;
- Zuschlag, gleichzeitig Vertragsabschluss und Benachrichtigung der übrigen Bieter, Beendigung des Vergabeverfahrens;
- Vergabevermerk und Bekanntmachung.

Zu beachten ist, dass es dem Auftraggeber nach § 101 Abs 4 BVergG verwehrt ist, während des offenen, aber auch des nicht offenen Verfahrens mit dem Bieter über eine **Angebotsänderung** zu **verhandeln.** Aber auch der Bieter ist während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (§ 112 Abs 2 BVergG), welchem unverändert zugeschlagen werden soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jeder Bieter die gleiche Chance auf den Zuschlag hat und dass der Zuschlag auf ein Angebot nur zu jenem Preis erteilt wird, der auch bei der Angebotseröffnung verlesen wurde.

Zulässig sind gemäß § 127 Abs 1 BVergG hingegen **Aufklärungsgespräche** zur Einholung von Auskünften zB über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie Auskünfte, die zur Prüfung der Preisangemessenheit und Gleichwertigkeit von Alternativangeboten erforderlich sind. Prinzipiell dürfen aber auch diese Aufklärungen des Bieters nicht zu einer inhaltlichen Abänderung des ursprünglichen Angebots führen, die diesem Bieter einen Wettbewerbsvorsprung einräumen würden.

Zur Angebotsfrist siehe Punkt 2.6.

2.5.8 Nicht offenes Verfahren

Beim **nicht offenen Verfahren** mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine beschränkte Anzahl von Unternehmer öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert, wohingegen beim nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung direkt – ohne Zwischenschaltung einer formalisierten ersten Phase zur Prüfung der Eignung – eine

beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Angebotsabgabe eingeladen wird.

Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren: Zunächst sind die Bewerber aufgefordert, ihre Eignung für den konkreten Auftrag mittels eines sog Teilnahme- oder Bewerbungsantrags aufgrund der vom Auftraggeber festgelegten Eignungsnachweise gemäß §§ 68 bis 78 BVergG darzutun. Gemäß § 103 Abs 9 BVergG sind sodann die ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe einzuladen.

Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung entfällt diese formalisierte 1. Stufe. Jedoch darf die Einladung zur Angebotsabgabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgen und hat dies der Auftraggeber vorab zu prüfen und festzuhalten (§ 102 Abs 1 BVergG).

Die Eignung eines potentiellen Bieters muss jedenfalls zum Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsabgabe vorliegen, weshalb ein späterer Erwerb zB der Befugnis unbeachtlich ist. Prinzipiell ist die Anzahl der einzuladenden Unternehmer entsprechend der Leistung zu wählen (§§ 102 Abs 3, 103 Abs 6 BVergG), jedenfalls sind aber mindestens fünf Unternehmer einzuladen.

Im Zuge eines nicht offenen Verfahrens findet schon auf der ersten Stufe ein Wettbewerb unter den interessierten Bewerbern statt. Zwar geht es in dieser Phase noch nicht um ein Angebot für den eigentlichen Auftrag, sondern um die Eignungsprüfung, doch ist diese Phase des Verfahrens ausschlaggebend dafür, ob überhaupt eine Chance auf den Zuschlag in der nächsten Stufe besteht.

Ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsabgabe läuft das nicht offene Verfahren mit und ohne vorherige Bekanntmachung im Wesentlichen gleich dem offenen Verfahren ab, wobei auch hier das Verhandlungsverbot nach § 104 Abs 2 BVergG zu beachten ist.

Dabei sind folgende Schritte einzuhalten:

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

- ► eventuell Vorinformation, Regelmäßige Bekanntmachungen;
- ► Bekanntmachung;
- ► Eingang der Teilnahmeanträge;
- ► Eignungsprüfung und Auswahl geeigneter Unternehmer;
- ► Benachrichtigung nicht qualifizierter Bewerber und Einladung zur Angebotsabgabe;
- ► während der Angebotsfrist Entgegennahme und Verwahrung der Angebote;
- ► Öffnung der Angebote;
- ► Prüfung der Angebote;
- ► Ausscheiden von Angeboten und Bekanntgabe;
- ► Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien;
- ► Zuschlagsentscheidung und Bekanntgabe;
- ► Stillhaltefrist, innerhalb welcher der Zuschlag nicht erteilt werden darf;

- Zuschlag, damit gleichzeitig Vertragsabschluss und Beendigung des Vergabeverfahrens;
- Vergabevermerk und Bekanntmachung.

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

- Vorinformationen, Regelmäßige Bekanntmachungen;
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Versand an qualifizierte Bewerber, Aufforderung zur Angebotsabgabe;
- während der Angebotsfrist Entgegennahme und Verwahrung der Angebote;
- Öffnung der Angebote;
- Prüfung der Angebote;
- Ausscheiden von Angeboten und Bekanntgabe;
- Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien;
- Zuschlagsentscheidung und Bekanntgabe;
- Stillhaltefrist, innerhalb welcher der Zuschlag nicht erteilt werden darf;
- Zuschlag, damit gleichzeitig Vertragsabschluss und Beendigung des Vergabeverfahrens;
- Vergabevermerk und Bekanntmachung.

Zur Angebots- und Bewerbungsfrist siehe unter Punkt 2.6.

2.5.9 Verhandlungsverfahren

Nach § 103 BVergG handelt es sich beim **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ebenso wie beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung um eine zweistufiges Verfahren.

Hingegen sind beim **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** nach § 102 Abs 1 BVergG direkt von den in Aussicht genommenen Unternehmern Angebote einzuholen.

Anders als bei den zuvor genannten Vergabeverfahren, ist es beim Verhandlungsverfahren gerade zulässig mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt zu **verhandeln,** wobei aber va die Grundsätze des fairen und lauteren Wettbewerbs und des Diskriminierungsverbots zu beachten sind.

Insb ist iSd Gleichbehandlungsgebots darauf zu achten, dass die Gegenstände aller mit den Bietern geführten Verhandlungen gleich sind. In § 105 und § 254 BVergG wurde der Ablauf von Verhandlungen insofern detailliert geregelt, als nunmehr die Möglichkeit, Verhandlungen in mehreren Phasen abzuwickeln, gesetzlich normiert wurde. Das Verbot bloßer Preisverhandlungen wurde nicht mehr aufgenommen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber nach Angebotsabgabe und während der Verhandlungsphase grundsätzlich die Zuschlagskriterien nicht ändern darf. Gemäß § 105 Abs 5 BVergG soll

eine Änderung der Zuschlagskriterien während des Verhandlungsverfahrens dann zulässig sein, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde.

Der Auftraggeber hat kurz folgende Schritte einzuhalten:

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

- eventuell Vorinformation, Regelmäßige Bekanntmachungen;
- Bekanntmachung;
- Eingang der Teilnahmeanträge;
- Eignungsprüfung und Auswahl geeigneter Unternehmer;
- Benachrichtigung nicht qualifizierter Bewerber und Einladung zur Angebotsabgabe;
- während der Angebotsfrist Entgegennahme und Verwahrung der Angebote;
- Öffnung der Angebote;
- Prüfung der Angebote;
- Ausscheiden von Angeboten und Bekanntgabe;
- Verhandlung(en);
- Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien;
- Zuschlagsentscheidung und Bekanntgabe;
- Stillhaltefrist, innerhalb welcher der Zuschlag nicht erteilt werden darf;
- Zuschlag, damit gleichzeitig Vertragsabschluss und Beendigung des Vergabeverfahrens;
- Vergabevermerk und Bekanntmachung.

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

- Vorinformationen, Regelmäßige Bekanntmachungen;
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Versand an qualifizierte Bewerber, Aufforderung zur Angebotsabgabe;
- während der Angebotsfrist Entgegennahme und Verwahrung der Angebote;
- Öffnung der Angebote;
- Prüfung der Angebote und Ausscheiden;
- Verhandlung;
- Bewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien;
- Zuschlagsentscheidung und Bekanntgabe;
- Stillhaltefrist. innerhalb welcher der Zuschlag nicht erteilt werden darf;
- Zuschlag, damit gleichzeitig Vertragsabschluss und Beendigung des Vergabeverfahrens;
- Vergabevermerk und Bekanntmachung.

Zur Angebots- und Bewerbungsfrist siehe unter Punkt 2.6.

2.5.10 Rahmenvereinbarung

Auch die Möglichkeit der Vergabe von **Rahmenvereinbarungen** ist mit dem BVergG 2002 eingeführt worden. Seit dem BVergG 2006 können Auftraggeber Rahmenvereinbarungen nunmehr auch bei Beschaffungen im Oberschwellenbereich abschließen.

Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insb in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Auf Grund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen (§ 25 Abs 7 BVergG).

Das Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung lässt sich wie folgt skizzieren (vgl §§ 150 ff BVergG[35]):

- Bekanntmachung des beabsichtigen Abschlusses einer Rahmenvereinbarung
- Ermittlung der Parteien der Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines *„regulären, allerdings fiktiven Vergabeverfahrens mit einem oder mit mehreren Unternehmen“*
- Unverzügliche Verständigung der nicht berücksichtigten Unternehmer, jedenfalls aber zehn Tage nach Abschluss der Bewertung der Angebote
- Laufzeit einer Rahmenvereinbarung maximal drei Jahre, in Ausnahmefällen aber fünf Jahre.

Anschließend kann der Auftraggeber Leistungen aufgrund der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung „abrufen“, somit die Einzelaufträge vergeben.

2.5.11 Dynamische Beschaffungssysteme

Aufgrund der neuen EG-Vergaberichtlinien wurde neben dem sog wettbewerblichen Dialog als neue Verfahrensarten das dynamische Beschaffungssystem eingeführt. Es handelt sich dabei um ein vollelektronisches Verfahren zur Beschaffung von Leistungen.

Aufträge sollen im Wege eines dynamischen Beschaffungssystems dann vergeben werden können, wenn das dynamische Beschaffungssystem nach Durchführung eines offenen Verfahrens eingerichtet wurde (vgl va §§ 156 bis 158 BVergG).

2.5.12 Wettbewerblicher Dialog

Im Rahmen dieses neuen Vergabeverfahrens führt der Auftraggeber mit ausgewählten geeigneten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags zu führen. Ziel des zwischen der ersten und zweiten Phase eines zweistufigen Verfahrens eingebetteten

---

[35] Zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung im Sektorenbereich siehe § 197 BVergG.

Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Nach Durchführung einer ersten Phase können Aufträge im Wege des wettbewerblichen Dialogs vergeben werden, wenn es sich um besonders komplexe Aufträge handelt und die Vergabe im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nach Ansicht des Auftraggebers nicht möglich ist. Ein Auftrag gilt als besonders komplex, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Spezifikationen, mit denen seine Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt werden können, oder die rechtlichen oder finanziellen Konditionen des Vorhabens anzugeben. Auf die besonderen Bestimmungen der §§ 159 ff BVergG wird verwiesen.

2.5.13 Direktvergabe

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Zulässig ist das Einholen unverbindlicher Preisauskünfte.

Diese Verfahrensart ist nur im Unterschwellenbereich und nur in bestimmten Ausnahmefällen oder bis zu bestimmten Schwellenwerten zulässig.

Eine Direktvergabe ist im klassischen Bereich nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt € 40.000,–, im Sektorenbereich € 60.000,– nicht erreicht.

Auf Direktvergaben gelangt ein gelockertes Vergaberegime zur Anwendung: Einzuhalten sind die Grundsätze des Vergabeverfahrens wie jener der Nichtdiskriminierung. Auch dürfen lediglich geeignete Unternehmer beauftragt werden.

2.6 Fristen

Im Folgenden werden die im BVergG normierten Teilnahme- und Angebotsfristen dargestellt (zur Zuschlagsfrist siehe §§ 112, 260 BVergG; zu Übermittlungs- und Auskunftsfristen siehe §§ 58, 223 BVergG). Es handelt sich dabei um zwingend einzuhaltende **Mindestfristen,** die jedoch in bestimmten Ausnahmefällen verkürzt werden können.

2.6.1 Mindestfristen im Oberschwellenbereich: Klassischer Bereich und Sektorenbereich

§§ 59 bis 63 und §§ 224 bis 226 BVergG

Offenes Verfahren	Fristen	Beginn/Berechnung
Angebotsfrist		
a) normales Verfahren		
Klassischer Bereich	mind 52 Tage	mit Tag der Absendung der Bekanntmachung oder in der Bekanntmachung genannter anderer Tag
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1)	um 7 Tage auf mind 45 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 2)	um 5 Tage auf mind 47 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1 und 2)	um 12 Tage auf mind 40 Tage	
Sektorenbereich	mind 52 Tage	mit Tag der Absendung der Bekanntmachung
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 225 Abs 1)	um 7 Tage auf mind 45 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 225 Abs 2)	um 5 Tage auf mind 47 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 225 Abs 1 und 2)	um 12 Tage auf mind 40 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 225 Abs 1 und 2) und nach regelmäßiger nichtverbindlicher Bekanntmachung (§ 224 Abs 2)	mind 15 Tage	mit Tag der Absendung des Aufrufs zum Wettbewerb
b) beschleunigte Verfahren		
Klassischer Bereich		
nach Vorinformation	22 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien	um 7 Tage auf mind 15 Tage	
Sektorenbereich		
nach regelmäßiger nicht verbindlicher Bekanntmachung	22 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 225 Abs 1)	um 7 Tage auf mind 15 Tage	

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung/ nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	Fristen	Beginn/ Berechnung
Teilnahmefrist		
a) normales Verfahren		
Klassischer Bereich	mind 37 Tage	mit Tag der Absendung der Bekanntmachung
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1)	um 7 Tage auf mind 30 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 2)	um 5 Tage auf mind 32 Tage	
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1 und 2)	um 12 Tage auf mind 25 Tage	
Sektorenbereich		
bei Bekanntmachung gemäß § 213 Abs 1 Z 1	mind 15 Tage	mit Absendung der Bekanntmachung
bei Aufforderung zur Interessensbestätigung	mind 22 Tage	mit Absendung der Aufforderung
bei Aufforderung zur Interessensbestätigung per E-Mail oder Telefax	mind 15 Tage	mit Absendung der Aufforderung
b) beschleunigte Verfahren		
Klassischer Bereich		
bei Dringlichkeit	mind 15 Tage	mit Tag der Absendung der Bekanntmachung

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung/ nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	Fristen	Beginn/ Berechnung
Angebotsfrist		
a) normales Verfahren		
Klassischer Bereich	mind 40 Tage	mit Tag der Absendung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
Sektorenbereich	wird einvernehmlich festgelegt; bei einseitiger Festsetzung mind 10 Tage	mit Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
b) beschleunigte Verfahren		
Klassischer Bereich		
nach Vorinformation	22 Tage	mit Tag der Absendung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
bei Dringlichkeit	mind 10 Tage	mit Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung/ nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	Fristen	Beginn/ Berechnung
Teilnahmefrist		
a) normales Verfahren		
Klassischer Bereich	mind 37 Tage	mit Tag der Absendung der Bekanntmachung
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1)	um 7 Tage auf mind 30 Tage	
Sektorenbereich		
bei Bekanntmachung gemäß § 213 Abs 1 Z 1	mind 15 Tage	mit Absendung der Bekanntmachung
bei Aufforderung zur Interessensbestätigung	mind 22 Tage	mit Absendung der Aufforderung
bei Aufforderung zur Interessensbestätigung per E-Mail oder Telefax	mind 15 Tage	mit Absendung der Aufforderung
b) beschleunigte Verfahren		
Klassischer Bereich		
bei Dringlichkeit	mind 15 Tage	mit Tag der Absendung der Bekanntmachung
Angebotsfrist		
Klassischer Bereich	Keine	
Sektorenbereich	wird einvernehmlich festgelegt bei einseitiger Festsetzung mind 10 Tage	mit Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	Fristen	Beginn/ Berechnung
Angebotsfrist		
Klassischer Bereich	Keine	
Sektorenbereich	Keine	
Wettbewerblicher Dialog (nur im klassischen Bereich)	**Fristen**	**Beginn/Berechnung**
Teilnahmefrist		
	mind 37 Tage	ab Tag der Absendung der Bekanntmachung
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 62 Abs 1)	um 7 Tage auf mind 30 Tage	
Angebotsfrist		
	mind 52 Tage	Tag der Absendung der Bekanntmachung oder in der Bekanntmachung genannter früherer Tag

2.6.2 Mindestfristen Unterschwellenbereich: Klassischer Bereich und Sektorenbereich

§§ 64 bis 67 und § 227 BVergG:

Offenes Verfahren	Frist	Beginn/Berechnung
Angebotsfrist		
Klassischer Bereich	mind 22 Tage	mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung oder in der Bekanntmachung genannter anderer Tag
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 65 Abs 1)	um 3 Tage auf mind 19 Tage	
aus Gründen der Dringlichkeit (§ 67)		
Sektorenbereich	Keine	
Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	**Frist**	**Beginn/Berechnung**
Teilnahmefrist		
a) normales Verfahren		
Klassischer Bereich	mind 14 Tage	mit erstmaliger Verfügbarkeit der Bekanntmachung
Sektorenbereich	Keine	
Angebotsfrist		
Klassischer Bereich	mind 22 Tage	mit Tag der Absendung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 65 Abs 1)	um 3 Tage auf mind 19 Tage	
aus Gründen der Dringlichkeit (§ 67)	Keine	
Sektorenbereich	Keine	

Nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	Frist	Beginn/Berechnung
Angebotsfrist		
Klassischer Bereich	mind 22 Tage	mit Tag der Absendung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
Verkürzung bei Verwendung elektronischer Medien (§ 65 Abs 1)	um 3 Tage auf mind 19 Tage	
aus Gründen der Dringlichkeit (§ 67)		
Sektorenbereich	Keine	
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	**Frist**	**Beginn/Berechnung**
Teilnahmefrist		
Klassischer Bereich	mind 14 Tage	mit erstmaliger Verfügbarkeit der Bekanntmachung
Sektorenbereich	Keine	
Angebotsfrist		
Klassischer Bereich	Keine	
Sektorenbereich	Keine	
Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung	**Frist**	**Beginn/Berechnung**
Angebotsfrist		
Klassischer Bereich	Keine	
Sektorenbereich	Keine	
Wettbewerblicher Dialog (nur im klassischen Bereich)	**Frist**	**Beginn/Berechnung**
Teilnahmefrist		
	mind 14 Tage	mit erstmaliger Verfügbarkeit der Bekanntmachung
Angebotsfrist		
	Keine	

2.7 Wahl der Verfahrensart

Die Wahl der richtigen Verfahrensart ist abhängig von

- der Art der Leistung
- dem Schwellenwert (Ober- oder Unterschwellenbereich und damit der Höhe des geschätzen Auftragswerts)
- dem „Beschaffungsbereich“ (klassischer Bereich oder Sektorenbereich)

2.7.1 Klassischer Bereich

2.7.1.1 Oberschwellenbereich

Der Auftraggeber kann frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen.

Ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ist nur im Unterschwellenbereich zulässig.

Verhandlungsverfahren mit und ohne vorherige Bekanntmachung sind im klassischen Bereich nur ausnahmsweise und nur in den in §§ 28 bis 30 BVergG angeführten Fällen zulässig. Die dort festgelegten Voraussetzungen sind **restriktiv** auszulegen, da es sich beim Verhandlungsverfahren, um ein Ausnahmeverfahren handelt. Die Beweislast für die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens trifft denjenigen, der sich auf sie berufen will.

2.7.1.2 Unterschwellenbereich

Auch bei im Hinblick auf den monetären Umfang geringeren Beschaffungen gelten die für den Oberschwellenbereich gemachten Ausführungen.

Erleichtert wird die Wahl der Verfahrensarten durch den leichteren Zugang zu **nicht offenen Verfahren** und **Verhandlungsverfahren.** Diesbezüglich wurden Schwellenwerte im Unterschwellenbereich eingeführt[36]:

- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
  - Bauaufträge < € 120.000,–
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge < € 80.000,–
- Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge < € 211.000,–
  - Bauaufträge < € 350.000,–
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
  - Bauaufträge < € 80.000,–
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge < € 60.000,–

Zur Zulässigkeit von **Direktvergaben** siehe unter Punkt 2.5.13.

---

[36] Siehe in diesem Zusammenhang §§ 14 Abs 4, 15 Abs 5, 16 Abs 6 und §§ 182 Abs 4, 183 Abs 5 und 184 Abs 6 BVergG.

2.7.2 Sektorenbereich

Im Gegensatz zum „klassischen Bereich“ wird im Sektorenbereich kein Vorrang des offenen und des nicht offenen Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb festgelegt. Der Sektorenauftraggeber kann grundsätzlich **frei** zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren wählen. Voraussetzung ist aber, dass zuvor jeweils ein Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt wurde (§ 194 BVergG).

Ein sog Aufruf zum Wettbewerb kann zB durch eine konkrete Vergabebekanntmachung wie auch die Bekanntmachung über die beabsichtige Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems erfolgen (§ 207 BVergG).

Wie auch im klassischen Bereich sind Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb nur ausnahmsweise und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig.

2.8 Die Ausschreibung

Nach der in § 2 Z 10 BVergG verankerten Legaldefinition ist eine **Ausschreibung** die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte (Bekanntmachung, Aufruf zum Wettbewerb, Ausschreibungs-, Wettbewerbs- und Auktionsunterlagen, Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen beim wettbewerblichen Dialog).

2.8.1 Grundsätze der Ausschreibung

Kernstück jedes Vergabeverfahrens sind ua die Leistungsbeschreibung, der Leistungsvertrag, die Zuschlags-, Eignungs- und Auswahlkriterien, auf welche im Folgenden noch näher einzugehen ist.

Die wesentlichen Grundsätze und der wesentliche Inhalt einer Ausschreibung werden in den §§ 79 ff BVergG normiert.[37]

Sofern nicht eine sog „funktionale Leistungsbeschreibung“ erfolgt, sind die Ausschreibungsunterlagen so auszuarbeiten, dass die **Vergleichbarkeit** der Angebote sichergestellt ist und die Preise **ohne umfangreiche Vorarbeiten** und **ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risken** von den Bietern ermittelt werden können (§ 79 Abs 3 BVergG).

Die Beschreibung der Leistung und die sonstigen Bestimmungen sind so abzufassen, dass sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden können (§ 79 Abs 4 BVergG).

In den Ausschreibungsunterlagen ist grundsätzlich nur eine Stelle für die rechtsgültige **Unterfertigung** des Angebots durch den Bieter vorzusehen (§ 79 Abs 7 BVergG).

---

[37] Zu den Fragen der Preisgestaltung siehe ua § 24 BVergG.

Nach Ablauf der Frist für die Teilnahmeunterlagen und während der Zuschlagsfrist ist der Auftraggeber an die eigenen Teilnahme- oder Ausschreibungsunterlagen **gebunden.** Ein einseitiges Abgehen würde den Grundsätzen der Transparenz und uU Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter widersprechen.

Möglich sind jedoch **Berichtigungen** der Ausschreibung während der Angebotsfrist, die den Bewerbern und Bietern bekannt zu geben sind (§ 90 BVergG). Ist dies nicht möglich, so hat die Berichtigung in gleicher Weise wie die Vergabebekanntmachung zu erfolgen. Auf das Erfordernis der Verlängerung der Angebotsfrist bei einer Berichtigung der Bekanntmachung (§ 47 iVm § 57 Abs 2 BVergG) ist zu verweisen.

Einige Änderungen sind jedoch einer Berichtigung nicht zugänglich, sondern führen vor Angebotsabgabe zu einem **Widerruf** der Ausschreibung nach **§ 138 oder § 278 BVergG.**

Auf die Rügeobliegenheit der interessierten Unternehmer gemäß § 106 Abs 6 BVergG ist hinzuweisen.

2.8.2 Preise

Auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen ist (vgl § 24 BVergG)

- zu **Einheitspreisen,** wenn sich eine Leistung nach Art und Güte genau, nach Umfang zumindest annähernd bestimmen lässt;
- zu **Pauschalpreisen,** wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist;
- zu **Regiepreisen** nur dann, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, nicht so genau erfasst werden können, dass eine Vergabe nach Einheits- oder Pauschalpreis möglich ist und nur nach dem tatsächlichen Stunden- oder Materialaufwand abgerechnet werden kann.

Zu beachten ist weiters, dass **Festpreise** nur dann vorzusehen sind, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. Diesfalls ist nach **veränderlichen Preisen** auszuschreiben. Zudem darf der Zeitraum für die Geltung fester Preise die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.

2.8.3 Leistungsbeschreibung

Mit dem BVergG wurde dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt frei zwischen einer konstruktiven oder einer funktionalen Leistungsbeschreibung zu wählen.

Bei einer **konstruktiven Leistungsbeschreibung** sind die Leistungen nach zu erbringenden Teilleistungen in einem Leistungsverzeichnis aufzugliedern, wohingegen bei einer **funktionalen Leistungsbeschreibung** die zu beschaffende Leistung als Aufgabenstellung durch Festlegung von Leistungs- oder Funktionsanforderungen beschrieben wird.

Der Auftraggeber hat beide Arten der Leistungsbeschreibungen **eindeutig, vollständig und neutral** zu gestalten und zu verfassen. Die Leistung darf nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen.

Sind für die konstruktive Leistungsbeschreibung Önormen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen vorhanden, so sind diese heranzuziehen. Es bleibt dem Auftraggeber aber nach – dem neu formulierten – § 97 Abs 2 BVergG unbenommen, in einzelnen Punkten abweichende Festlegungen zu treffen. Die Gründe für die abweichende Festlegung sind dem Unternehmer auf Anfrage aber immerhin mitzuteilen.

Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung ist es zudem besonders wichtig, die technischen Spezifikationen so zu beschreiben, dass alle für die Erstellung des Angebots maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind. Dem Unternehmer muss eine klare Vorstellung über den Auftragsgegenstand vermittelt werden.

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und Aufgabenstellung sind auch mit der Leistung in Zusammenhang stehende allfällige zukünftige laufende und anfallende kostenwirksame Faktoren (zB Betriebs- und Erhaltungsarbeiten, Serviceleistungen, erforderliche Ersatzteil-Lagerhaltung, Entsorgung) aufzunehmen, falls deren Kosten ein Zuschlagskriterium bildet (§ 96 Abs 5 BVergG).

Schließlich sind alle Umstände anzuführen (zB örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung), die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebots von Bedeutung sind. Dies gilt ebenso für besondere Erschwernisse oder Erleichterungen (§ 74 Abs 6 BVergG).

Zu den **Technischen Spezifikationen**[38] siehe § 98 BVergG.

Zur Erstellung des **Leistungsverzeichnisses** siehe § 97 BVergG.

2.8.4 Gesamtvergabe, getrennte Vergabe und Teilvergabe

In § 22 BVergG werden zwei grundsätzliche Fragestellungen geregelt:

- ► Kann der Auftraggeber Leistungen gemeinsam vergeben oder muss er diese getrennt vergeben?
- ► Kann der Auftraggeber Teile einer dann ausgeschriebenen Gesamtleistung auch in Teilen vergeben?

Auf die erste Fragestellung nimmt im Wesentlichen § 22 Abs 1 BVergG Bezug: Dem Auftraggeber steht es frei, ob er Leistungen getrennt oder gemeinsam vergibt. Dieses Ermessen wird jedoch durch wirtschaftliche und technische Aspekte begrenzt. Als Beispiel nennt das Gesetz die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung wie auch eine eindeutige Gewährleistung. Der Auftraggeber wird unter den Grundsätzen des § 19 Abs 1

[38] Vgl die Definition in § 2 Z 34 BVergG. Es handelt sich dabei va um technische Anforderungen an eine Bauleistung und Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung.

BVergG, insb dem Wettbewerbsgrundsatz einzuschätzen haben, ob nicht eine Gesamtausschreibung den Wettbewerb unter den Bietern reduziert oder gar ausschließt.

Der Auftraggeber kann vorsehen, dass die sodann ausgeschriebenen Leistungen in Teilen vergeben werden können. Diesfalls hat der Auftraggeber den Bietern die Möglichkeit einzuräumen auch nur **einzelne Teile (Los, Gewerk)** anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt allfälliger Teilleistungen ist unzulässig, genauso wie ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung (§ 22 Abs 2 iVm § 129 Z 7 BVergG).

Mit der nach der Novelle 2007 nunmehr in §§ 22 Abs 3 und 190 Abs 3 normierten Festlegung wird klargestellt, dass die Wahl zwischen der Vergabe eines einzigen Auftrags oder die Vergabe mehrerer getrennter Aufträge nicht mit der Zielsetzung erfolgen darf, die Anwendung des BVergG zu umgehen.

2.8.5 Alternativ-, Abänderungs- und Variantenangebote

2.8.5.1 Begriff

Alternativangebot ist ein Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters (§ 20 Z 2 BVergG). Ein **Variantenangebot** ist hingegen ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers (§ 2 Z 38 BVergG).

Mit dem BVergG 2006 neu eingeführt wurde der Begriff des sog **Abänderungsangebots**. Dies ist ein Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf ausgeschriebene Leistung eine lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene, beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung aber nicht in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht.

Eine Abgrenzung zwischen Alternativ- und Abänderungsangeboten kann sich in Einzelfällen als durchaus schwierig erweisen. Wann weicht ein Angebot nicht *„in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot“* von der Ausschreibung ab?

Alternativangebote können sich im Gegensatz zu Abänderungsangeboten auch auf wirtschaftliche und rechtliche Belange beziehen. Abänderungsangebote betreffen nur technische Änderungen.

2.8.5.2 Allgemeines zu Alternativ- und Abänderungsangeboten

Alternativangebote sind nur beim Zuschlagsprinzip auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot **(„Bestbieterprinzip“)** zulässig. Diese in § 81 Abs 1 BVergG vorgesehene Einschränkung wird in § 82 BVergG, welche Abänderungsangebote betrifft, nicht normiert. Derartige Angebote sind daher auch beim „Billigstbieterprinzip“ zulässig.

Alternativangebote können sich nach § 106 Abs 4 BVergG auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung, auf die wirtschaftlichen oder die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Abänderungsangebote dürfen sich nur auf technische Aspekte der Leistung beziehen (§ 106 Abs 5 BVergG).

Beide Angebotsarten müssen zur ausgeschriebenen Leistung gleichwertig sein, sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Für jedes Alternativangebot ist je ein Gesamt-Alternativangebotspreis, für jedes Abänderungsangebot ein Gesamt-Abänderungsangebot zu bilden.

Der Bieter hat bei beiden Angebotsarten hat den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen.

Zur Vergleichbarkeit von Alternativangeboten mit der ausgeschriebenen Hauptleistung hat der Auftraggeber Mindestanforderungen vorzuschreiben. Bei Abänderungsangeboten kann der Auftraggeber die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen vorschreiben.

Nach dem BVergG 2002 durften **technische Alternativangebote** nur aus wichtigen Gründen nicht zugelassen werden und war der Ausschluss auf jene Teilleistungen zu beschränken, für die eine sachliche Notwendigkeit bestand. Ein genereller Ausschluss war rechtswidrig. Eine derartige Regelung findet sich in § 81 BVergG 2006 nicht mehr: Vielmehr hat der Auftraggeber nur mehr anzugeben, ob und welche Art von Alternativangeboten zugelassen sind. Enthält die Ausschreibung keine derartige Angabe, sind Alternativangebote nicht zugelassen.

Bei **Abänderungsangeboten** ist dies genau umgekehrt: Abänderungsangebote sind zulässig, außer der Auftraggeber legt anderes fest.

Alternativ- und Abänderungsangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes festgelegt wurde, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

2.8.6 Subunternehmerleistungen

Zentrale Bestimmungen sind hier ua § 83 und § 240 BvergG.

Der Unternehmer kann einzelne Tätigkeiten an Subunternehmer (Nachunternehmer) selbst weitergeben. In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen, wobei ein generelles Verbot unzulässig ist.

Die **Weitergabe des gesamten Auftrags** ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, ob nur wesentliche Teile des Auftrags, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben sind.

Die **Weitergabe von Teilen der Leistung** ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Bei Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Subunternehmer auch dieses Eignungsmerkmal aufweisen.

Dies hat der Auftraggeber gemäß § 123 Abs 2 Z 2 Abs 3 BVergG zu prüfen.

Der Bieter wiederum hat in seinem Teilnahmeantrag oder Angebot den Teil des Auftrags anzugeben, den er möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt.

In der Praxis als problematisch erwies sich das Erfordernis, die Subunternehmer namentlich bereits im Angebot benennen zu müssen. Zudem ist sicherzustellen, dass der Bieter oder Bewerber im Auftragsfall tatsächlich über die Kapazitäten des Subunternehmers verfügt.[39] Diesfalls wurde nicht zwischen solchen Subunternehmer unterschieden, welche der anbietenden Unternehmer heranzieht, weil er die erforderliche Eignung nicht besitzt **(„lebensnotwendige Subunternehmer“)** und jene, die er es aus anderen Gründen benennt.

Nunmehr enthalten die §§ 103 Abs 3 und § 108 Abs 1 Z 2 BVergG insofern eine differenzierte Regelung, als nur mehr jene Subunternehmer zwingend zu benennen sind, deren Leistungsfähigkeit für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich ist. Auch wird weiterhin die Mehrfachnennung von Subunternehmern je Leistungsteil als zulässig qualifiziert.

2.8.7 Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften können sich am Vergabeverfahren beteiligen, wobei Bietergemeinschaften gemäß § 20 Abs 2 BVergG nicht verpflichtet sind zwecks Einreichung eines Angebots eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Erst nach Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine bestimmte Rechtsform angenommen wird, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Jedenfalls aber kann der Auftraggeber aus sachlichen Gründen eine Beschränkung der Mitgliederanzahl oder der Zusammensetzung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften vorsehen.

Unterscheide gemäß § 2 BVergG:

- **Bewerber** ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und dies durch einen Teilnahmeantrag oder eine Anforderung bzw das Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet hat.
- **Bieter** ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der ein Angebot eingereicht hat.
- **Bietergemeinschaft** ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebots, das Leistungen auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen zum Inhalt haben kann.
- **Arbeitsgemeinschaft** ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbrin-

[39] Vgl nur VwGH 24. 9. 2003, 2003/04/0093.

gung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

Beim **nicht offenen Verfahren** und beim **Verhandlungsverfahren** haben die eingeladenen Bewerber dem Auftraggeber die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen (§ 20 Abs 2 BVergG). Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach der Spruchpraxis des BVA die **Beteiligung eines Bieters an mehreren Bietergemeinschaften,** eine unzulässige Bieterabsprache darstellt, der eine wettbewerbsverfälschende und -behindernde Wirkung zukommt.

2.8.8 Eignungskriterien und -nachweise

Bieter und Bewerber müssen, um mit ihrem Angebot für einen Zuschlag in Betracht zu kommen die erforderliche **Befugnis, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (= Eignung)** aufweisen.

Eignungskriterien sind die vom Auftraggeber festgelegten unternehmerbezogenen Mindestanforderungen (zB bestimmte Bonität, bestimmte Erfahrungen des potentiellen Auftragnehmers). Die Erfüllung dieser Anforderungen hat der interessierte Unternehmer durch – ebenfalls vom Auftraggeber festgelegte – **Eignungsnachweise** darzutun und ist vom Auftraggeber die Eignung des interessierten Unternehmers zu prüfen.

In **§ 78 BVergG** wurde eine erleichtere Prüfregelung für Beschaffungen im Unterschwellenbereich festgelegt, welche aber nichts an dem Grundsatz ändert, dass nur an geeignete Bieter vergeben werden darf:

Im Unterschwellenbereich kann der Auftraggeber bei der Vergabe von Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert € 120.000,– nicht erreicht, und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert € 80.000,– nicht erreicht, von einem Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit absehen, sofern auf Grund einer Einschätzung des Auftraggebers keine Zweifel am Vorliegen der Eignung eines Bieters oder Bewerbers bestehen.

2.8.8.1 Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung

Abhängig von der Verfahrensart müssen die Unternehmer zu unterschiedlichen Zeitpunkten über die erforderliche Eignung verfügen (vgl §§ 69, 230 BVergG).

Verfahren	Zeitpunkt
Offenes Verfahren	Angebotsöffnung
Nicht offenes Verfahren	Aufforderung zur Angebotsabgabe
Verhandlungsverfahren	(grundsätzlich) Aufforderung zur Angebotsabgabe
Direktvergabe	Zuschlagserteilung (Vertragsabschluss)

2.8.8.2 Nachweis der Eignung

Vom Zeitpunkt des Vorliegens sind der Nachweis und der Zeitpunkt der Beibringung der Nachweise zu unterscheiden:

► Zeitpunkt der Beibringung

Im BVergG wird nicht normiert wann (mit dem Angebot/dem Teilnahmeantrag oder aber erst während der Prüfung derselben?) die Eignungsnachweise beizubringen, dh dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen sind.

Vielmehr ist dem BVergG zu entnehmen, dass eine Beibringung auch erst im Zuge der Prüfung der Teilnahmeanträge oder des Angebots zulässig ist (vgl § 70 Abs 3 BVergG).

Oft bestimmen jedoch Auftraggeber in der Ausschreibung, dass die Eignungsnachweise (zB „bei sonstigem Ausscheiden“, „ist ein unbehebbarer Mangel“) zwingend mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag abzugeben sind. In der Ausschreibung wird damit ein unbehebbarer Mangel iSd § 129 Z 7 BVergG definiert. Der Auftraggeber hat sich – so diese Bestimmung unangefochten bleibt und rechtlich nicht beseitigt wird – nach Abgabe der Unterlagen durch den Unternehmer an diese Bestimmung zu halten. Die Nichtabgabe zB eines Firmenbuchauszugs mit dem Angebot kann daher zum Ausscheiden des Angebots führen!

► Arten der Nachweise

Nach § 70 Abs 2 BVergG dürfen vom Unternehmer Nachweise nur so weit verlangt werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist. Dabei hat der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers am Schutz seiner technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der Unternehmer kann den Nachweis der Eignung auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind (zB ANKÖ – www.ankoe.at). Der Unternehmer kann den Nachweis auch mit anderen als den vom Auftraggeber geforderten Unterlagen führen, sofern die geforderten Unterlagen aus einem gerechtfertigten Grund nicht beigebracht werden können und die vorgelegten Unterlagen die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich geforderten aufweisen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft ist vom Unternehmer nach Aufforderung zu erbringen (§ 70 Abs 4 BVergG).

Die §§ 71, 72, 74 und 75 BVergG enthalten abschließend alle zulässigen Nachweise, welche von einem Unternehmer hinsichtlich seiner Eignung verlangt werden können.

Der Auftraggeber hat **in der Bekanntmachung** anzugeben, welcher Nachweis oder welche Nachweise für die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit vorzulegen sind oder auf Aufforderung durch den Auftraggeber nachzureichen sind (§ 46 Abs 3 BVergG).

2.8.8.3 Befugnis

Unter **Befugnis** sind sowohl allgemeine, als auch spezielle Genehmigungen, Berechtigungen, etc zu verstehen.

Dieser Berechtigungsnachweis kann zB durch einen Auszug aus dem Zentralen Gewerbemelderegister, einer Bestätigung der jeweils zuständigen Kammer erfolgen. Auf die Liste der einschlägigen Berufs- und Handelsregister der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Anhang VII wird hingewiesen.

► § 20 Abs 1, § 188 Abs 1, § 129 Abs 1 Z 11 und 269 Abs 1 Z 7 BVergG

Ebenfalls zu beachten ist für nicht österreichische Unternehmer **§§ 20 Abs 1, 188 Abs 1 BVergG in der Fassung der Novelle 2007:**

Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373 c, 373 d und 373 e der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchführen oder eine Bestätigung gemäß § 1 Abs 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl 1995/694, oder eine Bestätigung gemäß § 1 Abs 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl 1995/695, einholen müssen, haben die entsprechenden Anträge möglichst umgehend zu stellen. Der Bescheid über die Erteilung der Anerkennung bzw den Ausspruch der Gleichhaltung oder eine Bestätigung gemäß der EWR-Architektenverordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung muss spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist einen Antrag gemäß den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben.

Kann ein Bieter den Nachweis der Antragstellung vor Ablauf der Angebotsfrist nicht beibringen, weil zB der Antrag zu spät gestellt wurde, ist das Angebot dieses Bieters auszuscheiden (§ 129 Abs 1 Z 11).[40] Auch müssen der Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid oder die Bestätigung spätestens **zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung** vorliegen. Liegt der entsprechende Bescheid nicht vor, ist das Angebot ebenfalls auszuscheiden.

In diesem Zusammenhang ist auch § 112 Abs 3 BVergG zu beachten, wonach der Auftraggeber auf begründeten Antrag eines Unternehmers, der ein entsprechendes Verfahren eingeleitet, aber noch keinen entsprechenden Bescheid oder keine Bestätigung erhalten hat, die Zuschlagsfrist um einen Monat zu verlängern hat.

Nach § 53 Abs 5 und § 46 Abs 2 BVergG ist das Erfordernis einer Anerkennung oder Gleichhaltung oder Bestätigung bereits in der Vorinformation und in der Bekanntmachung anzugeben.

---

[40] Vgl 127 BlgNR XXII. GP, 6: *„Es kommt somit darauf an, dass der Antrag vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt wurde, nicht darauf, ob der Nachweis der rechtzeitigen Antragstellung vor Ablauf der Angebotsfrist beigebracht wurde. Die unterbliebene Beibringung des Nachweises ist somit ein verbesserungsfähiger Mangel, die unterbliebene verspätete Antragstellung hingegen nicht.“*

► **Befugnis „einer Bewerber-, Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft“**

Weiters stellt sich gerade bei **Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften** die Frage, ob jedes Mitglied über die erforderliche Befugnis verfügen muss oder aber nur jene für den von ihm zu erbringenden Leistungsteil?

Nach der Judikatur des VfGH, welche mit § 70 Abs 5 in das BVergG 2006 Eingang fand, ist eine differenzierte Betrachtung geboten:

Ist die Leistung homogen, auf eine bestimmte Unternehmergruppe beschränkt und nicht nach Spartenleistungen zu trennen, haben im Falle der Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft alle Mitglieder die entsprechende Befugnis nachzuweisen. Ist aber – zulässigerweise – eine Gesamtleistung ausgeschrieben, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, ist lediglich darauf abzustellen, dass jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die gewerberechtliche Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen hat.[41]

Seit der Novelle 2007 legt § 70 Abs 5 fest, dass im Falle der Angebotslegung durch eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft **jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil** nachzuweisen hat.

2.8.8.4 Technisch, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Forderung des Nachweises der technischen sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Unternehmer den Auftrag auch „durchstehen“ und über die für den Auftrag erforderliche Erfahrung verfügen.

Nach § 74 Abs 1 BVergG kann der Auftraggeber zum Nachweis für die **finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** gemäß § 70 Abs 1 Z 3 BVergG insb eine entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft) oder einen Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, eine Erklärung über den Gesamtumsatz und zB bei Bauaufträgen eine Erklärung über den (spartenspezifischen) Umsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten der letzten drei Geschäftsjahre verlangen.

Zum Nachweis der **technischen Leistungsfähigkeit** wiederum können gemäß § 75 Abs 6 BVergG zB bei Bauaufträgen:

- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers;
- eine Referenzliste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird und eine solche aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind;

[41] VfGH 21. 6. 2004, B 531/02.

- eine Erklärung, in der die Techniker oder die technischen Stellen anzugeben sind, über die der Unternehmer unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

verlangt werden.

Zu beachten ist, dass Referenzlisten jedenfalls enthalten müssen:

- Name und Sitz des Leistungsempfängers;
- Name der Auskunftsperson;
- Wert der Leistung;
- Zeit und Ort der Leistungserbringung;
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde (§ 75 Abs 3 BVergG).

2.8.8.5 Berufliche Zuverlässigkeit

- **Keine Ausschlussgründe**

Nach § 72 in der Fassung der Novelle 2007 hat der Unternehmer nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt, dh ua

- gegen ihn kein Konkursverfahren oder kein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragenen Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben erfüllt hat.

Diese Nachweise können zB durch

- Vorlage eines Firmenbuchauszuges, einer Strafregisterbescheinigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers;
- durch Vorlage des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder
- die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229 a BAO oder
- gleichwertiger Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers erbracht werden.

Mit dem BVergG 2006 neu hinzugekommen ist auch der Ausschlusstatbestand des § 68 Abs 1 Z 1 BVergG, nach welchem Unternehmer jedenfalls auszuschließen sind, wenn sie oder ihre Geschäftsführung wegen folgender Delikte rechtskräftig verurteilt wurden:

- Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278 a StGB);
- Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 UWG);
- Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB);
- Geschenkannahme (§ 153 a StGB);
- Förderungsmissbrauch (§ 153 b StGB) oder
- Geldwäscherei (§ 165 StGB).

Mit In-Kraft-Treten des **Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)** erfahren § 68 Abs 1 und § 229 Abs 1 BVergG insofern eine **Verschärfung,** als juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (Verbände) gemäß § 1 Abs 2 VbVG[42] ebenfalls rechtskräftig verurteilt werden können.

Aufgrund der Verantwortlichkeit eines Verbandes unter den in § 3 Abs 3 VbVG genannten Voraussetzungen sind Fälle denkbar, in denen Mitgliedern der Geschäftsführung, Entscheidungsträgern iSd § 2 Abs 1 VbVG, eines Verbandes strafrechtlich unbescholten sind, aber trotzdem eine Verurteilung des Verbandes infolge eines ihm zurechenbaren Organisationsverschuldens erfolgt.

Das VbVG zieht damit die vergaberechtliche Konsequenz nach sich, dass es bei Verbänden nunmehr nicht mehr einzig auf die Verurteilung der natürlichen Personen, denen die Geschäftsführung obliegt, ankommt, und bei Implementierung zB einer neuen Geschäftsführung der Unternehmer wieder als unbescholten iSd § 51 Z 3 BVergG 2002, § 68 Abs 1 Z 1 und Z 4 und § 229 Abs 1 Z 1 und 4 BVergG 2006 gilt, sondern selbst bei „Austausch" der Geschäftsführung der Verband unzuverlässig bleiben kann.

► Rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 b Abs 1 Z 1 AuslBG

Die Überprüfung der **beruflichen Zuverlässigkeit** gemäß § 72 Abs 1 BVergG durch den Auftraggeber erfolgt weiters mittels Einholung einer Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen.[43] Die Zentrale Koordinationsstelle erteilt auf Verlangen binnen zwei Wochen eine entsprechende Auskunft, ob dem im Auskunftsersuchen genannten Unternehmen eine rechtskräftige Bestrafung zuzurechnen ist. Diese Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein.

► Beauftragung unzuverlässiger Unternehmer

Mit dem BVergG 2006 wurde die Möglichkeit gemäß **§ 68 Abs 3 Z 1 BVergG** vom Ausschluss des Unternehmers abzusehen, wenn auf seine Beteiligung *„in begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht verzichtet werden kann",* neu eingeführt.

---

[42] BGBl I 2005/151.
[43] Vgl https://www.bmf.gv.at/Steuern/KontrolleillegalerA_1583/ZentraleVerwaltungs_1734/_start.htm.

Als Beispiel für einen derart begründeten Ausnahmefall wird in den Materialien die Situation genannt, dass ein Auftraggeber dringend eine bestimmte Menge an Impfstoff beschaffen muss, dieser jedoch in ausreichender Menge nur bei einem Unternehmer lagernd ist, der wegen Bestechung verurteilt wurde.

Mit der Novelle 2007 wurde in § 73 die Möglichkeit des „Freibeweises" nicht einzig bei rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28 b Abs 1 Z 1 AuslBG, sondern auch in den Fällen des § 68 Abs 1 Z 1, 4 und 5 BVergG vorgesehen.

2.8.8.6 Substitution fehlender Eignung durch andere Unternehmer und in einer Bieter- und Arbeitsgemeinschaft

Nach der Judikatur des EuGH ist es zulässig im Konzernverbund zB auf die Referenzen einer Tochtergesellschaft zu verweisen, unabhängig von der Art der rechtlichen Beziehung mit den Tochtergesellschaften, sofern der Unternehmer tatsächlich über die diesen zustehenden Mittel verfügen kann, die zur Ausführung der Aufträge erforderlich sind.[44] Diese Rechtsprechung fand Eingang in das BVergG 2006 (zB § 76 und 233 BVergG).

Zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit kann sich ein Unternehmer auf die Kapazitäten anderer Unternehmer (insb auch Subunternehmer) ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmer bestehenden Verbindungen stützen. In diesem Fall muss er den Nachweis erbringen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags die bei den anderen Unternehmern im erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sich auch Bieter- und Arbeitsgemeinschaften auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder oder anderer Unternehmer stützen.

Nach den Materialien zum BVergG wird gerade bei der Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Auftraggebern empfohlen, einen strengen Maßstab anzulegen und ist insb eine ausreichende Risikoabdeckung zB in Form einer unbedingten Bankgarantie zugunsten des Auftraggebers sicherzustellen.

2.8.9 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, **unternehmerbezogenen** Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, bei nicht offenen Wettbewerben oder im wettbewerblichen Dialog erfolgt (§ 2 Z 20 lit a BVergG).

Auswahlkriterien sind im Vorhinein bekannt zu machen.

---

[44] EuGH 14. 4. 1994, C-389/92 *(Ballast Nedam Groep NV/Belgischer Staat),* Rz 15, 17; EuGH 18. 12. 1997, C-5/97 *(Ballast Nedam Groep NV/Belgische Staat),* Rz 14.

2.8.10 Zuschlagskriterien

2.8.10.1 Begriff

Zuschlagskriterien (vgl § 2 Z 20 lit d BVergG) sind im Gegensatz zu Eignungs- und Auswahlkriterien **auftragsbezogen.** Die Zuschlagskriterien dienen der Bewertung der Angebote (vgl § 130 Abs 1 BVergG) und dienen der Ermittlung des besten Angebots, welchem der Zuschlag erteilt werden soll. Auch ermöglichen Zuschlagskriterien die Angebote objektiv miteinander zu vergleichen.

2.8.10.2 Zuschlagskriterien und Bewertungssystem

Es ist je nach dem gewählten Bewertungssystem („Best- oder Billigsbieterprinzip") zu unterscheiden (Zuschlagskriterien):

- ► Bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots sind Zuschlagskriterien zB Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw Ausführungsfrist;
- ► bei der Wahl des Angebots mit dem niedrigsten Preis der Preis.

2.8.10.3 Wahl zwischen den Bewertungssystemen

Der Zuschlag kann entweder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden oder aber jenem mit dem niedrigsten Preis.

Primär hat der Auftraggeber (anders der Sektorenauftraggeber, der frei zwischen den Bewertungssystemen wählen kann), das **Bestbieterprinzip** zu wählen.

Nach § 80 Abs 3 BVergG ist ein Preiswettbewerb **(„Billigstbieterprinzip")** ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzung ausdrücklich als zulässig anzusehen:

Ist der Qualitätsstandard der Leistung in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert, sodass die Festlegung in der Ausschreibung qualitativ gleichwertige Angebote sicherstellt, so kann der Zuschlag auch dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden.

Im BVergG wurde nunmehr ausdrücklich normiert, dass bei Fehlen von Festlegungen betreffend das Zuschlagsprinzip oder -system, der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen ist.

2.8.10.4 Bekanntgabe der Zuschlagskriterien

Nach § 80 Abs 3 BVergG hat der Auftraggeber in der **Bekanntmachung** oder in den **Ausschreibungsunterlagen** anzugeben, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll. Soll der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden, so hat der Auftraggeber in der **Bekanntmachung** oder in den **Ausschreibungsunterlagen** alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben.

2.8.10.5 Wahl der Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber ist bei der **Wahl** der Zuschlagskriterien grundsätzlich **frei.** Eingeschränkt wird dieses Ermessen durch das für die Privatwirtschaftsverwaltung geltende **Sachlichkeitsgebot** des Gleichheitssatzes und dass sich die ausgewählten Kriterien **auf den konkreten Auftrag zu beziehen** haben und **geeignet** sein müssen, das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Das BVergG enthält keinen taxativen Katalog an Zuschlagskriterien. In der Vergaberichtlinie und nunmehr auch im BVergG werden einige Kriterien beispielsweise aufgezählt: Lieferfristen, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst, technische Hilfe, Ausführungsfrist und -zeitraum, Lieferzeitpunkt.

Je nach Art und Umfang der zu beschaffenden Leistung, steht es dem Auftraggeber frei, die Zuschlagskriterien zu bestimmen. Er darf jedoch dabei keineswegs willkürlich vorgehen, sondern hat hierbei bestimmte, va von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze einzuhalten:

2.8.10.6 Grundsätzliches bei der Festlegung der Zuschlagskriterien

Die Kriterien müssen ein gewisses Ausmaß an Genauigkeit aufweisen **(Konkretisierungsgebot),** damit es allen Beteiligten eines Vergabeverfahrens möglich ist, bestimmte Eigenschaften von Produkten oder Leistungen konkreten Kriterien zuzuordnen.

Die Zuschlagskriterien müssen so gefasst werden, dass alle durchschnittlich fachkundigen Bieter sie bei der üblichen Sorgfalt in gleicher Weise auslegen können.

Der Auftraggeber hat weiters nur solche Kriterien zu wählen, die auch der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots dienen. Die Zuschlagskriterien müssen demnach jedenfalls auftragsbezogen sein. Kriterien, die sich als Eignungskriterien darstellen, also als unternehmensbezogen zu qualifizieren sind, kommen keinesfalls als Zuschlagskriterien in Betracht **(Wirtschaftlichkeitsgebot und Gebot der Auftragsbezogenheit).**

Wie der EuGH in der Rechtssache *Beentjes*[45] judizierte, müssen die vom Auftraggeber aufgestellten Kriterien geeignet sein, das dem Auftraggeber zustehende Beurteilungsermessen nach objektiven Gesichtspunkten zu handhaben und dürfen kein willkürliches Auswahlelement enthalten **(Objektivitätsgebot und Willkürverbot).**

Bereits aus dem in § 19 Abs 1 BVergG statuierten allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung, folgt im Besonderen auch der bei der Festlegung der Zuschlagskriterien zu beachtende Grundsatz der Transparenz. Der Gleichbehandlungsgrundsatz setzt nämlich eine Verpflichtung zur Transparenz voraus, da ansonsten nicht geprüft werden könnte, ob er beachtet ist. Die Zuschlagskriterien sind im Voraus bekannt zu geben **(Transparenzgebot).** Auch darf der Zuschlag nach § 130 Abs 1 BVergG nur anhand der Festlegungen in der Ausschreibung erteilt werden. Änderungen der Ausschreibung und damit auch der Zuschlagskriterien nach Angebotsöffnung sind jedenfalls unzulässig (vgl aber

[45] EuGH 20. 9. 1988, 31/87 *(Gebroeder Beentjes/Königreich Niederlande).*

beim Verhandlungsverfahren § 105 Abs 5 BVergG). Damit müssen auch alle Angebote den vom Auftraggeber in den Auftragsunterlagen getroffenen Festlegungen entsprechen, damit ein objektiver Vergleich der Angebote gewährleistet ist (Sicherstellen der **Vergleichbarkeit** der Angebote).

Dem in § 19 Abs 1 BVergG normierten Grundsatz und der Judikatur des EuGH weiters folgend, gilt hinsichtlich der Anforderungen an die Zuschlagskriterien jedenfalls auch der **Grundsatz der Nichtdiskriminierung.**

Weiters hat der Auftraggeber für den Fall, dass der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot („Bestbieterprinzip") erteilt werden soll, in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben **(Reihungs- oder Gewichtungsverpflichtung).**

Ist auch die Festlegung einer Marge, deren größte Bandbreite angemessen sein muss, ausnahmsweise auf Grund der Eigenart der ausgeschriebenen Leistung nicht möglich, so hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben.

Nach der Rechtsprechung der Vergabekontrollinstanzen, hat die Reihung jedoch im Rahmen einer Gewichtung zu erfolgen. Der Auftraggeber hat, um eine abgestufte vergleichende Bewertung der Angebote zu ermöglichen, ein objektiv hiezu geeignetes System zu erstellen. Eine bloß punktemäßige Gewichtung, ohne verbale Darstellung genügt diesen Anforderungen nicht.

2.8.11 Leistungsvertrag

Kernstück der Ausschreibungsunterlagen sind gerade auch die Bestimmungen betreffend den Leistungsvertrag. Quasi als „Checkliste" werden in § 99 Abs 1 BVergG wesentliche Bestimmungen eines Vertrags angeführt. Es gelangen die Bestimmungen des Zivilrechts zur Anwendung.

Auf § 99 Abs 2 BVergG wird hingewiesen:

Bestehen für die Vertragsbestimmungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, so sind diese heranzuziehen. Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen treffen. Die Gründe für die abweichenden Festlegungen sind vom Auftraggeber festzuhalten und den Unternehmern auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.

Auch hinsichtlich dieser Bestimmung wird in den Materialien zum BVergG festgehalten, dass eine pauschale Abweichung zB von Önormen unzulässig sein; nur in einzelnen Punkten können abweichende Festlegungen getroffen werden.

2.9 Das Angebot

Bieter haben sich bei der Erstellung ihrer Angebote an die Ausschreibungsunterlagen zu halten. Abweichungen sind mit dem Ausscheiden gemäß § 129 Abs 1 Z 7 und § 269 Abs 1 Z 5 BVergG bedroht.

Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, außer es wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen (vgl Punkt 2.8.4).

Bei Abgabe eines Alternativangebots oder Abänderungsangebots hat der Bieter den Nachweis der **Gleichwertigkeit** zu führen. Für jedes Alternativangebot und für jedes Abänderungsangebot ist, auch wenn sich dieses nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis oder Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

Auch hat der Bieter bei Anbieten eines bestimmten Erzeugnisses in freien Zeilen **(Bieterlücken)** des Leistungsverzeichnisses den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in der Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies **in einem Begleitschreiben** zum Angebot erklärt hat (§ 106 Abs 6 BVergG).

Hinsichtlich der **Form** von Angeboten wird auf § 107 BVergG, des **Inhalts** ua auf § 108 BVergG verwiesen. Bei **Angebotsabgabe** sind ua § 110 und §§ 113 ff (elektronische Angebote) BVergG zu beachten, für den Auftraggeber gelten bestimmte **Verwahrungspflichten** gemäß § 117 BVergG.

2.10 Das Zuschlagsverfahren

2.10.1 Angebotsöffnung (§§ 118 und 264 BVergG)

Bei **offenen** und bei **nicht offenen Verfahren** sind die Angebote am vom Auftraggeber in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ort und zur festgesetzten Zeit, sowie, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen.[46] Bei **Verhandlungsverfahren** ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Den Bietern ist die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten. Das Ergebnis der Öffnung ist geheim zu halten.

Bei Vergabeverfahren von Sektorenauftraggebern ist generell keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich.

Die Öffnung hat durch eine **Kommission** zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt,

[46] Zur Öffnung elektronischer Angebote siehe § 120 BVergG.

an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen von der Öffnung der Angebote ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen.

Vor dem Öffnen eines Angebots ist festzustellen, ob es ungeöffnet und vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt ist. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Angebote sind nicht zu öffnen und als verspätet eingelangt zu kennzeichnen.

Die geöffneten Angebote sind in der **Reihenfolge,** in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Es ist festzustellen, ob das Angebot unterfertigt ist, aus wie vielen Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile des Angebots (zB Kalkulationsunterlagen, Nachweis des Vadiums) tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung des Angebots vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission eindeutig zu kennzeichnen, zB zu lochen, dass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Aus den Angeboten – auch Alternativangeboten und Abänderungsangeboten – sind jedenfalls folgende Angaben vorzulesen und in der Niederschrift festzuhalten: Name und Geschäftssitz des Bieters, der Gesamtpreis oder der Angebotspreis mit Angabe des Ausmaßes allfälliger Nachlässe und Aufschläge und, wenn die Vergabe in Teilen oder für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vorgesehen waren, auch die Teilgesamtpreise oder Teilangebotspreise sowie die Variantenangebotspreise und wesentliche Erklärungen des Bieters.

Klargestellt wurde in § 118 Abs 5 Z 4 BVergG, dass sonstige im Hinblick auf andere Zuschlagskriterien als dem Preis relevante, in Zahlen ausgedrückte Bieterangaben (zB Bauzeitverkürzung, Verlängerung der Gewährleistungsfrist), deren sofortige Verlesung möglich und zumutbar ist und in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde, zu dokumentieren und zu verlesen sind.

Weiters ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welche die verlesenen Angaben einzutragen sind, wie auch

- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Öffnung;
- Geschäftszahl, Gegenstand und Hinweis auf die Art des Verfahrens;
- die Namen der Anwesenden;
- zwingend verlangte, aber nicht vorhandene Beilagen;
- Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen. Auf Verlangen ist den Bietern – so sie an der Öffnung teilnahmeberechtigt waren – eine Abschrift der Niederschrift auszufolgen.

2.10.2 Eignungsprüfung und Ausscheiden gemäß § 129 Abs 1 Z 1 und Z 2 BVergG

Im Rahmen der Eignungs**prüfung** wird überprüft, ob der Bewerber oder der Bieter über die Befugnis, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt.

Diese Prüfung erfolgt beim nicht offenen Verfahren nach vorheriger Bekanntmachung wie auch beim Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung im Rahmen der ersten Phase des Verfahrens.

Sie erfolgt anhand der vom Auftraggeber festgelegten und den Bietern oder Bewerbern bekannt gegebenen Eignungs**kriterien**, wobei der Bieter oder Bewerber seine Eignung durch die vom Auftraggeber geforderten und in der Ausschreibung definierten Eignungs**nachweise** darzutun hat.

Erfüllt der Bieter oder der Bewerber die entsprechenden Kriterien nicht, wird sein Angebot gemäß § 129 Abs 1 Z 1 und 2 wie auch § 269 Abs 1 Z 1 und Z 2 BVergG ausgeschieden oder dieser nicht zur Angebotsabgabe eingeladen.

Auf die Ausführungen in Punkt 2.8.8 wird verwiesen.

2.10.3 Angebotsprüfung und Ausscheiden gemäß § 129 und § 269 BVergG

2.10.3.1 Angebotsprüfung

Der Angebotsprüfung kommt zentrale Bedeutung im gesamten Vergabeverfahren zu. Grob lässt sich diese in eine formale und inhaltlich-materielle Prüfung untergliedern.

Nach § 123 Abs 2 BVergG ist zu prüfen, ob die Grundsätze nach § 19 Abs 1 BVergG eingehalten wurden, ob die Angebote rechnerisch richtig sind, die Angemessenheit der Preise und ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insb ob es formrichtig und vollständig ist, weiters ob die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters und – bei der Weitergabe von Leistungen – der namhaft gemachten Subunternehmer vorliegen.

2.10.3.2 Unklarheiten und Mangelhaftigkeit von Angeboten

Bei Vorliegen von behebbaren Mängeln (vgl § 129 Z 7 BVergG) oder Unklarheiten hat der Auftraggeber gemäß § 126 Abs 1 BVergG, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, vom **Bieter eine verbindliche schriftliche Aufklärung** zu verlangen. Dafür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen. Die vom Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte sind der Niederschrift über die Prüfung der Angebote beizuschließen. Im BVergG 2006 wurde folgende Erleichterung für Auftraggeber festgelegt: Bei einer Beschaffung mit einem Auftragswert von weniger als € 120.000,– kann von der genannten Vorgangsweise abgesehen werden. Zwar kann der Auftraggeber nicht von einer Aufklärung absehen, aber doch immerhin vom Bieter eine mündliche Erklärung verlangen.[47]

---

[47] 1171 BlgNR XXII. GP, 84.

Weist aber ein Angebot solche Mängel auf, dass dem Auftraggeber eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so ist es auszuscheiden.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote sind, sofern dies in der Ausschreibung festgelegt wurde (vgl § 80 Abs 5 BVergG zur Vorreihung), dann nicht weiter zu berücksichtigen, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindernd – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt.

Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist, **ausgenommen** der Auftraggeber hat in der Ausschreibung ausdrücklich anderes festgelegt, jedenfalls unzulässig.

2.10.3.3 Vertiefte Angebotsprüfung (§ 125 und § 268 BVergG)

Die Preisangemessenheit ist in Bezug auf die ausgeschriebene oder alternativ angebotene Leistung und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird, zu prüfen. Der Auftraggeber hat dabei von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen.

Eine Aufklärung über die Positionen des Angebots muss verlangt werden und ist eine sog vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen, wenn

- Angebote einen im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis aufweisen;
- Angebote zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in Positionen aufweisen;
- begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen bestehen.

Im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die Preise betriebswirtschaftlich **erklär- und nachvollziehbar sind,** wobei insb geprüft werden kann, ob

- im Preis aller wesentlichen Positionen alle direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten enthalten sind und ob die Aufwands- und Verbrauchsansätze nachvollziehbar sind;
- der Einheitspreis (Pauschalpreis, Regiepreis) für höherwertige Leistungen grundsätzlich höher angeboten wurde als für geringerwertige Leistungen;
- die geforderte oder vom Bieter vorgenommene Aufgliederung der Preise oder des Gesamtpreises (insb der Lohnanteile) aus der Erfahrung erklärbar ist.

Weiters muss vom Bieter eine **verbindliche** schriftliche – bei minder bedeutsamen Unklarheiten auch mündliche oder telefonische – Aufklärung verlangt werden.

Die anschließende Prüfung hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen und vom Bieter uU vorgelegten Nachweise zu erfolgen. Der Auftraggeber hat insb Erläuterungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des gewählten Fertigungs- oder Bauverfahrens oder der Erbringung der Dienstleistung, die gewählten technischen Lösun-

gen, außergewöhnlich günstige Bedingungen, über die der Bieter bei der Erbringung der Leistung verfügt, die Originalität der vom Bieter angebotenen Leistung, die am Ort der Leistungserbringung geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen oder die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter bei der Überprüfung entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern der geschätzte Auftragswert € 120.000,– nicht erreicht, kann von der Durchführung einer kontradiktorischen Prüfung abgesehen werden.

Angebote, die eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen, sind auszuscheiden **(§ 129 Abs 1 Z 3 BVergG).**

2.10.3.4 Ausscheiden gemäß § 129 Abs 1 und § 269 Abs 1 BVergG

Vor der Wahl des Angebots für die Zuschlagsentscheidung hat der Auftraggeber auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ua folgende Angebote auszuscheiden:

- Angebote von Bietern, die von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen sind;
- Angebote von Bietern, deren Befugnis, finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht gegeben ist;
- Angebote, die eine – durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte – nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises (zB spekulative Preisgestaltung) aufweisen;
- Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
- Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
- verspätet eingelangte Angebote;
- den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote, Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden, nicht gleichwertige Alternativ- oder Abänderungsangebote und Alternativangebote, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn deren Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind;
- Angebote von Bietern, die mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen haben;
- rechnerisch fehlerhafte Angebote, die gemäß den Festlegungen in der Ausschreibung nicht weiter zu berücksichtigen sind;
- Angebote von nicht aufgeforderten Bietern;
- Angebote von Bietern, bei welchen dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung oder des Ablaufes einer gesetzten Nachfrist kein Bescheid über die Erteilung der Anerkennung oder den Ausspruch der Gleichhaltung gemäß den §§ 373 c, 373 d und 373 e GewO 1994 oder keine Bestätigung gemäß der EWR-

Architektenverordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung vorliegt oder die keinen Nachweis beigebracht haben, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist einen Antrag gemäß §§ 20 Abs 1, 188 Abs 1 eingebracht haben.

In § 129 Abs 2 BVergG wird es dem Auftraggeber freigestellt, Angebote von Bietern auszuscheiden, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt.

Wie bereits im BVergG 1997, nicht jedoch im BVergG 2002, hat nach § 129 Abs 3 BVergG der Auftraggeber den Bieter vom Ausscheiden seines Angebots unter Angabe des Grundes **nachweislich elektronisch oder mittels Telefax** (kein postalischer Versand!) zu **verständigen**. Hintergrund dieser Verständigungsverpflichtung des Auftraggebers ist, dass nunmehr auch das Ausscheiden eines Angebots bei den Vergabekontrollbehörden angefochten werden kann (siehe dazu Punkt 3.3.1.3).

2.10.3.5 Angebotsmängel

Ob ein behebbarer oder unbehebbarer Mangel vorliegt, ist anhand der **Grundsätze der Leistungsvergabe** zu beurteilen.

Nur solche Mängel des Angebots eines Bieters sind verbesserungsfähig, die nicht nach Angebotseröffnung zu einer **Änderung der Wettbewerbsstellung** der Bieter führen können.

Es ist bei der Abgrenzung zwischen behebbaren und unbehebbaren Mängeln darauf abzustellen, ob durch eine Mängelbehebung die Wettbewerbsstelle des Bieters gegenüber seinen Mitbieter **materiell** verbessert würde.[48]

Die Frage, welche Mängelbehebung die Wettbewerbsstellung eines Bieters materiell verbessert, ist nach der Art des Mangels differenziert zu lösen.

Dies liegt etwa dann vor, wenn die nachträgliche Mängelbehebung den **Wert der angebotenen Leistung beeinflussen** würde. Diesfalls könnte nämlich der Bieter durch eine nachträgliche Ergänzung seines Angebots seine eigene Position in Kenntnis der Angebotspreise seiner Mitbewerber in unzulässiger Weise nachträglich verbessern.[49]

Als unbehebbare Mängel wurden zB qualifiziert:

- Richtigstellung eines Preises von ATS 24.750,– auf ATS 4.950,– ist unzulässig;[50]
- Nachträgliche Bekanntgabe bei Fehlen der in der Ausschreibung nachgefragten Projektierungskosten eines Alternativangebots ist unzulässig;[51]
- Anbieten (im Hauptangebot) von anderen als fabriksneuen Waren, wenn diese verlangt waren;[52]

---

48 VwGH 25. 2. 2004, 2003/04/0186-9.
49 BVA 27. 9. 1999, N-39/99-18.
50 BVA 23. 1. 1998, F-23/97-13.
51 BVA 1. 4. 1998, N-7/98-10, N-9/98-5.

- Nennung (im Hauptangebot) von anderen als in den Ausschreibungsunterlagen genannte Zahlungsbedingungen;[53]
- Ist der Personaleinsatz ein maßgebendes Zuschlagskriterium, würde daher eine nachträgliche Ergänzung der ursprünglich über den Personaleinsatz erstatteten Angaben jedenfalls den Wert der angebotenen Leistung für den Auftraggeber beeinflussen und wäre somit geeignet, die Position des Bieters in unzulässiger Weise zu verbessern.[54]

2.10.4 Angebotsbewertung und Best-/Billigstbieterermittlung

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig bleiben, ist der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung entweder dem technisch und wirtschaftlich günstigstem Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen (§ 130 Abs 1 BVergG).

Das „beste“ Angebot wird anhand der Zuschlagskriterien ermittelt. Vgl Punkt 2.8.10.

2.11 Vertragsabschluss (Zuschlag)

Der Leistungsvertrag kommt durch Annahme (Zuschlag) des Angebots des Bieters zu Stande.

2.11.1 Zuschlagsentscheidung

Um diese wichtige Entscheidung des Auftraggebers vor den Vergabekontrollbehörden einer Nachprüfung zugänglich zu machen, erfolgte die Vorschaltung der sog **Zuschlagsentscheidung.** Es handelt sich gemäß § 2 Z 48 BVergG um die an Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

Diese Zuschlagsentscheidung ist den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern (nicht mehr jenen Bietern, deren Angebot „rechtskräftig“ ausgeschieden wurden!) gemäß §§ 131, 272 BVergG bekannt zu geben.

Die Zuschlagsentscheidung ist den Bietern grundsätzlich **nachweislich elektronisch oder mittels Telefax** mitzuteilen. Die Zuschlagsentscheidung darf ausnahmsweise, nämlich dann, wenn eine nachweisliche Übermittlung per E-Mail oder Telefax nicht möglich ist, brieflich mitgeteilt werden kann.

In der Mitteilung sind das Ende der Stillhaltefrist, die Gründe für die Ablehnung des Angebots, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.

---

52 BVA 8. 1. 2002, N-107/01-23.
53 BVA 21. 11. 1997, N-26/97-6.
54 BVA 3. 8. 1998, F-3/98-12.

Ein unter Verstoß gegen diese Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erfolgter Zuschlag ist absolut **nichtig.**[55] Auch ist ein bereits zustande gekommenes Vertragsverhältnis dann nichtig, wenn eine Vergabekontrollbehörde feststellt, dass eine Zuschlagserteilung direkt an einen Unternehmer erfolgte, ohne dass andere Unternehmer an diesem Vergabeverfahren beteiligt waren (dh bei einer unzulässigen Direktvergabe) und dies offenkundig unzulässig war.

Bei Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung darf der Zuschlag bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb einer **Stillhaltefrist** idR von 14 Tagen (bei taxativ angeführten Verfahren zB infolge Dringlichkeit innerhalb von 7 Tagen) erteilt werden.

Diese Frist beginnt bei Bekanntgabe per E-Mail oder Telefax mit der **Bekanntgabe** der Mitteilung, bei der Übermittlung auf postalischem Wege mit der **Absendung** (§ 132 Abs 1 BVergG).

2.11.2 Zuschlagserteilung

Erst nach Ablauf der Stillhaltefrist darf der Zuschlag erteilt werden, das Angebot angenommen werden.

Während der Zuschlagsfrist kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebots erhält. Wird die Zuschlagsfrist überschritten, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, dass er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung ist dem Bieter eine angemessene Frist zu setzen (§ 133 BVergG).

Der Auftraggeber hat den Zuschlag durch Auftragsschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief zu erteilen (§ 134 BVergG). Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine unterfertigte Auftragsbestätigung (Gegenschlussbrief) verlangen.

Sofern sich der Inhalt des Vertrags außer aus dem Angebot auch aus anderen Schriftstücken, die Zusatzvereinbarungen enthalten (zB Verhandlungsprotokolle im Verhandlungsverfahren), ergibt, sind sämtliche Schriftstücke im Auftragsschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief und, wenn eine Auftragsbestätigung verlangt wurde, auch in dieser anzuführen (§ 134 Abs 2 BVergG).

2.12 Widerruf

2.12.1 Widerruf = Ende des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren endet entweder mit dem Vertragsabschluss (siehe Punkt 2.11) oder mit Widerruf (§ 135 Abs 1 BVergG). Eine andere Beendigungsform ist im BVergG nicht vorgesehen und wäre rechtswidrig.

Zur Durchsetzbarkeit einer Beendigung des Vergabeverfahrens wurde in § 135 Abs 8 und § 279 Abs 8 BVergG Folgendes normiert:

---

[55] § 132 Abs 2 BVergG.

Wird durch eine Vergabekontrollbehörde rechtskräftig festgestellt, dass nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens der Sektorenauftraggeber ein Verfahren zur Vergabe eines Auftrags weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat, so gilt dies als Erklärung des Widerrufs iSd Bundesgesetzes.

2.12.2 Widerrufsgründe

§ 138 BVergG normiert die Widerrufsmöglichkeiten während der Angebotsfrist, § 139 BVergG den Widerruf während der Zuschlagsfrist.[56]

Ein Widerruf der Ausschreibung ist nur zulässig, wenn einen solchen sachliche Gründe rechtfertigen. § 139 Abs 1 nennt jene Fälle in denen widerrufen werden **muss,** Abs 2 enthält jene Fälle in denen widerrufen werden **kann.**

Der im BVergG 2002 noch vorgesehene ex lege Widerruf, wonach die Ausschreibung automatisch als widerrufen gilt, wenn kein Angebot nach dem Ausscheiden übrig bleibt, wurde nunmehr als Muss-Widerrufsgrund aufgenommen.

2.12.3 Widerrufsentscheidung und Widerrufserklärung

Entsprechend der Judikatur des EuGH, wonach auch der Widerruf anfechtbar und für nichtig erklärbar sein muss (was im BVergG 2002 nicht explizit vorgesehen war) wurde mit dem BVergG 2006 eine Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung (= die an Unternehmer abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, ein Vergabeverfahren widerrufen zu wollen) normiert. Es erfolgte daher betreffend den Widerruf ein ähnliches Splitting wie beim Zuschlag. Zu unterscheiden ist zwischen Widerrufsentscheidung und Widerrufserklärung.

Mit der Novelle 2007 wurde neu vorgesehen, dass es bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich im Ermessen des Auftraggebers gelegen ist, den Widerruf unmittelbar und ohne Abwarten einer Stillhaltefrist zu erklären. Im Unterschwellenbereich wird dem Auftraggeber die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, das System der Widerrufsentscheidung und Widerrufserklärung einzuhalten oder aber direkt den Widerruf zu erklären (§§ 140 Abs 8, 279 Abs 8 BVergG 2007).

Diese Änderung geht auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zurück, indem dieser aussprach, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden, wenn im Unterschwellenbereich die Bekämpfbarkeit des Widerrufes nicht in gleicher Weise wie im Oberschwellenbereich vorgesehen ist.[57]

---

[56] Nach § 278 BVergG können Sektorenauftraggeber ein Vergabeverfahren widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen.

[57] VfGH 19. 6. 2006, B 3378/05-9.

2.12.4 Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, Stillhaltefrist und Unwirksamkeit

Nach § 140 und § 279 BVergG haben Auftraggeber und Sektorenauftraggeber **unverzüglich und nachweislich allen** am Vergabeverfahren teilnehmenden und ihm bekannten Unternehmern mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, das Vergabeverfahren zu widerrufen.

Die Mitteilung der Widerrufsentscheidung hat **elektronisch** oder mittels **Telefax** zu erfolgen. Ist ausnahmsweise eine derartige Übermittlung nicht möglich, so ist diese brieflich zu übermitteln. In dieser Mitteilung sind das jeweilige Ende einer Stillhaltefrist sowie die Gründe für den beabsichtigten Widerruf bekannt zu machen.

Ist eine individuelle Mitteilung an alle Unternehmer nicht möglich, so ist die Widerrufsentscheidung in derselben Art bekannt zu machen wie die Ausschreibung.

Der Widerruf darf bei sonstiger Unwirksamkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von 14 Tagen **erklärt** werden; bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich und bei Entscheidung des Auftraggebers für die Bekanntgabe einer Widerrufsentscheidung (§§ 140 Abs 8, 279 Abs 8 BVergG 2007) verkürzt sich diese Frist auf 7 Tage. Vor Ablauf der Stillhaltefrist darf auch **kein neues Vergabeverfahren über den gleichen Auftragsgegenstand eingeleitet** werden, soweit die Beschaffung nicht aus dringlichen zwingenden Gründen erforderlich ist. Bereits eingelangte Angebote dürfen nach der Mitteilung oder der Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung **nicht geöffnet** werden.

Die Stillhaltefrist beginnt bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax mit der **Bekanntgabe** der Mitteilung der Widerrufsentscheidung, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg mit der **Absendung** der Mitteilung der Widerrufsentscheidung.

2.12.5 Widerrufserklärung und Mitteilung

Nach Ablauf der Stillhaltefrist hat der Sektorenauftraggeber die **Widerrufserklärung** (= ist die an Unternehmer abgegebene Erklärung des Auftraggebers, ein Vergabeverfahren ohne Zuschlagserteilung zu beenden) in derselben Art wie die Widerrufsentscheidung mitzuteilen oder, sofern dies nicht möglich ist, im **Internet** bekannt zu machen. Bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich genügt die Bekanntmachung der Widerrufserklärung im Internet. Mit der Erklärung des Widerrufes nach Ablauf der Stillhaltefrist gewinnen Sektorenauftraggeber und Bieter ihre Handlungsfreiheit wieder. Bereits eingelangte Angebote sind nach Erklärung des Widerrufs auf Verlangen zurückzustellen.

3. DER RECHTSSCHUTZ

3.1 Organisation des nationalen Rechtsschutzes

3.1.1 Bundesvergabeamt (BVA); Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS)/ Unabhängiger Vergabekontrollsenat (VKS)

Ein Unternehmer kann sich gegen eine Entscheidung (zB Ausschreibungsbedingungen, Zuschlagsentscheidung) des Auftraggebers (zB Land, Gemeinde) im Vergabeverfahren mittels eines spezifischen Antrags wehren. Dieser sog „Nichtigerklärungs- oder Nachprüfungsantrag“ bewirkt die **Überprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung des Auftraggebers** durch eine Nachprüfungsbehörde. Ein derartiger Antrag kann mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (zB „Stopp des Vergabeverfahrens“) verbunden werden.

Für Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Entscheidungen, die von Ländern oder Gemeinden getroffen werden, sind die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und – in Salzburg und Wien – die Vergabekontrollsenate (VKS) zuständig. Die UVS/VKS prüfen auch die Vergabeverfahren, die von Gesellschaften (zB MarketingGmbH, VersorgungsAG) durchgeführt werden, die im Einflussbereich (zB durch Eigentumsanteile, Aufsichtsrechte) der Länder und Gemeinden stehen.

Darüber hinaus werden die Vergabeverfahren, die von Sektorenauftraggebern auf Landesebene durchgeführt werden, von den UVS/VKS kontrolliert.

Sollte der Auftraggeber eine Bundesdienststelle sein (zB Bundesministerium, Gericht, Parlament), dann ist das Bundesvergabeamt (BVA) als Rechtsschutzbehörde zuständig. Dies gilt ebenso für Gesellschaften des Bundes (zB BIG, BBG, ASFINAG, ÖBB) und für Körperschaften, die einer Bundeskontrolle unterliegen (zB Universitäten, Kammern, Gebietskrankenkasse).

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen (zB Einrichtung der UVS/VKS) zu den einzelnen Rechtsschutzbehörden finden sich in den jeweiligen Landesgesetzen und im BVergG 2006 (für das BVA) wieder.

Die Rechtsschutzbehörden sind **unabhängig** und **weisungsfrei.** Das bedeutet, dass die Entscheidungen dieser Rechtsschutzbehörden nicht durch Weisungen eines Landeshauptmannes oder eines Mitgliedes der Bundesregierung beeinflusst werden dürfen. Es sind – neben einzelnen besonderen Verfahrensvorschriften (vgl die jeweiligen landesgesetzlichen Vergabenormen und BVergG 2006) – insb die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden.

Die Entscheidungen der Rechtsschutzbehörden ergehen mittels Bescheid. Dieser Bescheid erlangt unmittelbare Rechtskraft. Gegen einen derartigen Bescheid kann jedoch eine Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VfGH oder VwGH) eingebracht werden.

3.1.2 Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Der VfGH entscheidet über eine **Beschwerde gegen den Bescheid** einer Rechtsschutzbehörde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (zB Grundrechte). Dabei wird überprüft, ob die Anwendung einfach gesetzlicher Bestimmungen dem geltenden Verfassungsrecht widerspricht. Für die Einbringung einer Beschwerde besteht Anwaltszwang, ein Verfahren vor dem VfGH dauert mehrere Monate.

3.1.3 Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Der VwGH überprüft im Rahmen einer **Bescheidbeschwerde** die richtige Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch die Rechtsschutzbehörde. Diese „Feinprüfung“ kann zu einer Aufhebung des Bescheids führen, wenn die Behörde das Gesetz falsch angewendet hat. Ein Verfahren vor dem VwGH dauert mehrere Monate und zur Einbringung einer Beschwerde bedarf es eines Rechtsanwalts.

3.2 Europäischer Rechtsschutz

Da es sich bei den vergaberechtlichen Normen um die Umsetzung von EU-weit relevanten Richtlinien handelt, haben auch europäische Institutionen bestimmte Möglichkeiten der Kontrolle öffentlicher Beschaffungsvorgänge.

3.2.1 Das Mahnverfahren der Europäischen Kommission (EK)

Zum einen hat die EK die Möglichkeit, ein **administratives Beschwerdeverfahren (Mahnverfahren)** durchzuführen. Jedermann ist berechtigt der EK eine Beschwerde vorzulegen, die von der EK behandelt werden kann, aber nicht aufgegriffen werden muss. Eine derartige Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die EK kann den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, darzulegen, dass die Umsetzung der Richtlinien im ausreichenden Maße gewährleistet ist. Sollte die EK letztlich zu dem Schluss kommen, dass die Richtlinien verletzt werden, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH beantragen.

Auch wenn sich das **Vertragsverletzungsverfahren** gegen einen Mitgliedstaat wendet, so wird letztlich innerstaatlich derjenige, der die EU-Richtlinien verletzt, dies verantworten müssen. Wenn also öffentliche Auftraggeber, wie Gemeinden, Länder oder Bundesdienststellen, sich nicht an die entsprechenden Richtlinien halten, kann die EK – unabhängig von der Durchführung eines nationalen Kontrollverfahrens – dies aufgreifen und zu einem Fall machen, der europaweit Beachtung findet.

3.2.2 Die Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Vor dem EuGH können zwei verschiedene „Rechtsschutzverfahren“ stattfinden:

Die EK kann gegen einen Mitgliedstaat nach Durchführung eines Mahnverfahrens ein **Vertragsverletzungsverfahren** beim EuGH einbringen; einem einzelnen Bieter/Bewerber ist dies nicht gestattet. Dabei kann festgestellt werden, dass ein EU-Mitgliedstaat die

verbindliche Anwendung von EU-Richtlinien nicht (ausreichend) umgesetzt und sichergestellt hat. Dies kann mit Pönalezahlungen des Mitgliedstaates verbunden werden.

Über Ersuchen der vergabespezifischen Rechtsschutzbehörden (UVS/VKS, BVA) oder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts kann der EuGH in sog **„Vorabentscheidungen“** darlegen, wie die EG-Vergaberichtlinien anzuwenden und auszulegen sind. Diese Urteile sind für die nationalen Rechtsschutzbehörden verbindlich und können bewirken, dass nationale Bestimmungen nicht anzuwenden sind, wenn sie den unmittelbar wirkenden EG-Richtlinien nicht entsprechen.

3.3 Das Rechtsschutzverfahren

3.3.1 Das Verfahren vor dem Bundesvergabeamt (BVA)

3.3.1.1 Verfahrensarten

Einem Unternehmer steht zur Wahrung seiner Interessen und im BVergG eingeräumten Rechte die Möglichkeit offen, sich gegen die Entscheidungen eines Auftraggebers im Rahmen eines **vergabespezifischen Rechtsschutzverfahren** zu wehren. Dazu sind folgende Verfahren vorgesehen:

- ► das Provisorialverfahren (primär mit einem Nachprüfungsverfahren);
- ► das Nachprüfungsverfahren;
- ► das Feststellungsverfahren.

Das **Provisorialverfahren** dient dazu, dem Bieter/Bewerber einen vorläufigen Rechtsschutz zu sichern.

Das **Nachprüfungsverfahren** soll bestimmte, „gesondert anfechtbare“ Entscheidungen des Auftraggebers kontrollieren. Es kann nur beantragt werden, so lange das Vergabeverfahren noch nicht endgültig entschieden ist (dh bis zur Zuschlagserteilung) bzw wenn das Vergabeverfahren noch nicht widerrufen wurde.

Das **Feststellungsverfahren** dient dazu, dem Bieter/Bewerber die Möglichkeit zu geben, dass die Rechtsschutzbehörde feststellt, ein Auftrag wurde nicht dem „Best oder Billigstbieter“ erteilt oder das Vergabeverfahren wurde zu Unrecht widerrufen.

Beachte den Unterschied zwischen Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung (und Widerrufsentscheidung und Widerruf) und vgl Punkt 2.11 und 2.12.

Die Zuschlagsentscheidung bringt die Absicht eines Auftraggebers zum Ausdruck, einem bestimmten Bieter einen Auftrag zu erteilen; die Zuschlagserteilung ist die definitive Auftragserteilung. Die Zuschlagsentscheidung wird im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens angefochten, die Zuschlagserteilung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens kontrolliert. Ähnlich auch beim Widerruf: Die Widerrufsentscheidung ist als gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers mittels Nachprüfungsverfahrens bekämpfbar, die Unrichtigkeit des erfolgten Widerruf hingegen nur im Feststellungsverfahren.

3.3.1.2 Gesondert anfechtbare Entscheidungen

Im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens (einschließlich des Provisorialverfahrens) kann ein Unternehmer bestimmte Entscheidungen eines Auftraggebers einer nachprüfenden Kontrolle unterziehen lassen. Es unterliegt somit nicht sofort jede nach außen tretende Festlegung eines Auftraggebers einer Kontrolle, sondern nur solche Entscheidungen, die in § 2 Z 16 BVergG als „gesondert anfechtbare Entscheidungen" genannt werden.

Die Liste der gesondert anfechtbaren Entscheidungen ist lang und variiert nach dem jeweils gewählten Vergabeverfahren:

- **im offenen Verfahren:** die Ausschreibung; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb:** die Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags); die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im nicht offenen Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb:** die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb:** die Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags), die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb:** die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw während der Angebotsfrist, das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im offenen Wettbewerb:** die Ausschreibung; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließende Verhandlungsverfahren;
- **im nicht offenen Wettbewerb:** die Ausschreibung, die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;
- **im geladenen Wettbewerb:** die Wettbewerbsunterlagen; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;

- **bei der Rahmenvereinbarung gemäß § 25 Abs 7:** hinsichtlich des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gemäß sublit aa), bb), dd) oder ee) mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; die Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll; bei einer Rahmenvereinbarung, die mit mehreren Unternehmern abgeschlossen wurde, der erneute Aufruf zum Wettbewerb; das Ausscheiden eines Angebots, die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **bei der Rahmenvereinbarung gemäß § 192 Abs 7:** hinsichtlich des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gemäß sublit aa) bis ee) oder nn) mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **bei dynamischen Beschaffungssystemen:** hinsichtlich des zum Abschluss des dynamischen Beschaffungssystems führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gemäß sublit aa) mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung, die Nicht-Zulassung zur Teilnahme, die gesonderte Aufforderung zur Angebotsabgabe; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **beim wettbewerblichen Dialog:** die Ausschreibung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Teilnahme; die Nichtberücksichtigung einer Lösung in der Dialogphase; den Abschluss der Dialogphase; die Aufforderung zur Angebotsabgabe, das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im Prüfsystem:** die Ausschreibung: die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme in das Prüfsystem; die Mitteilung über die beabsichtigte Aberkennung der Qualifikation;
- **bei der Direktvergabe:** die Wahl des Vergabeverfahrens.

3.3.1.3 Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen

Aus obiger Aufzählung ergibt sich, dass nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen alle übrigen, den jeweiligen gesondert anfechtbaren Entscheidungen zeitlich vorhergehenden Entscheidungen sind. Diese können nur in dem gegen die ihnen nächstfolgende gesondert anfechtbare Entscheidung gerichteten Nachprüfungsantrag aufgegriffen werden.

3.3.1.4 Präklusion und Fristen

Das System der **Sequenzierung des Vergabeverfahrens,** der Aufteilung in einzelne Abschnitte, die jeweils zu gesondert anfechtbaren Entscheidungen führen, wird ergänzt durch **Präklusionsregelungen.**

Die Bestimmungen der Vergaberechtsschutzgesetze verlangen, dass innerhalb bestimmter Fristen die gesondert anfechtbaren Entscheidungen des Auftraggebers angefochten werden müssen, ansonsten der Bieter/Bewerber keine Möglichkeit mehr hat, die

behaupteten (oder vielleicht auch tatsächlichen) Fehler des Vergabeverfahrens überprüfen zu lassen. Der Sinn der Präklusionsregelung ist die Durchführung von Vergabeverfahren innerhalb eines absehbaren Zeitrahmens. So soll ein Bieter/Bewerber, der sich etwa durch einen Mangel in der Ausschreibung beschwert erachtet, diesen Mangel möglichst frühzeitig darlegen und nicht erst zu einem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass er den Auftrag nicht erhalten soll und er deswegen alle juristischen Möglichkeiten ausschöpft, um dennoch zum Zug zu kommen. Es ist auch aus der Sicht der Auftraggeber und des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters unerträglich, wenn andere Unternehmer mit dem Aufzeigen von Mängeln warten, in der Hoffnung, sich dadurch zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt vielleicht Vorteile zu verschaffen.

Die Fristen, innerhalb derer gesondert anfechtbare Entscheidungen angefochten werden müssen, variieren ebenfalls nach dem jeweils gewählten Vergabeverfahren. Dies ist Teil der verfahrensrechtlichen Bestimmungen im BVergG und in den landesgesetzlichen Vorschriften.

3.3.1.5 Pauschalgebühren

Bei Durchführung eines Provisorial-, Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahrens ist **für jeden Antrag gesondert eine eigene Pauschalgebühr** zu entrichten, deren Höhe vom gewählten Vergabeverfahren und dem jeweiligen Schwellenwert abhängt (vgl Anhang XIX BVergG).

Bezieht sich ein Antrag lediglich auf die **Vergabe eines Loses,** dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den §§ 12 und 180 BVergG nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

Die Pauschalgebühr für einstweilige Verfügungen beträgt die Hälfte der Gebühr für den Nachprüfungsantrag.

Hat der Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag gemäß § 320 Abs 1 oder gemäß § 321 Abs 1 oder 2 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag gemäß § 320 Abs 1 oder gemäß § 321 Abs 1 oder 2 eine Gebühr in der Höhe von 80 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

Wird ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs 5 oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheids zurückgezogen, so ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten. Wird der Antrag nach Kundmachung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs 5, aber vor Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so ist eine Gebühr von 80 vH zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuerstatten.

Die Entrichtung der Pauschalgebühr kann mittels Barzahlung, Einzahlung mittels Erlagscheins, Bankomat- oder Kreditkarte erfolgen. Nützliche Hinweise (Kontonummer, Amtsstunden) sind im Internet bekannt gegeben oder bei den jeweiligen Rechtschutzbehörden zu erfragen.

3. Der Rechtsschutz

Sollte ein Antragsteller – auch nur teilweise – im Rechtsschutzverfahren obsiegen, dann hat er Anspruch auf **Ersatz der Pauschalgebühr** durch den Auftraggeber. Er hat diesen Anspruch auch dann, wenn er während des Verfahrens vom Auftraggeber klaglos gestellt wird. Ein Anspruch hinsichtlich der Pauschalgebühr für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung besteht allerdings nur, wenn dem Nachprüfungsantrag stattgegeben wird und dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stattgegeben oder nur wegen einer Interessensabwägung abgewiesen worden war. Über den Ersatz der Gebühren entscheiden die Vergabekontrollbehörden.

Pauschalgebühren (alle Beträge in €)	N/F-Antrag	eV (50% von N-Antrag)	Weiterer N/F-Antrag[2]) (80%)	Antragsrückziehung vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und vor Bescheiderlassung[3]) (50%)	Antragsrückziehung nach Anberaumung, aber vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung und vor Bescheiderlassung[4]) (80%)
Direktvergaben	200,–	100,–	160,–	N/F-Antrag 100,– eV-Antrag 50,– weiterer N/F-Antrag 80,–	N/F-Antrag 160,– eV-Antrag 80,– weiterer N/F-Antrag 128,–
Direkte Zuschlagserteilung (§ 132 Abs 3, § 273 Abs 3) im OSB	600,– 300,–[1])	300,– 150,–[1])	480,– 240,–[1])	N/F-Antrag 300,– N/F-Antrag 150,–[1]) eV-Antrag 150,– eV-Antrag 75,–[1]) weiterer N/F-Antrag 240,– weiterer N/F-Antrag 120,–[1])	N/F-Antrag 480,– N/F-Antrag 240,–[1]) eV-Antrag 240,– eV-Antrag 120,–[1]) weiterer N/F-Antrag 384,– weiterer N/F-Antrag 192,–[1])
Direkte Zuschlagserteilung (§ 132 Abs 3, § 273 Abs 3) im USB	300,–	150,–	240,–	N/F-Antrag 150,– eV-Antrag 75,– weiterer N/F-Antrag 120,–	N/F-Antrag 240,– eV-Antrag 120,– weiterer N/F-Antrag 192,–
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im USB					
Bauaufträge	400,–	200,–	320,–	N/F-Antrag 200,– eV-Antrag 100,– weiterer N/F-Antrag 160,–	N/F-Antrag 320,– eV-Antrag 160,– weiterer N/F-Antrag 256,–
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	300,–	150,–	240,–	N/F-Antrag 150,– eV-Antrag 75,– weiterer N/F-Antrag 120,–	N/F-Antrag 240,– eV-Antrag 120,– weiterer N/F-Antrag 192,–
Geistige Dienstleistungen	350,–	175,–	280,–	N/F-Antrag 175,– eV-Antrag 87.50 weiterer N/F-Antrag 140,–	N/F-Antrag 280,– eV-Antrag 140,– weiterer N/F-Antrag 224,–

Pauschalgebühren (alle Beträge in €)	N/F-Antrag	eV (50% von N-Antrag)	Weiterer N/F-Antrag[2]) (80%)	Antragsrückziehung vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und vor Bescheiderlassung[3]) (50%)	Antragsrückziehung nach Anberaumung, aber vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung und vor Bescheiderlassung[4]) (80%)
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im USB					
Bauaufträge	600,–	300,–	480,–	N/F-Antrag 300,– eV-Antrag 150,– weiterer N/F-Antrag 240,–	N/F-Antrag 480,– eV-Antrag 240,– weiterer N/F-Antrag 384,–
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	350,–	175,–	280,–	N/F-Antrag 175,– eV-Antrag 87,50 weiterer N/F-Antrag 140,–	N/F-Antrag 280,– eV-Antrag 140,– weiterer N/F-Antrag 224,–
Sonstige Verfahren im USB					
Bauaufträge	2.500,–	1.250,–	2.000,–	N/F-Antrag 1.250,– eV-Antrag 625,– weiterer N/F-Antrag 1.000,–	N/F-Antrag 2.000,– eV-Antrag 1.000,– weiterer N/F-Antrag 1.600,–
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	800,–	400,–	640,–	N/F-Antrag 400,– eV-Antrag 200,– weiterer N/F-Antrag 320,–	N/F-Antrag 640,– eV-Antrag 320,– weiterer N/F-Antrag 512,–
Sonstige Verfahren im OSB					
Bauaufträge	5.000,– 2.500,–[1])	2.500,– 1.250,–[1])	4.000,– 2.000,–[1])	N/F-Antrag 2.500,– N/F-Antrag 1.250,–[1]) eV-Antrag 1.250,– eV-Antrag 625,–[1]) weiterer N/F-Antrag 2.000,– weiterer N/F-Antrag 1.000,–[1])	N/F-Antrag 4.000,– N/F-Antrag 2.000,–[1]) eV-Antrag 2.000,– eV-Antrag 1.000,–[1]) weiterer N/F-Antrag 3.200,– weiterer N/F-Antrag 1.600,–[1])

Pauschalgebühren (alle Beträge in €)	N/F-Antrag	eV (50% von N-Antrag)	Weiterer N/F-Antrag[2]) (80%)	Antragsrückziehung vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und vor Bescheiderlassung[3]) (50%)	Antragsrückziehung nach Anberaumung, aber vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung und vor Bescheiderlassung[4]) (80%)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1.600,– 800,–[1])	800,– 400,–[1])	1.280,– 640,–[1])	N/F-Antrag 800,– N/F-Antrag 400,–[1]) eV-Antrag 400,– eV-Antrag 200,–[1]) weiterer N/F-Antrag 640,– weiterer N/F-Antrag 320,–[1])	N/F-Antrag 1.280,– N/F-Antrag 640,–[1]) eV-Antrag 640,– eV-Antrag 320,–[1]) weiterer N/F-Antrag 1.024,– weiterer N/F-Antrag 512,–[1])

[1]) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß §§ 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

[2]) Hat der Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag gemäß § 320 Abs 1 oder gemäß § 321 Abs 1 oder 2 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag gemäß § 320 Abs 1 oder gemäß § 321 Abs 1 oder 2 eine Gebühr in der Höhe von 80 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

[3]) Wird ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs 5 oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, so ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

[4]) Wird der Antrag nach Kundmachung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung gemäß § 323 Abs 5, aber vor Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so ist eine Gebühr von 80% zu entrichten.

3.3.2 Das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten und den Vergabekontrollsenaten

3.3.2.1 Einleitung

Das Rechtsschutzverfahren im Bereich der öffentlichen Beschaffung ist entsprechend dem Art 14 b B-VG geteilt. Hinsichtlich des materiellen Rechts gilt das BVergG 2006, hinsichtlich des Rechtsschutzes die jeweilige landesgesetzliche Norm. In den Ländern Wien und Salzburg bestehen eigene Vergabekontrollbehörden – die Vergabekontrollsenate –, in den übrigen Ländern wird diese Funktion von den Unabhängigen Verwaltungssenaten wahrgenommen. Diese Institutionen sind auch berechtigt, den EuGH um eine Vorabentscheidung anzurufen. Bescheide dieser Rechtsschutzbehörden können beim Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsberichtshof in Beschwerde gezogen werden.

In weiterer Folge werden Besonderheiten und Abweichungen zum Verfahren vor dem BVA dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass sich auch die landesgesetzlichen Normen ändern können; deshalb sollte man sich immer über die jeweils gültige Bestimmung informieren!

3.3.2.2 Burgenland

Rechtsgrundlage:	Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz, Bgld VergRSG, LGBl 2006/66 vom 28. 12. 2006.
Zuständige Behörde:	Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) Burgenland
Adresse:	Neusiedlerstraße 35 – 37/8, 7001 Eisenstadt,
Telefon:	02682/600-1113

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

Die Entscheidungsfrist für die Behörde ist im Nachprüfungsverfahren auf zwei Monate verlängert.

3.3.2.3 Kärnten

Rechtsgrundlage:	Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz KVergRG LGBl 2003/17 idF LGBl 2006/74.
Zuständige Behörde:	Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) Kärnten
Adresse:	Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt,
Telefon:	0463/54350

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

In Kärnten ist eine „Ombudsstelle“ eingerichtet. Diese kann angerufen werden, so lange noch kein Zuschlag oder Widerruf erfolgte und nur dann, wenn es sich nicht um ein beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit, um Direktvergaben sowie um Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen, zwingenden Gründen handelt.

Mit der Anrufung der Ombudsstelle wird der Fortlauf der Nachprüfungsfristen (für maximal zwei Wochen) gehemmt. Die Ombudsstelle verständigt die vergebende Stelle, dass diese den Zuschlag nicht erteilen, das Vergabeverfahren nicht widerrufen und die Angebote nicht öffnen darf. Die Ombudsstelle hat innerhalb von zwei Wochen eine begründete Stellungnahme zur Entscheidung des Auftraggebers abzugeben, die jedoch nur empfehlenden Charakter hat. Die Ombudsstelle kann auch zu Fragen, die nicht gesondert anfechtbar sind, angerufen werden.

Eine Reduzierung der Pauschalgebühren (zB Provisorialverfahren) ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidungsfrist für die Behörde ist im Nachprüfungsverfahren auf zwei Monate verlängert.

3.3.2.4 Niederösterreich

Rechtsgrundlage:	Niederösterreichisches Vergabe-Nachprüfungsgesetz, NÖVerg-NG LGBl 7200 – 0 idF LGBl 7200 – 1.
Zuständige Behörde:	Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) Niederösterreich)
Adresse:	Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
Telefon:	02742/9005-15530

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

In Niederösterreich ist zusätzlich eine „Schlichtungsstelle“ eingerichtet. Vor der Einbringung eines Nachprüfungsverfahrens ist die Schlichtungsstelle zwingend, aber ohne Gebühr, anzurufen. Der Auftraggeber wird von der Schlichtungsstelle benachrichtigt. Er darf ab diesem Zeitpunkt für vier Wochen den Zuschlag nicht erteilen, das Vergabeverfahren nicht widerrufen oder die Angebote öffnen, es sei denn, dass der Schlichtungsantrag zurückgezogen wird, eine gütliche Einigung zustande kommt oder die Schlichtungsstelle die Einleitung des Verfahrens ablehnt. Bei einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen, zwingenden Gründen oder bei einem beschleunigten Verfahren wegen Dringlichkeit kommt dem Schlichtungsantrag hingegen keine aufschiebende Wirkung zu. Innerhalb von zwei Wochen ist eine mündliche Verhandlung mit dem Antragsteller, dem Auftraggeber sowie allfälligen Betroffenen (andere Bieter/Bewerber) durchzuführen. Es ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und es sind gegebenenfalls Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu unterbreiten. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, ist dies in einer Niederschrift festzuhalten. Für die Zeit des Schlichtungsverfahrens sind die Fristen des Nachprüfungsverfahrens gehemmt.

Eine Reduzierung der Pauschalgebühren (zB Provisorialverfahren) ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidungsfrist für die Behörde ist im Nachprüfungsverfahren, so ferne es sich nicht um ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen, zwingenden Gründen oder um ein beschleunigtes verfahren bei Dringlichkeit handelt, auf zwei Monate verlängert.

3.3.2.5 Oberösterreich

Rechtsgrundlage: Oberösterreichisches Vergaberechtsschutzgesetz, OÖVergRSG, LGBl 2006/130

Zuständige Behörde: Unabhängier Verwaltungssenat (UVS) Oberösterreich

Adresse: Fabrikstraße 32, 4020 Linz

Telefon: 0732/7720-15680

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

Die Entscheidungsfrist für die Behörde ist im Nachprüfungsverfahren auf zwei Monate verlängert.

3.3.2.6 Salzburg

Rechtsgrundlage: Salzburger Vergabe-Nachprüfungsgesetz SVKG 2007, LGBl 2007/28

Zuständige Behörde: Vergabekontrollsenat (VKS) Salzburg

Adresse: Postfach 527, 5010 Salzburg

Telefon: 0662/8042-2028

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

Jeder Antragsteller hat die Pauschalgebühr pro Vergabeverfahren nur einmal zu bezahlen. Hinsichtlich des Ersatzes der Pauschalgebühr ist keine ausdrückliche Norm vorgesehen.

3.3.2.7 Steiermark

Rechtsgrundlage: Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz StVergRG, LGBl 2006/154

Zuständige Behörde: Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) Steiermark

Adresse: Salzamtsgasse 3, 8010 Graz

Telefon: 0316/8029-10

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

Die Entscheidungsfrist für die Behörde ist im Nachprüfungsverfahren, so ferne es sich nicht um ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen, zwingenden Gründen oder um ein beschleunigtes verfahren bei Dringlichkeit handelt, auf zwei Monate verlängert.

3.3.2.8 Tirol

Rechtsgrundlage: Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006, Tverg-NG, LGBl 2006/70.

Zuständige Behörde: Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) Tirol

Adresse: Michael Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3702

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

Reduzierung der Pauschalgebühr auf die Hälfte im Falle weiterer Nachprüfungsanträge in einem Vergabeverfahren.

Die Entscheidungsfrist für die Behörde ist im Nachprüfungsverfahren auf zwei Monate verlängert.

3.3.2.9 Vorarlberg

Rechtsgrundlage: Vorarlberger Vergabe-Nachprüfungsgesetz, VlbgVerg-NG, LGBl 2003/1 idF LGBl 2006/53.

Zuständige Behörde: Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) Vorarlberg

Adresse: Römerstraße 22, 6900 Bregenz

Telefon: 05574/48442-60195

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

Für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die volle Gebühr zu entrichten; auch existiert keine Los-Regelung oder Regelung über die Reduzierung bei mehrfachen Anträgen.

Hinsichtlich des Ersatzes der Pauschalgebühr besteht für den Fall des teilweisen Obsiegens die Verpflichtung für den Auftraggeber, die Hälfte der Pauschalgebühr dem Antragsteller zu ersetzen.

Hinsichtlich eines Nachprüfungsantrags hat die Behörde im Oberschwellenbereich innerhalb von zwei Monaten, im Unterschwellenbereich innerhalb eines Monats zu entscheiden.

3.3.2.10 Wien

Rechtsgrundlage: Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007, WvRG 2007, LGBl 2006/65

Zuständige Behörde: Vergabekontrollsenat (VKS) Wien

Adresse: Wipplingerstraße 8, 1010 Wien

Telefon: 01/53436-0

Änderungen gegenüber dem Verfahren auf Bundesebene:

Bei Antragszurückziehung oder im Fall der gütlichen Einigung werden die Hälfte der Beträge erstattet.

3.3.3 Das Provisorialverfahren

Das Provisorialverfahren dient der **Sicherung des vorläufigen Rechtsschutzes.** Es soll dem Antragsteller ermöglichen, dass seine Ansprüche gewahrt bleiben, ohne dass der Auftraggeber vollendete Tatsachen schafft, etwa durch die Öffnung der Angebote oder die Erteilung des Auftrags.

Ziel des Provisorialverfahrens ist somit, dass die Rechtsschutzbehörde vorläufige Maßnahmen verfügt, die das Verfahren in Schwebe halten und eine inhaltliche Überprüfung der gesondert anfechtbaren Entscheidung des Auftraggebers ermöglicht.

3.3.3.1 Der Antrag

Das Provisorialverfahren wird mittels Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch einen Bieter/Bewerber an die Rechtsschutzbehörde eingeleitet. Ein Antrag ist jedoch unzulässig, wenn er nicht ordnungsgemäß vergebührt oder verspätet eingebracht wird.

Ein Antrag hat zu enthalten:

- ► Die genaue Bezeichnung
  - des Antragstellers;
  - des Auftraggebers;
  - des betreffenden Vergabeverfahrens;
  - der gesondert anfechtbaren Entscheidung;
  - der behaupteten Rechtswidrigkeit;
  - der begehrten vorläufigen Maßnahme (= der inhaltliche Antrag).
- ► Die Darstellung
  - des maßgeblichen Sachverhalts;
  - des Interesses am Vertragsabschluss;
  - des durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandenen oder drohenden Schadens.
- ► Die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen des Antragstellers sowie eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen.
- ► Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde

In der Regel wird auch ein Antrag auf Ersatz der Pauschalgebühren durch den Auftraggeber gestellt (siehe Punkt 3.3.1.5.).

Sollte ein Antrag nicht den Bestimmungen entsprechen, dann ist zu unterscheiden zwischen behebbaren und unbehebbaren Mängeln: **behebbare Mängel** (zB Nachweis der rechtzeitig eingezahlten Pauschalgebühr) sind innerhalb einer kurzen Frist (zumeist drei Tage) über Auftrag der Behörde zu verbessern, ansonsten ist der Antrag zurückzuweisen. **Unbehebbare Mängel** (zB verspätete Einbringung) führen gleich zur Zurückweisung.

3.3.3.2 Das Verfahren

Die Rechtsschutzbehörde hat den betroffenen Auftraggeber vom Einlangen eines Antrags auf einstweilige Verfügung, mit dem die Untersagung der Angebotseröffnung, der Zuschlagserteilung oder der Widerrufserklärung begehrt wird, unverzüglich zu verständigen. Dementsprechend darf der Auftraggeber die Angebote nicht öffnen bzw bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen oder bei sonstiger Unwirksamkeit das Vergabeverfahren nicht widerrufen.

Der Antragsteller hat innerhalb der gesetzlichen Fristen zusätzlich einen Nachprüfungsantrag zu stellen, ansonsten das Provisorialverfahren formlos eingestellt wird. Sollte ein Nachprüfungsantrag nicht gestellt werden, tritt eine allenfalls erlassene einstweilige Verfügung außer Kraft, der Antragsteller und der Auftraggeber sind davon von der Rechtsschutzbehörde zu verständigen.

Die Rechtschutzbehörde muss über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung **innerhalb einer Woche** entscheiden. Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde eine **Interessensabwägung** durchzuführen. Sie hat zu beurteilen, welche Auswirkungen die beantragte Maßnahme (zB Untersagung der Angebotsöffnung) im konkreten Verfahren bedeutet. Bei ihrer Beurteilung hat sie die Interessen des Antragstellers, des Auftraggebers sowie die Interessen der anderen Bieter/Bewerber bzw des in Aussicht genommenen Bieters zu berücksichtigen. Dazu kommt noch, dass auch ein besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens sprechen könnte. Je besser und klarer ein Antragsteller für bzw ein Auftraggeber gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung argumentieren kann, desto eher wird im Rahmen der Interessensabwägung seinem (Gegen-)Antrag Rechnung getragen werden. Jedenfalls hat die Rechtschutzbehörde nur die jeweils Gelindeste zum Ziel führende Maßnahme auszusprechen. Würden die nachteiligen Folgen der begehrten einstweiligen Verfügung überwiegen, ist der Antrag abzuweisen.

Falls die Behörde eine einstweilige Verfügung erlässt, hat sie auch den Zeitraum zu bestimmen, für den sie gelten soll. In der Regel wird eine einstweilige Verfügung für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, somit längstens für sechs Wochen, festgelegt. Sollte sich die Notwendigkeit der Verlängerung ergeben, so kann dies wiederum über Antrag oder von Amts wegen erfolgen („Ketten-EV“). Sollte hingegen der Grund, der zur Erlassung der einstweiligen Maßnahme geführt hat, entfallen, so ist sie unverzüglich, wiederum von Amts wegen oder auf Antrag, aufzuheben.

Die Rechtsschutzbehörde entscheidet auf Grund der ihr vorgelegten Unterlagen und Anträge. Dies bedeutet, dass vor allem Auftraggeber die Vergabeunterlagen im Falle der Anfechtung innerhalb kürzester Frist (zumeist drei Tage!) der Behörde geordnet und mit einer Stellungnahme zum Antrag vorzulegen haben. Je besser die Auftraggeber vorbereitet sind, desto mehr Zeit bleibt für das Eingehen auf die Argumente des Antragstellers.

Es gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG). Daneben bestehen jedoch Sonderbestimmungen im BVergG 2006 bzw in den jeweiligen Landesgesetzen, um dem Charakter des Provisorialverfahrens besser entsprechen zu können.

Im Provisorialverfahren gibt es lediglich **zwei Parteien: den Antragsteller und den Auftraggeber.** Die anderen Bieter sind nicht Verfahrensparteien, sie müssten gegebenenfalls eigene Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen stellen. Auf Grund der kurzen Stellungnahme- und Entscheidungsfristen ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgesehen.

Über den Antrag entscheidet der jeweilige Senatsvorsitzende des BVA, es gibt keinen „Dreier-Senat". Dies bedeutet, dass der Senatsvorsitzende die alleinige Verantwortung der Entscheidung zu tragen hat. Zur Durchsetzung der behördlichen Anordnungen (zB Vorlage der Vergabeakten innerhalb von drei Tagen) kann er notfalls auch Mutwillensstrafen (bis zu € 20.000,–) verhängen.

Die Entscheidung ergeht in Form eines schriftlichen Bescheids, der sofortige Rechtskraft erlangt. Zwar kann dieser Bescheid beim VwGH bzw VfGH angefochten werden, allerdings wird einer Beschwerde gegen einen Provisorialbescheid meistens keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Sollte einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht Folge gegeben worden sein, dann wird der Auftraggeber das Vergabeverfahren (unabhängig vom weiteren Nachprüfungsverfahren) fortsetzen. In der Praxis bedeutet dies, dass etwa die Angebote geöffnet werden oder der Zuschlag erteilt wird. Sollte der Zuschlag erteilt worden sein, ist aber das Nachprüfungsverfahren unzulässig, weil dieses ja nur bis zum Ende des Vergabeverfahrens angestrengt werden kann; danach wäre ein Feststellungverfahren durchzuführen. Dem Nachprüfungsantrag wäre deshalb kein Erfolg beschieden.

Sollte hingegen dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung Folge gegeben werden, dann erwächst die bescheidmäßig festgesetzte Maßnahme sofort in Rechtskraft. Der Auftraggeber hat dann die Anordnung zu befolgen (zB Stopp des Vergabeverfahrens, Nicht-Öffnung der Angebote, Untersagung der Zuschlagserteilung). Wenn sich der Auftraggeber gegen diesen Bescheid zur Wehr setzen wollte, wäre wiederum eine Beschwerde an den VwGH oder an den VfGH zulässig. Allerdings ist dabei zu beachten, dass diesen Beschwerden kaum Erfolgsaussichten einzuräumen sind, da eine Entscheidung über sie regelmäßig erst nach mehreren Monaten getroffen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes verlieren diese Bescheide jedoch, da sie ja (zumeist mit fünf Wochen) befristet sind, ihre Wirkung und die Beschwerde läuft – mangels aufrechten Rechtsschutzinteresses – ins Leere.

Diese Beispiele zeigen, welche starke Wirkung die Entscheidungen der jeweiligen Senatsvorsitzenden haben können. Innerhalb kürzester Zeit wird über Erfolg oder Misserfolg von Auftragsvergaben oder deren Anfechtung entschieden. Auftraggeber und Unternehmer sollten sich besonders auf das Provisorialverfahren vorbereiten.

3.3.4 Das Nachprüfungsverfahren

Das Nachprüfungsverfahren dient dazu, noch **vor dem Ende eines Vergabeverfahrens** bestimmte Entscheidungen des Auftraggebers durch eine Rechtsschutzbehörde überprüfen zu lassen. Die Idee, die dahinter steht: **bevor** ein Zuschlag erteilt wird, und damit **ein Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsteht,**

ein Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsteht, soll jeder Bieter/Bewerber die Chance haben, die gesondert anfechtbaren **Entscheidungen des Auftraggebers nachprüfen** zu lassen. Damit werden aufwändige Prozesse (zB Schadenersatz, Rückabwicklung) nach entstandenem Vertrag vermieden, es herrscht größere Rechtssicherheit. Dieses System der (begleitenden) Kontrolle funktioniert jedoch nur im Zusammenhang mit einer Präklusion, dh, dass Bieter/Bewerber Entscheidungen des Auftraggebers nur innerhalb bestimmter Fristen überprüfen lassen können, ansonsten sie später keine Möglichkeit mehr besitzen, später Einwendungen gegen die Auftragsvergabe zu erheben und Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht auch der Zielsetzung, Vergabeverfahren möglichst zügig und ohne hohen Kostenaufwand durchzuführen. Ein Interesse an einer rechtssicheren Auftragsvergabe hat neben dem Auftraggeber letztlich auch der ausgewählte Auftragnehmer.

Da ein Vergabeverfahren nicht nur mit der Zuschlagserteilung, sondern auch mit dem Widerruf beendet werden kann, hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit geschaffen, einen geplanten Widerruf anzufechten.

3.3.4.1 Der Antrag

Ein Nachprüfungsverfahren kann nur über Antrag eines Bieters/Bewerbers eingeleitet werden. Damit ein Antrag nicht von vornherein zurückgewiesen wird, sind bestimmte Formerfordernisse einzuhalten, insb darf er nicht verspätet eingebracht werden und ist die Pauschalgebühr vorher zu entrichten.

Ein Antrag hat zu enthalten:

- Die genaue Bezeichnung
  - des Antragstellers;
  - des Auftraggebers;
  - des in Aussicht genommenen Bieters (nur bei Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung);
  - des betreffenden Vergabeverfahrens;
  - der gesondert anfechtbaren Entscheidung;
  - die behauptete Rechtswidrigkeit;
  - das Antragsbegehren (=Antrag auf Nichtigkeit der gesondert anfechtbaren Entscheidung).
- Die genaue Darstellung
  - des maßgeblichen Sachverhalts;
  - des Interesses am Vertragsabschluss;
  - des durch die behauptete Rechtswidrigkeit drohenden oder bereits entstandenen Schaden;
  - die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.

- Die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen des Antragstellers sowie eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen.
- Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

Für den Antragsteller empfiehlt es sich darüber hinaus das Begehren auf Ersatz der Pauschalgebühren zu stellen.

Ein Antrag ist jedenfalls unzulässig, wenn

- er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung richtet;
- er nicht innerhalb bestimmter Fristen eingebracht wird;
- er trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

Dem Nachprüfungsantrag kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sollte der Antragsteller eine Unterbrechung des Vergabeverfahrens begehren, was in der Regel sinnvoll ist, um den Auftraggeber abzuhalten, unumkehrbare rechtliche Tatsachen zu schaffen (zB Öffnung der Angebote, Zuschlagserteilung), wäre zusätzlich ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (siehe Provisorialverfahren Kapitel 3.3.3) zu stellen.

Sollte ein Antrag nicht den Bestimmungen entsprechen, dann ist zwischen behebbaren und unbehebbaren Mängeln zu unterscheiden: **behebbare Mängel** (zB Nachweis der rechtzeitig eingezahlten Pauschalgebühr) sind innerhalb einer kurzen Frist (zumeist drei Tage) über Auftrag der Behörde zu verbessern, ansonsten der Antrag zurückzuweisen ist. **Unbehebbare Mängel** (zB verspätete Einbringung) führen gleich zur Zurückweisung.

3.3.4.2 Die Fristen

Hinweis: Der Bieter/Bewerber hat nach Entrichtung der Pauschalgebühren fristgerecht den Antrag bei der Rechtschutzbehörde einzubringen (beachte die Amtsstunden!).

Die **Fristen zur Einbringung von Nachprüfungsanträgen** sind unterschiedlich geregelt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.

Anträge zur **Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen** sind

- sofern die Angebotsfrist bzw die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten weniger als 15 Tage beträgt, **binnen drei Tagen** vor Ablauf der Angebotsfrist bzw der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten;
- in allen übrigen Fällen **binnen sieben Tagen** vor Ablauf der Angebotsfrist bzw der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten einzubringen.

Ein Unternehmer hat **sieben Tage** zur Einbringung eines **Nachprüfungsantrags**

- bei beschleunigten Verfahren wegen Dringlichkeit gemäß den §§ 63 BVergG 2006;
- bei Verfahren, in denen die Angebotsfristen gemäß § 61 und gleichzeitig gemäß § 62 kumuliert verkürzt wurden;
- bei der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung bei der Vergabe von Aufträgen im Wege einer elektronischen Auktion oder auf Grund eines dynamischen Beschaffungssystems;
- bei der Bekämpfung der Widerrufsentscheidung im Unterschwellenbereich gemäß den Bestimmungen des 2. oder des 3. Teiles des BVergG 2006;
- im Falle der Durchführung einer Direktvergabe.

In allen übrigen Fällen beträgt die Frist für die Einbringung eines Nachprüfungsantrags **14 Tage.**

Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bzw der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 321 vorgesehene Frist, ist ein Bieter berechtigt, unter einem die Nachprüfung des Ausscheidens und die Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu beantragen.

3.3.4.3 Das Verfahren

Es gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG). Zusätzlich gibt es noch Sondernormen im BVergG 2006 bzw in den jeweiligen Landesgesetzen.

Im Verfahren vor dem BVA hat der zuständige Senatsvorsitzende unverzüglich **im Internet (www.bva.gv.at) bekannt** zu geben, dass ein Antrag vorliegt und ist **der Auftraggeber von der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens zu verständigen.** Darüber hinaus ist, wenn es sich um die Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung handelt, der in Aussicht genommene Bieter zu benachrichtigen.

Sollten sich mehrere Bieter gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers wenden, und sind mehrere Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden, so kann der zuständige Senatsvorsitzende diese Verfahren miteinander verbinden.

Da Nachprüfungsverfahren meistens mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eingebracht werden, ist davon auszugehen, dass der Senatsvorsitzende den Vergabeakt sowie eine Stellungnahme vom Auftraggeber innerhalb kürzester Frist (drei Tage) anfordert. Ein Auftraggeber sollte sich daher, bevor er eine gesondert anfechtbare Entscheidung bekannt gibt, über die möglichen Auswirkungen und allfälliger zeitlicher Verfahrensabläufe bewusst sein.

Das BVA hat innerhalb von **sechs Wochen** in der Sache zu entscheiden. In der Regel wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Antragsteller, der Auftragge-

ber sowie im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung auch der in Aussicht genommene Bieter zu laden sind. Darüber hinaus ist der **Verhandlungstermin im Internet (www.bva.gv.at)** bekannt zu geben.

Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind jedenfalls der Antragsteller sowie der Auftraggeber. Darüber hinaus hat auch der in Aussicht genommene Bieter Parteistellung, die er jedoch verliert, sollte er nicht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Nachprüfungsverfahrens begründete Einwendungen gegen die vom Antragsteller vorgebrachten Argumente erheben. Aber auch andere Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihrem rechtlich geschützten Interesse nachteilig betroffen sein könnten, haben bei sonstigem Verlust ihrer Parteistellung innerhalb von zwei Wochen Einwendungen vorzubringen. Sollte eine mündliche Verhandlung vorher stattfinden, dann sind die Einwendungen im Rahmen der Verhandlung vorzubringen. Haben mehrere Unternehmer dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers angefochten, so kommt ihnen in allen Nachprüfungsverfahren zu dieser Entscheidung Parteistellung zu.

Zur Durchsetzung der behördlichen Anordnungen (zB Vorlage der Vergabeakten) können notfalls auch Mutwillensstrafen (bis zu € 20.000,–) verhängt werden.

Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens – etwa mangels entsprechenden Provisorialrechtsschutzes – der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen ist das Verfahren vor dem BVA auf Antrag des Unternehmers, der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Bis zum Ablauf der Frist zur Einbringung des Feststellungsantrags ruht das Verfahren, danach wäre es formlos einzustellen.

Das BVA entscheidet in **weisungsfreien und unabhängigen „Dreier-Senaten“.** Diese „Dreier-Senate“ bestehen aus einem hauptberuflichen Senatsvorsitzenden sowie zwei Beisitzern, je einer aus dem Bereich der Auftraggeber (zB Vertreter eines Bundesministeriums) und der Auftragnehmer (zB Vertreter der Wirtschaftskammer). Der jeweilige Senatsvorsitzende, der allein über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung entscheidet, führt das Verfahren und ist innerhalb des Senates Berichterstatter. Er ist auch für die Ausfertigung des Bescheids verantwortlich.

Sollte es erforderlich sein, kann die Rechtsschutzbehörde zur Klärung der Auslegung der europäischen Richtlinien ein **Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH** richten. In diesem Falle wird das Nachprüfungsverfahren bis zum Urteil des EuGH unterbrochen, wobei mit einer langen Verfahrensverzögerung zu rechnen ist.

Der Bescheid hat innerhalb von sechs Wochen zu ergehen und erlangt sofortige Rechtskraft. Er ist aber vor dem VwGH und/oder dem VfGH anfechtbar.

3.3.5 Das Feststellungsverfahren

Nach Beendigung des Vergabeverfahrens, also entweder nach Zuschlagserteilung oder nach erfolgtem Widerruf, kann ein Unternehmer ein Feststellungsverfahren beantragen.

Ein **Feststellungsantrag** kann allerdings **nur in folgenden Fällen** gestellt werden:

- Es muss ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des BVergG unterliegenden Vertrags bestehen;
- es muss durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden sein.

Die Rechtsschutzbehörde kann feststellen, dass infolge Verstoßes gegen das BVergG, einer dazu ergangenen Verordnung oder gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht

- die Wahl der Direktvergabe oder eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung rechtswidrig war;
- der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde;
- die Erklärung des Widerrufs rechtswidrig war;
- die Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einem Unternehmer erfolgte, offenkundig unzulässig war.

Aber auch das Unterbleiben jeglicher, das Vergabeverfahren beendender Entscheidung durch den Auftraggeber kann dazu führen, dass entsprechende Feststellungen getroffen werden. Dazu muss der Bieter, nachdem er den Auftraggeber aufgefordert hat, das Vergabeverfahren fortzusetzen, nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist eine Feststellung begehren.

3.3.5.1 Der Antrag

Das Feststellungsverfahren kann nur über Antrag eines Unternehmers eingeleitet werden. Damit ein Antrag nicht von vornherein zurückgewiesen wird, sind bestimmte Formerfordernisse einzuhalten, insb darf er nicht verspätet eingebracht werden und ist die Pauschalgebühr bei Antragstellung zu entrichten.

Ein Antrag hat zu enthalten:

- Die genaue Bezeichnung
  - des Antragstellers;
  - des Auftraggebers;
  - des allfälligen Zuschlagsempfängers (soweit dies zumutbar ist);
  - des betreffenden Vergabeverfahrens;
  - die behauptete Rechtswidrigkeit;
  - das Antragsbegehren (=Antrag auf Feststellung).
- Die genaue Darstellung
  - des maßgeblichen Sachverhalts;
  - des Interesses am Vertragsabschluss;
  - der Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden;

- das Recht, in dem sich der Antragsteller verletzt erachtet;
- der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen.

► Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

Für den Antragsteller empfiehlt es sich darüber hinaus das Begehren auf Ersatz der Pauschalgebühren zu stellen.

Ein Antrag ist jedenfalls unzulässig, wenn

► er nicht innerhalb bestimmter Fristen eingebracht wird;

► der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens hätte geltend gemacht werden können;

► er trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

3.3.5.2 Die Fristen

Das Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuschlages, des Widerrufs oder der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens erlischt, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem der Antragsteller entsprechende Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können. Im Falle der Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einem Unternehmer erfolgte, beträgt die Frist 30 Tage. Jedenfalls kann ein Antrag aber nicht mehr nach sechs Monaten gestellt werden, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde.

3.3.5.3 Das Verfahren

Auch hinsichtlich des Feststellungsverfahrens gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), einzelne Sondernormen sind dem BVergG 2006 bzw den landesgesetzlichen Vorschriften zu entnehmen.

Verfahrensparteien sind der Antragsteller, der Auftraggeber und ein allfälliger Zuschlagsempfänger. Das BVA hat in Form des „Dreier-Senates“ innerhalb von **sechs Monaten** zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht in Form eines Bescheids und ist sofort rechtskräftig. Der Bescheid kann beim VwGH und/oder beim VfGH angefochten werden.

3.4 Schadenersatz

Der übergangene Bieter hat **bei schuldhafter Verletzung des BVergG** Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der Kosten der Teilnahme am Vergabeverfahren. Weitergehende, jedoch nur alternativ zustehende Schadenersatzansprüche des übergangenen Bestbieters nach anderen Rechtsvorschriften werden davon nicht berührt.

Kein Anspruch besteht jedoch, wenn nach Zuschlagserteilung oder nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens von der jeweils zuständigen Vergabekontrollbehörde festgestellt worden ist, dass der übergangene Bieter/Bewerber auch bei Einhaltung der Bestimmungen des BVergG keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt

hätte oder wenn der Geschädigte den Schaden durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung sowie durch das Stellen eines Nachprüfungsantrags hätte abwenden können.

Zuständig zur Entscheidung über schadenersatzrechtliche Ansprüche sind aber nicht die vergabespezifischen Rechtsschutzbehörden, sondern **die ordentlichen Gerichte.**

Das bedeutet: Zur Entscheidung über Ansprüche gemäß den §§ 338 und 339 ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in erster Instanz der mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Gerichtshof ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Sitz hat. Fehlt im Inland ein solcher Gerichtsstand, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor eine Feststellung der jeweils zuständigen Vergabekontrollbehörde (BVA; UVS/VKS) erfolgt ist, dass

- wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde; oder
- die Wahl der Direktvergabe oder eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nicht zu Recht erfolgte; oder
- die Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war; oder
- eine Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einen Unternehmer erfolgte, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes offenkundig unzulässig war; oder
- der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

Dies gilt auch für die in § 338 Abs 1 letzter Satz genannten Ansprüche sowie für Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb. Das Gericht und die Parteien des Verfahrens vor dem BVA sind an eine solche Feststellung gebunden. Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheids einer Vergabekontrollbehörde abhängig und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim VwGH mit Beschwerde gemäß Art 131 Abs 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des VwGH hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des VwGH zu entscheiden.

Eine Schadenersatzklage ist auch zulässig, wenn die **Erklärung des Widerrufs** eines Vergabeverfahrens nicht gegen das BVergG verstoßen hat, aber **vom Auftraggeber schuldhaft verursacht** wurde (zB mangels Budgetvorsorge).

4. EXKURS I: VERÖFFENTLICHUNG UND INTERNET

4.1 Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber und für die Wirtschaft über www.lieferanzeiger.at

Bereits knapp nach der Jahrtausendwende hat die Wiener Zeitung begonnen öffentlichen Beschaffern (Bund, Länder, Gemeinden) und Sektorenauftraggebern ein Internettool zur Verfügung zu stellen, mit dem Ausschreibungen publiziert und verwaltet werden können. Heute verwenden mehr als 2000 registrierte Benutzer diese Applikation. Im Sommer 2006 – zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Publikationsmedienverordnung 2006 – wurde die gesamte Plattform technisch modernisiert und um neue Funktionen erweitert.

Der einzelne Benutzer braucht lediglich eine Benutzerkennung um folgende Dienste in Anspruch nehmen zu können:

- ***Verfahrensplanung und Übersicht:*** Alle Beschaffungsaktivitäten eines Benutzers werden übersichtlich dargestellt. Bekanntmachungen und elektronischen Ausschreibungsunterlagen sind unter diesem Verfahren abrufbar gebündelt.
- ***Veröffentlichungsformulare:*** Je nach dem, welches Verfahren abgewickelt wird, erfolgt die Bereitstellung von Veröffentlichungsformularen für nationale und EU-weite Ausschreibungen
- ***Konsistenzprüfungen:*** Die Daten in den Veröffentlichungsformularen werden – soweit dies maschinell machbar ist – auf inhaltliche Stimmigkeit kontrolliert. Dies minimiert das Risiko von mangelhaften Veröffentlichungen.
- ***Veröffentlichung im Internet und in der Zeitung:*** Die durch den Benutzer freigegebenen Informationen über eine Ausschreibung werden im Internet automatisch publiziert. Dabei kann der Benutzer wählen, an welche zusätzlichen Medien die Information weitergeleitet werden soll (zB Landesamtsblätter, Druck im Amtsblatt der Wiener Zeitung).
- ***Rechtskonforme Weiterleitung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen bei der europäischen Kommission:*** Sofern es sich um eine EU-weite Ausschreibung handelt und dies der Anwender wünscht, werden die Daten als xml-Daten an die EU weitergeleitet. Dabei wird seitens des Systems sichergestellt, dass eine Weiterleitung an andere Medien erst erfolgt, nachdem die Daten in Richtung EU verschickt worden sind. Die von der EU generierte Amtsblatt-Nummer wird vom System verarbeitet und steht bei der Schaltung von Folgebekanntmachungen (zB Änderung, Widerruf oder vergebener Auftrag) automatisch dem Benutzer zur Verfügung.
- ***Ausschreibungsunterlagen für den Download durch den Bieter:*** Ausschreibungsunterlagen können von den ausschreibenden Stellen zur Bekanntmachung bzw zum Verfahren hochgeladen werden. Der Interessent und potentielle Bieter kann

diese Unterlagen direkt vom Internet herunterladen. Diese Funktion bringt der ausschreibenden Stelle die Möglichkeit zur Fristenverkürzung und darüber hinaus eine enorme Zeitersparnis im Bereich der Erstellung und des Versands von Ausschreibungsunterlagen.

- ***Interessenten-/Bieterlisten:*** Sofern dies vom Auftraggeber gewünscht wird und Ausschreibungsunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, gibt es die Möglichkeit der automatischen Anlage von Bieter- und Interessentenlisten. Der potentielle Bieter muss sich beim Download der Ausschreibungsunterlagen registrieren. Diese Information wird am Server gespeichert und zur Verfügung gestellt.
- ***Automatische Benachrichtigungen von Auftraggebern und potentiellen Bietern:*** Auftraggeber werden – sofern erwünscht – automatisch benachrichtigt, wenn Ausschreibungsunterlagen vom Server heruntergeladen werden. Umgekehrt werden Bieter vom System automatisch informiert, wenn die ausschreibende Stelle neue Ausschreibungsunterlagen zum Verfahren (zB Beantwortungen von Bieteranfragen) auf www.lieferanzeiger.at hochlädt.
- ***Unterstützung bei der Durchführung eines nicht offenen Verfahren:*** Ausschreibende Stellen haben die Möglichkeit Bieter in ein nicht offenes Verfahren bzw nicht offenen Verfahrensabschnitt einzuladen. Die ausgewählten Teilnehmer werden vom System via E-Mail eingeladen und können mit Hilfe derer Zugangsdaten, die für diesen Bieterkreis hochgeladenen Ausschreibungsdaten aus dem nicht allgemein zugänglich geschützten Web-Bereich herunterladen.
- ***Erfassungshilfen:*** Eine Vielzahl von Beschaffungsvorgänge sind wiederkehrend. Ähnliche Ausschreibungen wiederholen sich im Zeitablauf. Auch hier wird der Anwender mit Kopierfunktionen für Verfahrensgrunddaten und Bekanntmachungsinformationen unterstützt.
- ***XML-Schnittstelle für Auftraggeber mit eigener Vergabesoftware:*** Verfahrensgrunddaten und bestimmte Bekanntmachungsformulare können in xml-strukturierter Form in den lieferanzeiger.at geladen werden. Dadurch erspart sich der Anwender allfällige lästige Doppelerfassungen.
- ***Organisationsmanagement:*** Für größere öffentliche Auftraggeber gibt es die Möglichkeit Bekanntmachungen über einen einfachen Workflow zu abzubilden. Damit wird sichergestellt, dass Bekanntmachungsinformationen zu öffentlichen Beschaffungsvorgängen nur im 4-Augen-Prinzip veröffentlicht werden können. Weiters gibt es auch noch die Möglichkeit zu einem Verfahren einen oder mehrere Stellvertreter hinzuzufügen. Damit ist sichergestellt, dass ein Vergabeverfahren auch über lieferanzeiger.at von der ausschreibenden Stelle weiter betreut werden kann, wenn der zuständige Sachbearbeiter beispielsweise urlaubs- oder krankheitsbedingt das Verfahren nicht betreuen kann.

Lieferanzeiger.at und auftrag.at (die Plattform für Bieter und Interessenten) sind technisch so konzipiert, dass diese Plattformen ohne Softwareinstallation benutzt werden können. Einziges Erfordernis ist ein Internetzugang samt einen der aktuellen Technik entsprechenden Internetbrowser.

4. Veröffentlichung und Internet

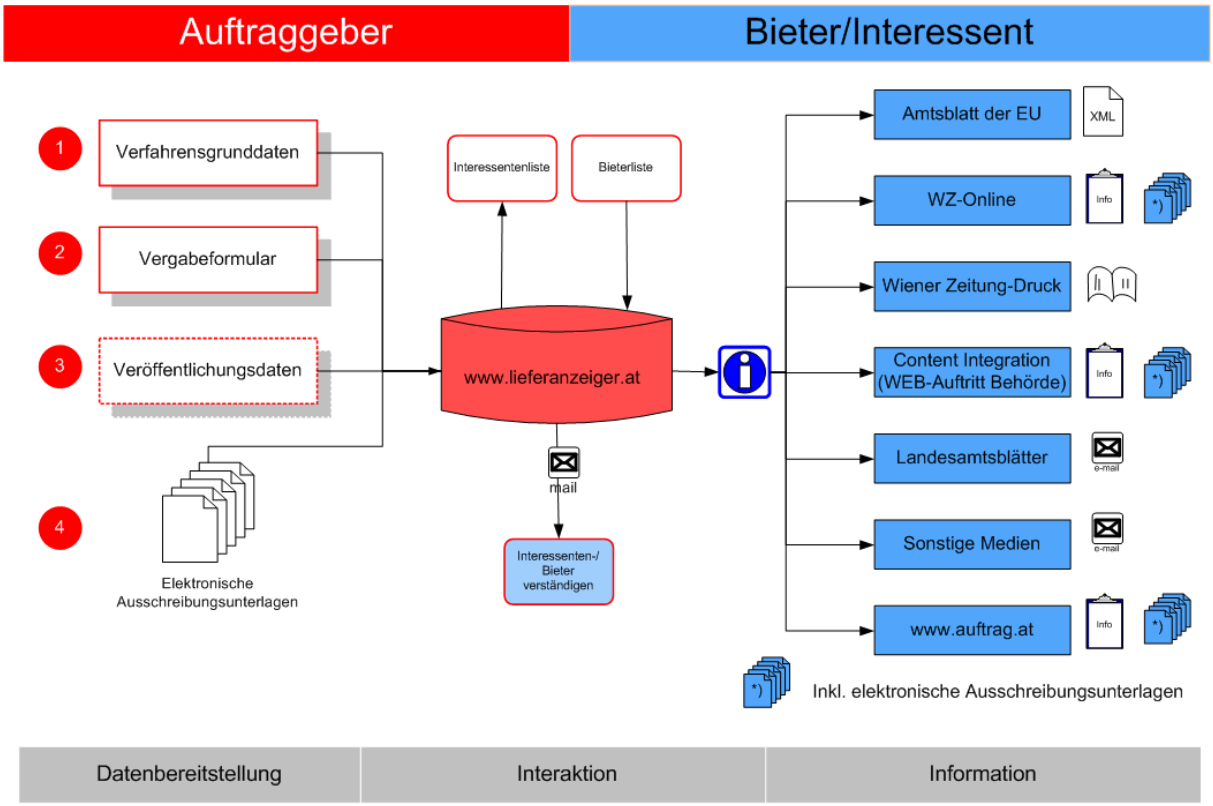

Abbildung 1: Arbeitsschritte und Publikationsmedien im lieferanzeiger.at

Die **Wiener Zeitung** stellt mit www.lieferanzeiger.at allen öffentlichen Auftraggebern eine **gesetzeskonforme Internetplattform zur Abwicklung von Ausschreibungen** zur Verfügung. Im ersten Schritt wählt der Anwender die Art des Beschaffungsverfahrens (zB EU-Beschaffung, nationale Beschaffung; Bauleistung oder Liefer- und Dienstleistung) aus und hinterlegt dazu weitere allgemeine Informationen. Dies kann zeitunabhängig von der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung erfolgen. Somit kann lieferanzeiger.at auch als einfaches Planungstool für Beschaffungsvorgänge herangezogen werden.

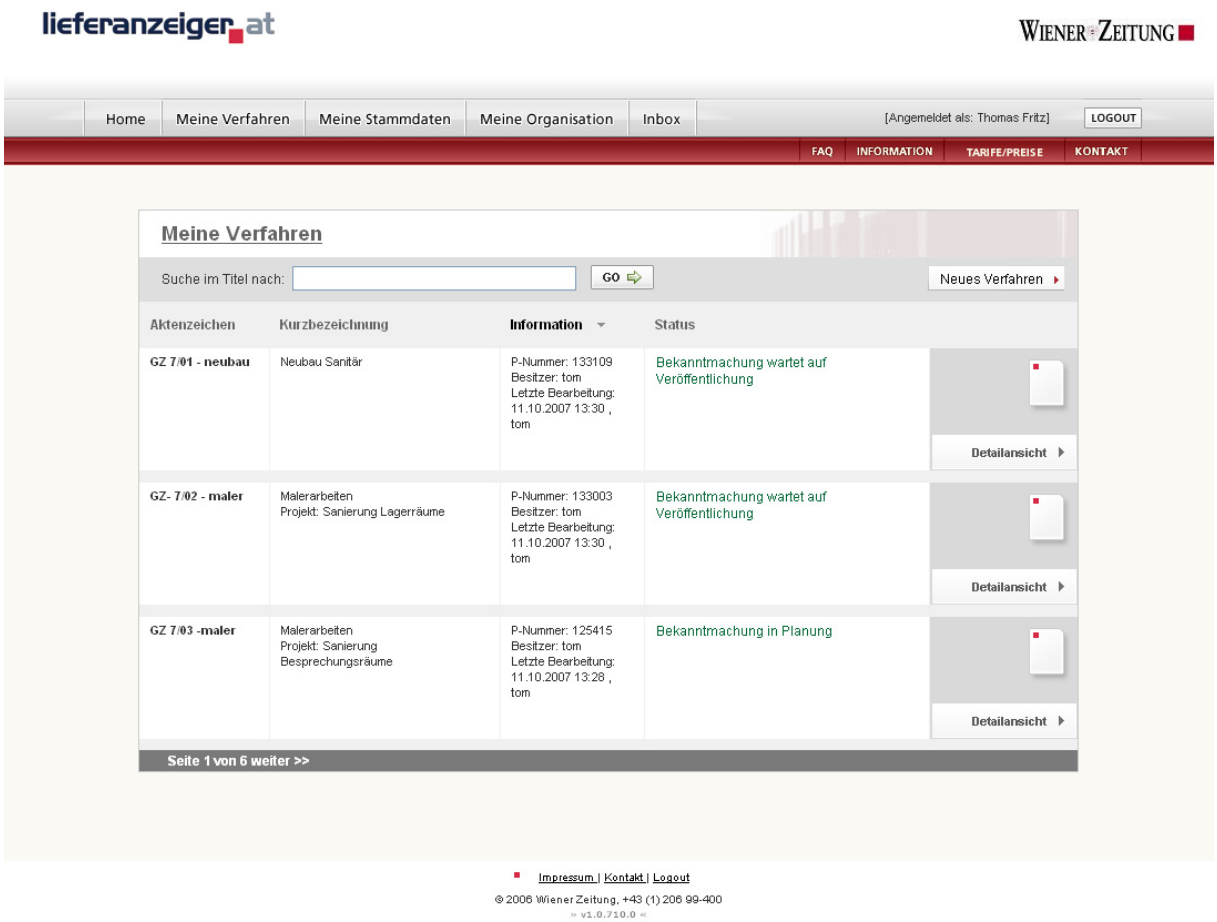

Abbildung 2: Verfahrensübersicht im lieferanzeiger.at

In einem nächsten Schritt erhält der Benutzer all jene Bekanntmachungsformulare zur Auswahl, die aufgrund der Informationen aus den Grunddaten als sinnvolle Alternativen zur Verfügung stehen. Beispielsweise werden bei einem oberschwelligen Verfahren nur mehr die EU-Formulare zur Auswahl bereitgestellt. Der User erfasst in angeleiteten Schritten seine Daten, wobei bestimmte Felder als „Mussfelder“ hinterlegt sind. Dies minimiert Mängel bei der Veröffentlichung.

Nachdem der User alle erforderlichen Daten ausgefüllt hat, muss er noch definieren, in welchen Medien das von ihm erfasste Bekanntmachungsformular veröffentlicht werden soll. Weiters hat der Benutzer noch die Möglichkeit Ausschreibungsunterlagen als Dateien an diese Bekanntmachung bzw dieses Verfahren hinzuzufügen.

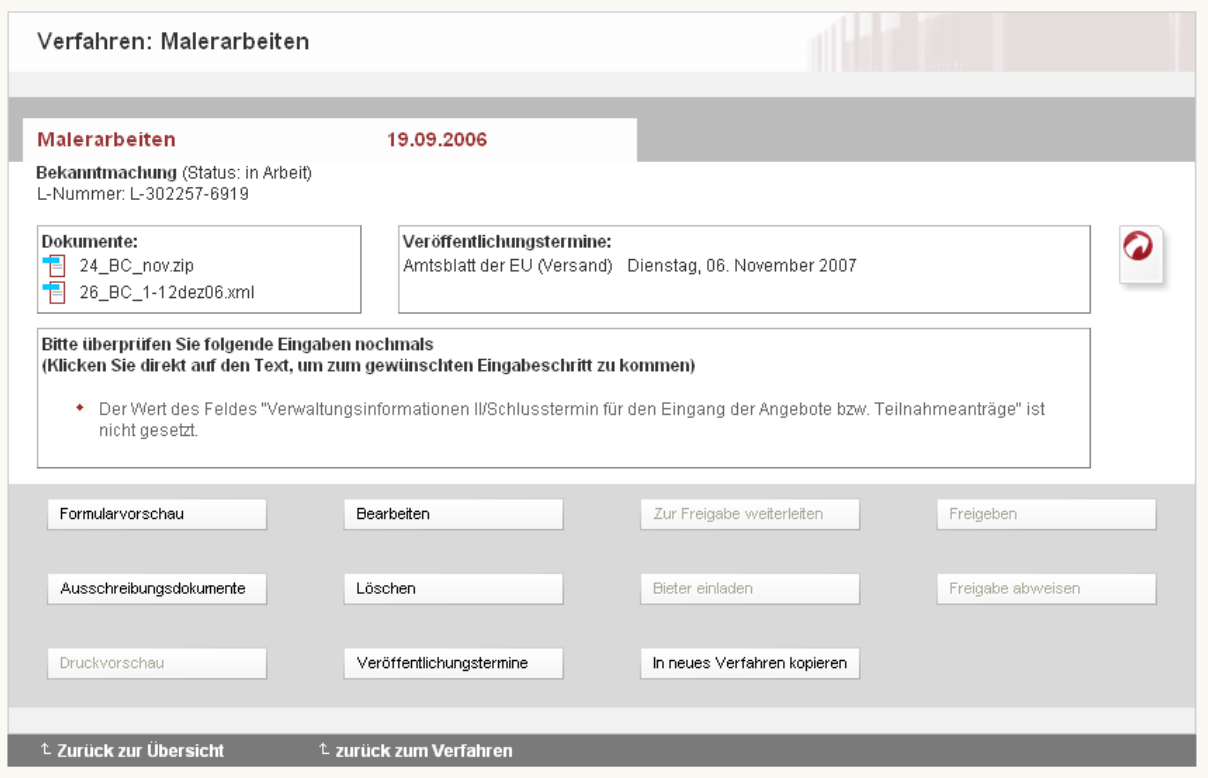

Abbildung 3: Übersichtsschirm zur Veröffentlichung mit Fehlermeldung aufgrund Plausibilitätsprüfung der Eingabedaten

Vor der finalen Freigabe der Bekanntmachung zur Publikation werden die erfassten Daten nochmals auf Konsistenz und Plausibilität überprüft. Nur bei positiver Prüfung wird die Bekanntmachung zur Veröffentlichung weitergeleitet. Im Fehlerfall müssen vorher die Mängel durch den Benutzer behoben werden. Dazu wird er vom System punktgenau zum jeweiligen Problem hingeführt.

Für Anwender die Hilfe bei der Abwicklung oder Erfassung im lieferanzeiger.at benötigen, steht ein eigens eingerichteter Helpdesk zur Verfügung. Im persönlichen Gespräch wird jeder einzelne Anruf individuell betreut.

Viele Auftraggeber nutzen das **Service der „Contentintegration“.** Unter diesem sperrigem Namen verbirgt sich die automatische Einbindung von Ausschreibungen in den eigenen Webauftritt des jeweiligen Auftraggebers. Ohne Wartungsaufwand durch die EDV-Abteilung werden eigene öffentliche Ausschreibungen im Webauftritt des Auftraggebers dargestellt und bieten Firmen so ein erweitertes Service. Potentielle Bieter, die sich die Ausschreibungsunterlagen über eine Contentintegration herunterladen werden genauso – wenn dies auftraggeberseitig gewünscht ist – registriert, wie wenn der Download über den Onlineauftritt des Amtsblatts der Wiener Zeitung oder auftrag.at erfolgt. Egal welchen Weg der potentielle Bieter nutzt, der ausschreibenden Vergabestelle stehen alle oben erwähnten Funktionen (zB Interessentenliste, automatische Benachrichtigung etc) von lieferanzeiger.at zur Verfügung.

4.2 Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmer über www.auftrag.at

Neben www.lieferanzeiger.at wird die bieterseitige Web-Plattform www.auftrag.at betrieben. Firmen erhalten auf Basis **maßgeschneiderter Suchprofile Informationen zu öffentlichen Ausschreibungen.** Die Datenbank umfasst Ausschreibungen aus derzeit folgenden Quellen:

- TED (Tenders European Daily),
- Amtsblatt der Wiener Zeitung,
- alle neun Landesamtsblätter,
- die Amtsblätter der Städte Salzburg, Bregenz, Klagenfurt, Graz und Linz,
- Südtiroler und deutschsprachige Schweizer Ausschreibungen,
- Daten der Baumarktforschung Deutschland.

auftrag.at ist ein kostenpflichtiger Dienst, es werden je nach Firmengröße unterschiedliche Abos angeboten.

Sofern die Informationen über www.lieferanzeiger.at erfasst wurden, bekommt der auftrag.at Benutzer eine umfangreiche Information über die Vergabe. Neben der aktuellen Bekanntmachung werden vorhergehende Bekanntmachungen und sämtliche Dokumente zum Download angezeigt.

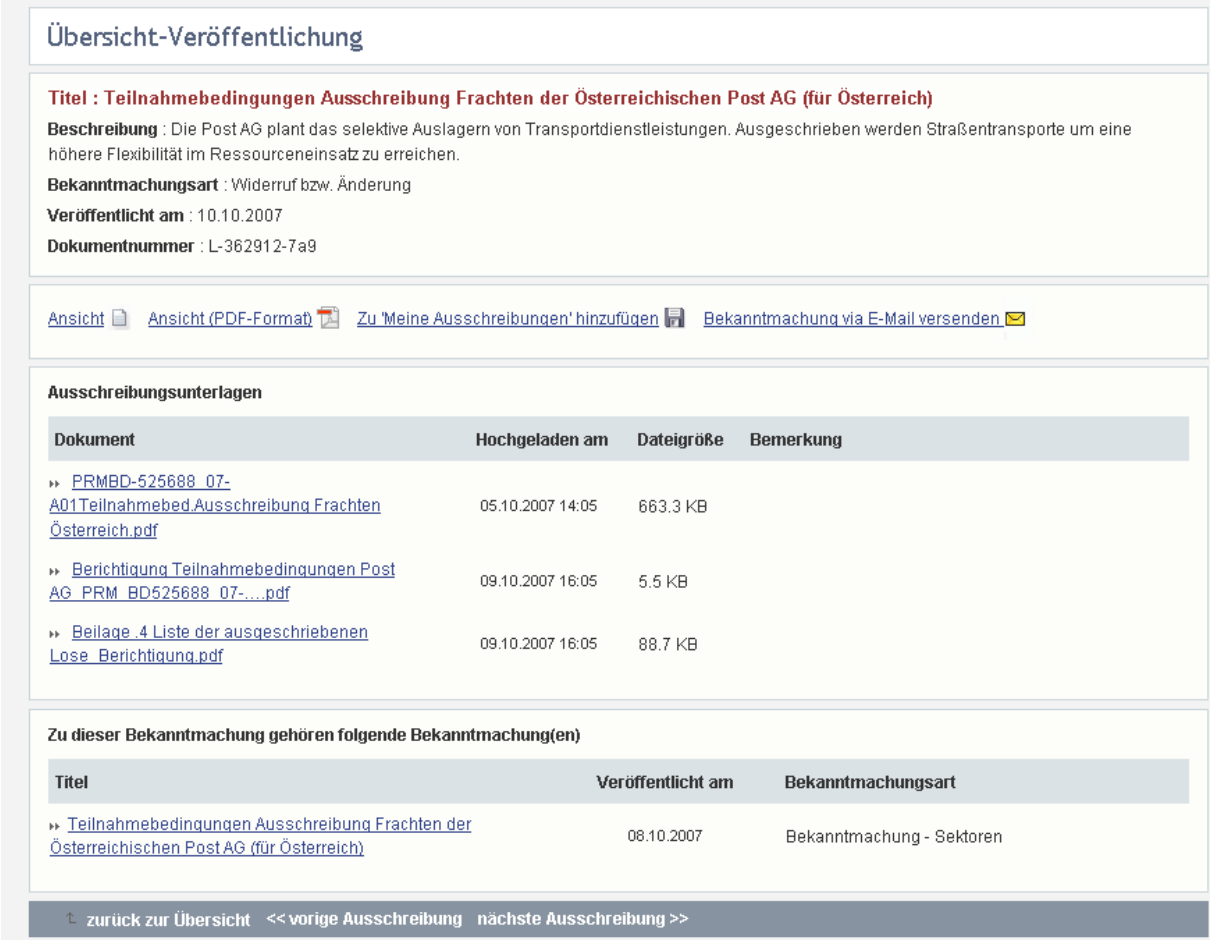

Übersicht-Veröffentlichung

Titel : Teilnahmebedingungen Ausschreibung Frachten der Österreichischen Post AG (für Österreich)

Beschreibung : Die Post AG plant das selektive Auslagern von Transportdienstleistungen. Ausgeschrieben werden Straßentransporte um eine höhere Flexibilität im Ressourceneinsatz zu erreichen.

Bekanntmachungsart : Widerruf bzw. Änderung

Veröffentlicht am : 10.10.2007

Dokumentnummer : L-362912-7a9

Ansicht | Ansicht (PDF-Format) | Zu 'Meine Ausschreibungen' hinzufügen | Bekanntmachung via E-Mail versenden

Ausschreibungsunterlagen

Dokument	Hochgeladen am	Dateigröße	Bemerkung
PRMBD-525688_07-A01Teilnahmebed.Ausschreibung Frachten Österreich.pdf	05.10.2007 14:05	663.3 KB	
Berichtigung Teilnahmebedingungen Post AG_PRM_BD525688_07-....pdf	09.10.2007 16:05	5.5 KB	
Beilage .4 Liste der ausgeschriebenen Lose_Berichtigung.pdf	09.10.2007 16:05	88.7 KB	

Zu dieser Bekanntmachung gehören folgende Bekanntmachung(en)

Titel	Veröffentlicht am	Bekanntmachungsart
Teilnahmebedingungen Ausschreibung Frachten der Österreichischen Post AG (für Österreich)	08.10.2007	Bekanntmachung - Sektoren

zurück zur Übersicht | << vorige Ausschreibung | nächste Ausschreibung >>

Abbildung 4: Beispiel Informationen zu einer Ausschreibung

Der Download von Ausschreibungsunterlagen durch Firmen auf Webseiten von öffentlichen Auftraggebern, bei denen die oben erwähnten Contentintegration eingerichtet wurden ist in der Regel kostenfrei. Der Auftraggeber kann jedoch auch einen Kostenbeitrag verlangen (zB für digitalisierte Pläne), wobei diese Verrechung als Service durch die Wiener Zeitung erfolgt. Auf Basis der beim Download von Ausschreibungsunterlagen anzugebenden Daten erhält der potentielle Bieter einen kostenlosen Zugang zu auftrag.at.

5. EXKURS II: UNTERSTÜTZUNG FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER BEI DER INFORMATIONSEINHOLUNG ÜBER BIETER/BEWERBER MIT WWW.FIRMENMONITOR.AT

5.1 BvergG §§ 17 und 187 – geeignete Unternehmer

Im Zuge von Vergabeverfahren ist der öffentliche Auftraggeber gemäß BVergG verpflichtet, sich über Bieter/Bewerber ausreichend zu informieren und nur an geeignete Firmen Aufträge zu vergeben oder im Zuge von nicht offenen Verfahren nur solche zur Angebotsabgabe einzuladen.

5.2 Firmenmonitor.at – was kann der Beitrag dazu sein

Firmenmonitor.at kann öffentliche Auftraggebern in Bezug auf §§ 69 bis 76 sowie §§ 230 und 231 BvergG (Vergabe an geeignete Unternehmer) unterstützen bzw Information über erfolgreiche Bieter während der Auftragsausführung anbieten.

firmenmonitor.at ermöglicht es ohne zeitaufwändige eigene Recherchen kostengünstig über Kunden, Lieferanten, Bieter bei Vergabeverfahren, Firmen in der Gemeinde oder sonstige Geschäftspartnern auf dem laufendem zu bleiben. Das Firmenbuch wird elektronisch überwacht. Immer wenn eine Bekanntmachung zu einer hinterlegten Firma erfolgt, wird mittels E-Mail informiert.

5.3 Einholen von Eignungsnachweisen

Der Auftraggeber hat Firmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren auszuschließen, wenn:

- gegen sie ein Konkurs- bzw Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde
- sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben.

Bevor weiterführende Recherchen zu Bietern angestellt werden und Unterlagen von diesen angefordert werden, kann über firmenmonitor.at die Information zu den beiden Punkten leicht und äußerst kostengünstig eingeholt werden.

5.4 Spezieller Nutzen für Gemeinde und Städte

Städte und Gemeinden können sich Firmenbuchinformationen über ansässige Firmen zusenden lassen und sind so immer auf dem Laufenden über die Wirtschaftsbetriebe im Umfeld.

5.5 Ausführliche Produktbeschreibung firmenmonitor.at

Umfangreiche Kenntnis über das Umfeld zählt zu jenen Faktoren, um am Markt erfolgreich zu sein. Dazu gehört auch das Wissen über Kunden, Lieferanten, dem Mitbewerb oder sonstige Geschäftspartner. Eigene Recherchen über Geschäftspartner sind zeitaufwändig und nicht immer von Erfolg gekrönt. Auch wenn mittlerweile sehr viele Firmen eigene Webseiten betreiben, stellt sich oft die Frage nach der Aktualität und Vollständigkeit dieser Daten. Zusätzlich gibt es auch Plattformen (Marktplätze), bei denen Firmen selbst Daten editieren und bereitstellen können. Hier stellt sich allerdings ebenfalls die Frage nach der Zuverlässigkeit und Aktualität. In vielen Fällen reicht es aus, vorerst über die Änderungen im Firmenbuch rasch Bescheid zu wissen. Gibt es eine Änderung in der Geschäftsführung, in der Gesellschafterstruktur, im Vorstand oder im Aufsichtsrat? Die Wiener Zeitung Digitale Publikation GmbH hat daher firmenmonitor.at entwickelt, um der Wirtschaft aktuell und sehr kostengünstig amtliche Informationen über Firmen zur Verfügung zu stellen.

Ähnlich wie bei der Ausschreibungsplattform auftrag.at werden dem Kunden die eigenen zeitaufwändigen und oft erfolglosen Recherchen abgenommen. Kunden hinterlegen die Firmenbuchnummern bzw Namen von Geschäftspartnern und werden in Folge über Änderungen per E-Mail informiert. Selbstverständlich stehen umfangreiche Recherchetools zur Verfügung. Neben einer Schnellsuche nach Firmennamen und Firmenbuchnummer, kann nach Personen und im Volltext gesucht werden. Für die Anlage von Suchaufträgen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn eine große Zahl von Firmen überwacht werden soll, bietet sich das Modul „csv-upload“ an, um damit die Daten im System zu hinterlegen.

Neben konkreten Firmen kann man sich auch generell über Bekanntmachungen an Gerichten informieren lassen, wobei auch die Bekanntmachungsart (Konkurse, Neueintragungen, Änderungen) gewählt werden kann. So kann man sich zB über Neueintragungen am Handelsgericht Wien informieren lassen, um in Folge diesen Firmen seine eigenen Produkte anzubieten. Bei der Personensuche sieht man auf einen Blick in welchen Firmen eine Person Funktionen ausübt.

Bei der Übermittlung der Daten kann man wählen, ob man im Mail nur eine kurze Information oder den gesamten Datensatz ansehen möchte. Bei der Kurzdarstellung kommt man durch Klicken auf den Link zur Detailansicht der gewünschten Firma. Hier werden der Firmenname, die Firmenbuchnummer, und die Adresse aufgelistet, sowie die Rollen von Personen und Firmen. In einer Übersicht werden die Geschäftsführer, Vorstände, Prokuristen, die Gesellschafter und Aufsichtsräte dargestellt. Jeder dieser Rollen sind auch die dazugehörigen Meldungen zugewiesen. Beim Namen wird mit einem Icon dargestellt, ob die Person oder Firma in der jeweiligen Rolle aktiv ist oder gelöscht wurde. In einer folgenden Ausbaustufe werden die Daten weiter aufbereitet, um auch das Stammkapital, den Geschäftszweig etc anzeigen zu können.

Unter dem Menüpunkt „Nutzungsstatistik“ wird dem Kunden sein Nutzungsverhalten in Bezug auf die vereinbarte Fair-Use-Menge an Abfragen dargestellt. Für Fragen steht

dem Kunden der Kundendienst telefonisch, per E-Mail, über das Kontaktformular und das innovative Chat-Programm „Liveperson“ zur Verfügung.

5.6 Technische Voraussetzungen

Es handelt sich um ein Online-Produkt, das mit den gängigen Internet-Browsern genutzt werden kann. Falls gewünscht, kann www.firmenmonitor.at auch als https aufgerufen werden. Ein Breitbandinternetzugang wird empfohlen, um die virtuelle Tour optimal betrachten zu können.

5.7 Beispiel einer Trefferliste nach Eingabe von „Wiener Zeitung GmbH“

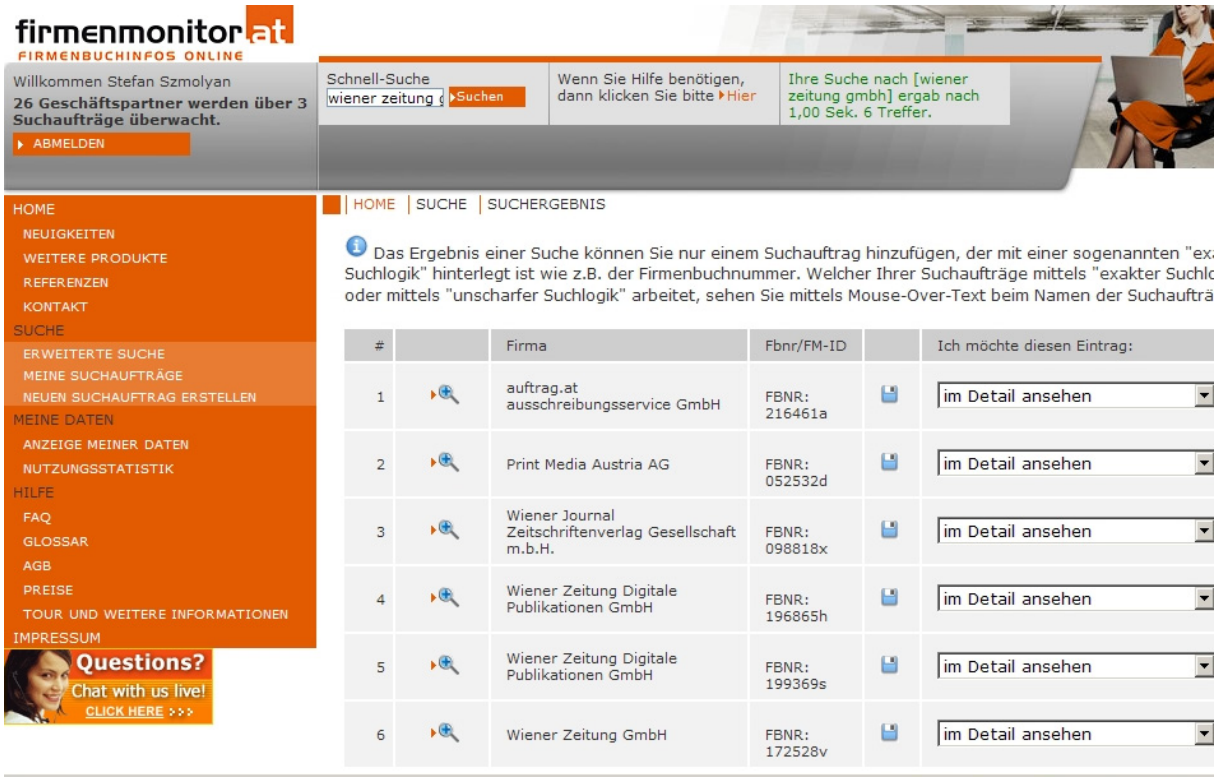

Abbildung 5: Beispiel Trefferliste firmenmonitor.at.

6. EXKURS III: PROJEKTFINANZIERUNG FÜR UNTERNEHMEN UND BANKEN

6.1 Einleitung

Wenn heute landläufig von der Finanzierung eines Vorhabens gesprochen wird dann taucht in diesem Zusammenhang immer wieder der Begriff „Projektfinanzierung“ auf.

Sehr oft meint man damit – fälschlicherweise – die Finanzierung von Anschaffungen, beginnend bei der Errichtung einer neuen Lagerhalle oder des Ankaufs einer Maschine für ein Unternehmen bis hin zum Bau einer neuen Abfallentsorgungseinrichtung.

Kreditinstitute stellen ihre Kreditentscheidung üblicherweise auf die „Bonität“, dh auf die (künftige) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ab. Die für Investitionsentscheidungen von Unternehmen erforderlichen Kredite („Fremdmittel“) werden zwar „anlässlich“ eines entwickelten oder beschafften Vorhabens oder „Projekts“ gegeben, allerdings stellt die Bank nicht vorwiegend auf die Wirtschaftlichkeit des Investitionsguts, sondern vor allem auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens ab.

Projektfinanzierung ist die Finanzierung eines Wirtschaftsguts („Asset“), bei der sich der Kreditgeber vorwiegend an den Cashflows dieses Assets als Quelle der Rückführung der Finanzierung orientiert. Das Asset selbst stellt die primäre Sicherheit dar. Der Kreditgeber hat dabei keinen oder nur eingeschränkten Rückgriff auf die Projektsponsoren. Projektfinanzierungen werden auch als „cashflow-based, limited-recourse (oder non-recourse) project finance“ bezeichnet.

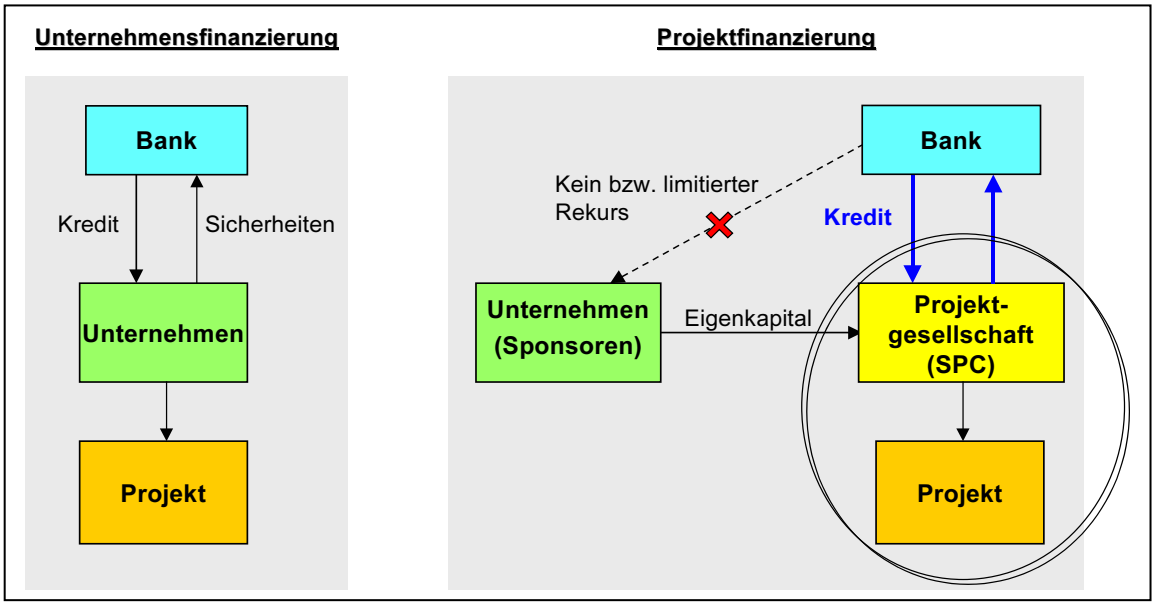

Abbildung 6: Gegenüberstellung Unternehmensfinanzierung und Projektfinanzierung

Bei klassischen Unternehmensfinanzierungen entsteht das Kreditverhältnis unmittelbar zwischen dem Unternehmen und der Bank (bzw im Fall einer Anleihe den Investoren), mit entsprechendem Ausweis auf der Passivseite der Bilanz („Mittelherkunft“) des Unternehmens.

Bei Projektfinanzierungen wird die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bank und der Projektgesellschaft abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt damit außerhalb der Bilanzen („off-balance-sheet“) der Projektsponsoren, die nicht („non-recourse“) oder nur eingeschränkt („limited recourse“) für die Finanzierung haften.

6.1.1 Merkmale der Projektfinanzierung

Projektgesellschaft: Die Projektsponsoren gründen zum Zweck der Durchführung des Public Private Partnerships (PPP) und der Finanzierung eine Projektgesellschaft in Form einer Ein-Zweck-Gesellschaft (Special Purpose Company). Der Unternehmensgegenstand besteht ausschließlich in der Realisierung und Bewirtschaftung des dem PPP zugrunde liegenden Investitionsvorhabens. Daher ist sie Kreditnehmerin der Projektfinanzierung.

Risikoallokation: Im Rahmen einer Risikoanalyse werden die mit dem Projekt verbundenen Risiken identifiziert, umfassend strukturiert und anschließend auf die Projektbeteiligten verteilt.

Kreditfinanzierung auf Cashflow-Basis: Die Rückführung der Finanzierung erfolgt aus dem Cashflow der Projektgesellschaft (und damit des PPP-Projekts). Die Rückführbarkeit der Kredite hängt damit von der Wirtschaftlichkeit des Projekts ab.

Struktur einer Projektfinanzierung

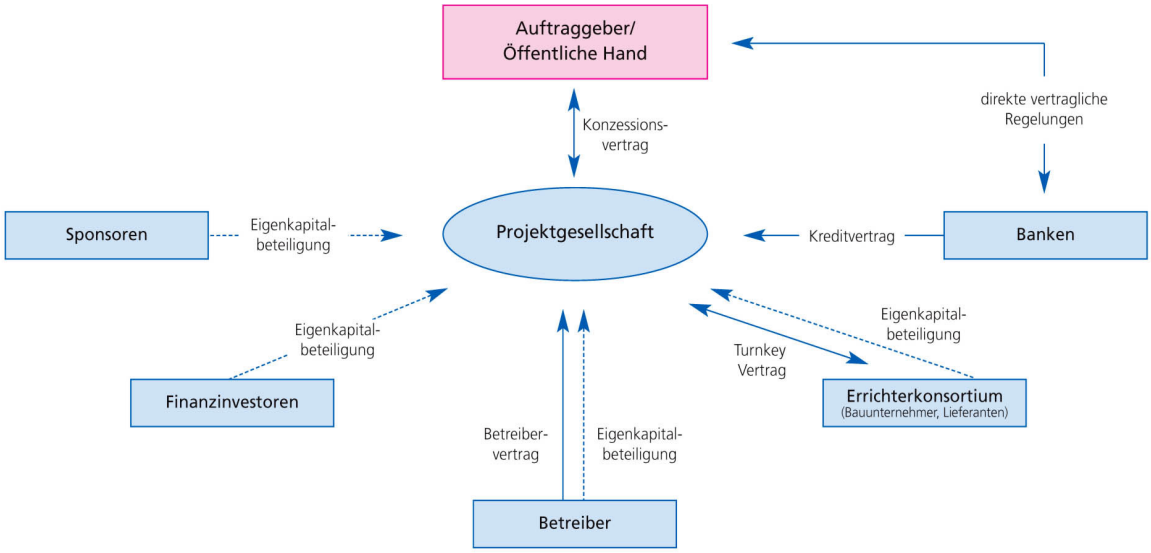

Abbildung 7: Struktur einer Projektfinanzierung

Off-Balance-Sheet-Charakter: Die Besicherung für die Finanzierung erfolgt aus den materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen der Projektgesellschaft. Die Projektsponsoren übernehmen entweder keine („non-recourse“) oder nur eingeschränkt („limited recourse“) Haftungen für die Projektkredite. Die Finanzierung erfolgt damit außerhalb der Bilanzen der Sponsoren.

6.1.2 Gründe für Projektfinanzierungen

Unternehmen wählen die Finanzierungsform der Projektfinanzierung vor allem aus zwei zentralen Gründen:

► **Haftungsbegrenzung**

Sponsoren („shareholder“ einer Projektgesellschaft) geben im Rahmen einer Projektfinanzierung einen bestimmten Eigenkapitalbeitrag, der gleichzeitig die Haftungsbegrenzung für den Sponsor darstellt („limited recourse“). Der eigenkapitalgebende Sponsor wird von einem möglichen Scheitern des Projekts nur bis zur Höhe des Eigenkapitals wirtschaftlich berührt und „isoliert“ sich somit juristisch von der Projektgesellschaft.

► **Off-Balance-Sheet-Finanzierung**

Die Finanzierung „außerhalb“ der Unternehmensbilanzen der Projektsponsoren bedeutet, dass etwaige Eventualverbindlichkeiten für ein Projekt aus der Unternehmensbilanz entfallen. Die für das Projekt notwendigen Fremdmittel („Kredite“) werden nicht in der Bilanz des Sponsors, sondern in der Bilanz der Projektgesellschaft dargestellt, was insgesamt den Finanzierungsspielraum des Unternehmens erhöht.

6.1.3 Projektrisiken

Zunächst werden die Risiken eines Projekts in der Projektgesellschaft konzentriert. Nachdem die Projektgesellschaft in den meisten Fällen nicht in der Lage ist diese Risiken auch wirklich zu beherrschen bzw abzufedern müssen sie auf die Projektbeteiligten verteilt werden:

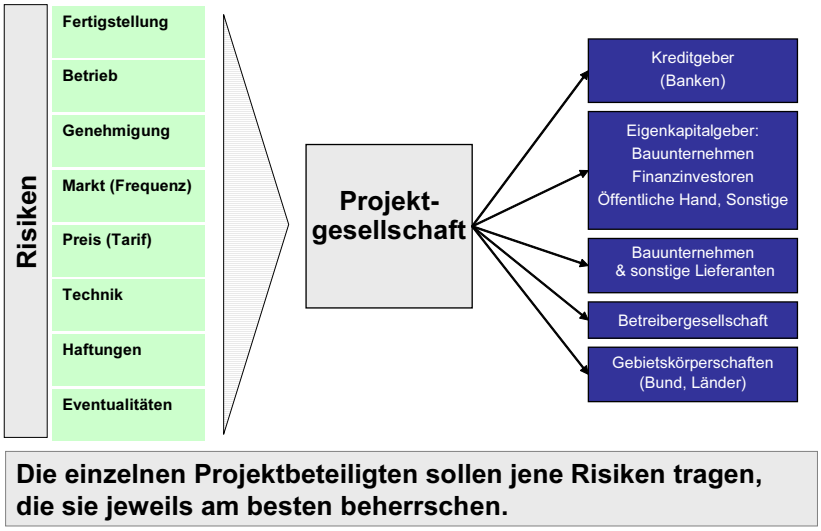

Abbildung 8: Verteilung der Projektrisiken

Die Verteilung der einem Projekt immanenten Risiken ist aber nicht nur eine Frage des Verhandlungsgeschicks der Projektbeteiligten, das darin mündet, dass der eine mehr und der andere weniger Risiken tragen muss, es somit einen „Gewinner“ und einen „Verlierer“ gibt. Risikoallokation bedeutet vor allem die wirtschaftliche Optimierung eines Projekts dadurch, dass jeder jene Risiken tragen soll, die er am besten beherrschen kann, wodurch es zu einer „win-win“-Situation kommen sollte.

So ist es etwa bei der Errichtung einer Autobahn richtig, wenn die öffentliche Hand das Risiko der behördlichen Verfahren übernimmt, ebenso wie es Sinn macht, dass die errichtende Baufirma das Risiko des Baupreises auf sich nimmt.

Die Beherrschbarkeit des jeweiligen Risikos ermöglicht es somit das Projekt insgesamt wirtschaftlich zu strukturieren.

Beispiele für Risikoallokation:

Risiko	Beschränkung des Risikos	Finaler Träger des Risikos
Errichtungsrisiko	Verträge mit Bauunternehmen, Generalunternehmer	Bauunternehmen
Technisches Risiko	Erprobte Technologie, Abnahme durch Konzessionsgeber	Lieferant, Software Hersteller, Generalunternehmer
Rohstoffrisiko	Hedging, Einkaufsverträge	Lieferant
Betreiberrisiko	Betreiberverträge	Externer Betreiber

6.1.4 Erfordernisse für die Banken und Kreditinstitute

Die Reduzierung der Haftung der Sponsoren auf ihr Eigenkapital in der Projektgesellschaft bedeutet gleichzeitig für die Banken, dass ihnen eben diese Sponsoren als Basis für ihre Kreditentscheidung „abhanden“ kommen und gleichzeitig die Bonität der Projektgesellschaft Grundlage für die Gewährung von Fremdmitteln wird.

Die Bonität der Projektgesellschaft wird nun dadurch erhöht, dass es gelingt die wesentlichen Risiken durch Verträge von der Projektgesellschaft fern zu halten und auf die verschiedenen Projektbeteiligten zu verteilen. Dies bedeutet, dass etwa die Frage der Beschaffungskosten von Rohstoffen durch langfristige Verträge abgesichert werden sollten. Ebenso ist es einer Projektfinanzierung förderlich, wenn etwa auf der Absatzseite bereits Lieferverträge existieren, die den Verkauf des Produkts frühzeitig sichern.

Besonders entscheidend im Rahmen von Projektfinanzierungen ist vielfach auch die Klärung der technischen Funktionalität einer Anlage. Häufig werden Projektfinanzierungen nachgefragt, wenn einzelne Projektsponsoren ihr technisches Know-how in einer neuen Anlage kombinieren wollen, um gemeinsam ein neues Produkt her zu stellen. Hier stellt sich vielfach das Problem der Definition der Schnittstellen, dh der Frage der Verantwortlichkeiten der einzelnen Projektteilnehmer. Bankenseitig wird diesem Problemen zunächst mit einer Prüfung im Rahmen einer „technical due diligence“ begegnet. Darüber hinaus ist vielfach die Definition eines Generalunternehmers notwendig, um die Schnittstellenproblematik systematisch hintan zu halten.

Beispiel für Übergang einer Finanzierung von„recourse“ auf „non recourse“:

Entscheidend für die Finanzierbarkeit („Bankability“) eines Projekts in Form einer Projektfinanzierung ist die Tatsache, dass nach dem gewünschten Auslaufen der Sponsorenhaftung klar definierte Qualitäten der Projektgesellschaft darstellbar sein müssen, die es den Banken ermöglichen ihre Kredite auf diese Projektgesellschaft abzustellen. In obigem Beispiel kann etwa die Herstellung der Funktionalität einer technischen Anlage, die durch die öffentliche Hand in Form einer Konzession vergeben wurde, durch die Abnahme unter Beweis gestellt werden. Dieser formale Akt der Abnahme in Verbindung mit entsprechenden Betreiber- und Lieferantenverträgen sind als Grundlage einer „non recourse“-Finanzierung denkbar.

6.2 Anwendungsbeispiele von Projektfinanzierungen

Projektfinanzierungen begegnen uns in der aktuellen politisch-wirtschaftlichen Betrachtung vor allem auch im Zusammenhang mit PPP-Modellen, wo im Rahmen einer Projektgesellschaft Aufgaben der öffentlichen Hand erfüllt werden.

So ist im zweiten Halbjahr 2006 die Vergabe des ersten Abschnitts des Autobahnrings um Wien als Projektfinanzierung mit PPP Charakter erfolgt. Ebenso wurde der Aufbau des Funksystems für die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Rettung) im Rahmen einer klassischen Projektfinanzierung durchgeführt (Projekt „TETRON“).

6.3 Abschließende Betrachtung

Projektfinanzierung ist ein längst etabliertes Finanzierungsmodell, das es Projektsponsoren ermöglicht mit limitierter Haftung große Projekte in enger Zusammenarbeit mit anderen Projektsponsoren, wie etwa der öffentlichen Hand, industriellen Partnern, Lieferanten und den Finanzinstituten zu realisieren.

Die erwünschte „non recourse"-Finanzierung wird dann erreicht, wenn es gelingt die Projektgesellschaft – in der zunächst alle Risiken liegen – so zu stellen, dass es den Banken möglich wird („bankability") die Projektgesellschaft selbst als Basis ihrer Kreditentscheidung zu akzeptieren. Dies wiederum erscheint nur dann möglich, wenn es gelingt die wesentlichen wirtschaftlichen Risiken auf die Lieferanten, die Betreiber, die Sponsoren oder andere Projektbeteiligten so zu verteilen, dass die Standfestigkeit der Projektgesellschaft gewahrt bleibt. Insb aufgrund der oftmals langfristig ausgelegten Zusammenarbeit im Rahmen einer Projektgesellschaft nimmt die Qualität eines reibungslosen – und im Rahmen der angesetzten Kosten bleibenden – Betriebs eine wesentliche Rolle ein.

Klassische Anlässe für Projektfinanzierungen sind:

- alle Formen der Energiefinanzierung (in hohem Ausmaß auch Erneuerbare Energie),
- Infrastrukturfinanzierung (Straßen, Schiene, Flughäfen, Schulen, Krankenhäuser),
- insbesondere aber auch alle anderen öffentlichkeitsnahen Einrichtungen (Wasserver- bzw Abwasserentsorgung, Müllentsogung),
- in Frage kommen aber auch andere Anlassfälle wie Energy Contracting Modelle oder Anlagenbau.

7. EXKURS IV: ÖFFENTLICHE FINANZKONTROLLE

7.1 Einrichtungen, Kompetenzen

7.1.1 Rechnungshof

Der Rechnungshof wurde im Jahr 1761 von Kaiserin Maria Theresia gegründet. Seine Prüfungsbefugnisse sind im Fünften Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes und im Rechnungshofgesetz geregelt. Nach Art 121 B-VG ist der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berufen.

Im Bereich des Bundes überprüft der Rechnungshof:

- die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind (Art 126 b Abs 1 B-VG), sowie
- die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen (Art 126 b Abs 2 B-VG).

Der Rechnungshof ist überdies befugt:

- die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes (Art 126 b Abs 3 B-VG) sowie
- die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen (Art 126 c B-VG).

Im Bereich der Länder überprüft der Rechnungshof:

- die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen eines Landes bestellt sind (Art 127 Abs 1 B-VG) sowie
- die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffs der finanziellen Beteiligung gilt Art 126 b Abs 2 B-VG sinngemäß. Die

Zuständigkeit des Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen (Art 127 Abs 3 B-VG).

Auch im Bereich der Länder ist der Rechnungshof befugt die Gebarung öffentlichrechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Landes zu überprüfen (Art 127 Abs 4 B-VG). Die Bestimmungen über die Prüfung der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien.

Im Bereich der Gemeinden überprüft der Rechnungshof:

- die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde bestellt sind (Art 127 a Abs 1 B-VG) sowie
- die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffs der finanziellen Beteiligung gilt Art 126 b Abs 2 B-VG sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen (Art 127 a Abs 3 B-VG).

Auch im Bereich der Gemeinden ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung öffentlichrechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern zu überprüfen (Art 127 a Abs 4 B-VG).

Nach § 17 Rechnungshofgesetz (RHG) finden auf die Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände die Bestimmungen über die Gemeinden sinngemäß Anwendung.

Schließlich ist der Rechnungshof auch befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen (Art 127 b Abs 1 B-VG). Die Überprüfung des Rechnungshofs hat sich jeweils auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Für die Überprüfungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen hat sich die Überprüfung des Rechnungshofs nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

Wichtig!

Der Rechnungshof überprüft die Gebarung

- des Bundes und der Stiftungen, Fonds und Anstalten des Bundes,
- der Länder und Stiftungen, Fonds und Anstalten der Länder,
- der Gemeindeverbände,
- der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern und der Stiftungen, Fonds und Anstalten dieser Gemeinden sowie
- von Unternehmungen an denen eine Beteiligung von mindestens 50% durch den Bund/Länder/Gemeinden allein oder gemeinsam mit anderen seiner Prüfung unterworfenen Rechtsträgern besteht oder die von Bund/Ländern/Gemeinden allein oder gemeinsam mit anderen seiner Prüfung unterworfenen Rechtsträgern betrieben werden; einer solchen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen gleichzuhalten.

Der Rechnungshof ist überdies befugt

- die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes/der Länder/der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern,
- die Gebarung der Träger der Sozialversicherung sowie
- die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen

zu überprüfen.

7.1.2 Einrichtungen der Länder

7.1.2.1 Burgenland

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof wurde im Jahr 2002 eingerichtet. Nach Art 74 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes sind dem Landes-Rechnungshof folgende Aufgaben übertragen:

- die Prüfung der Gebarung des Landes;
- die Prüfung der Gebarung
  - der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie
  - der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;
- die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25% zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei

denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligtenverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;

- die Prüfung der Gebarung von nicht unter 3. fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25% vorliegt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
- die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung;
- die Erstellung von – für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlichen – Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung nach Maßgabe des Abs 3;
- die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes auf Ersuchen des Landtags oder eines seiner Ausschüsse;
- die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

Der Landes-Rechnungshof hat zu prüfen, ob und allenfalls inwieweit die betreffende Gebarung ziffernmäßig richtig ist, mit den bestehenden Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Wichtig!

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof prüft die Gebarung

- des Landes,
- der der Landesregierung unterstellten Ämter,
- der Anstalten, Stiftungen und Fonds des Landes,
- von Unternehmungen an denen das Land oder das Land gemeinsam mit burgenländischen Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden zu mehr als 25% beteiligt ist (gilt auch für jede weitere Stufe).

Weiters prüft er die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen und vom Land übernommene Haftungen. Er wirkt auch an der Beurteilung finanzieller Auswirkungen von Gesetzesvorhaben sowie an der gemeinschaftsrechtlichen Gebarungskontrolle mit und erstellt im Auftrag der Landesregierung Gutachten über die Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

7.1.2.2 Kärnten

Die Einrichtung des Kärntner Landesrechnungshofs wurde im Kärntner Landtag im Jahr 1996 beschlossen. Nach Art 70 Abs 2 des Kärntner Landesverfassungsgesetzes obliegt dem Landesrechnungshof die Überprüfung der Gebarung

- des Landes,
- von Fonds, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Landesorganen bestellt werden, insbesondere des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft, der Landeskrankenanstalten, des Nationalparkfonds, des Familienfonds, des Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten und der Schulbaufonds,
- von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Gebarungsüberprüfung des Landesrechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt,
- von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, soweit von diesen Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder das Land für sie eine Haftung übernommen hat und
- von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen und Anstalten mit Mitteln des Landes.

Gemäß Art 70 Abs 3 gilt: Einer Beteiligung des Landes an Unternehmungen nach Abs 2 Z 3 gleichzuhalten ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs zur Überprüfung der Gebarung erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Nach Art 70 Abs 4 obliegt dem Landesrechnungshof weiter

- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung sowie der Wirksamkeit der aus Landesmitteln gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen,
- die Überprüfung der Soll-Kosten-Berechnungen und der Folge-Kosten-Berechnungen vor der Durchführung von beabsichtigten Großvorhaben des Landes sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und ihre Nachvollziehbarkeit,
- die Überprüfung der Durchführung von Großvorhaben des Landes sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger dahingehend, ob bei einzelnen oder bei mehreren Durchführungsphasen die tatsächlich angefallenen Kosten die Soll-Kosten-Berechnungen übersteigen,
- die Erstattung des Berichts zum Rechnungsabschluss.

Die Überprüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof hat sich, abgesehen von den Überprüfungen nach Art 70 Abs 4 auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Die Überprüfungen dürfen auch auf einzelne oder mehrere der angeführten Kriterien eingeschränkt durchgeführt werden.

Wichtig!

Der Kärntner Landesrechnungshof überprüft die Gebarung

- des Landes,
- der Fonds, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen des Landes,
- von Unternehmungen an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Gebarungsüberprüfung durch den Landerechnungshof unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% beteiligt ist (gilt auch für jede weitere Stufe),
- von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen soweit Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder das Land für sie eine Haftung übernommen hat und
- von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen und Anstalten mit Mitteln des Landes.

Weiters überprüft er

- die widmungsgemäße Verwendung von aus Landesmitteln gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen,
- die Soll-Kosten-Berechnungen und die Folge-Kosten-Berechnungen vor der Durchführung von beabsichtigten Großvorhaben und
- bei der Durchführung von Großvorhaben, ob in den einzelnen Phasen der Durchführung die tatsächlich angefallenen Kosten die Soll-Kosten übersteigen. Er erstattet den Bericht zum Rechnungsabschluss.

7.1.2.3 Niederösterreich

Der Niederösterreichische Landesrechnungshof wurde im Jahr 1998 eingerichtet. Nach Art 51 Abs 2 der Niederösterreichischen Landesverfassung (NÖ LV) obliegt dem Landesrechnungshof die laufende Kontrolle der Landesverwaltung in folgenden Angelegenheiten:

- Gebarung des Landes,
- Gebarung von Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von Landesorganen verwaltet werden,
- Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% beteiligt ist,
- Gebarung von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallshaftung des Landes,

- Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Ausnahme von Gemeinden, soweit Fördermittel des Landes verwendet werden,
- Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen.

Nach Art 54 Abs 4 NÖ LV hat sich die Überprüfung auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Wichtig!

Der Niederösterreichische Landesrechnungshof kontrolliert laufend die Gebarung

- des Landes,
- von Stiftungen, Anstalten und Fonds des Landes,
- von Unternehmungen mit mindestens 50% Beteiligung des Landes allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern,
- von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallshaftung des Landes.

Weiters überprüft er die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Förderungen und Subventionen des Landes.

7.1.2.4 Oberösterreich

Der Oberösterreichische Landesrechnungshof wurde im Jahr 1999 eingerichtet. Nach § 2 des Oberösterreichischen Landesrechnungshofgesetzes (OÖ LRHG) sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- die Prüfung der Gebarung des Landes;
- die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Organen des Landes bestellt sind;
- die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Oberösterreichischen Landesrechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;
- die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, die das Land durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen;

- die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmungen, insoweit Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder insoweit das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- die Prüfung der Gebarung aller übrigen Unternehmungen sofern und soweit sich die Unternehmung der Prüfung durch das Land oder den Landesrechnungshof unterworfen hat und die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Oberösterreich gewährten finanziellen Förderungen;
- die Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Gemeindeverbände und Gemeinden im Rahmen der der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zukommenden Prüfung sowie die Erstellung von Gutachten im Rahmen der der Landesregierung oder dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde auf Grund von sonstigen Gesetzen zukommenden Prüfung;
- die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landtags;
- die Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag einer Untersuchungskommission (Art 35 a OÖ L-VG);
- die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

Des Weiteren kann der OÖ Landerechnungshof im Rahmen der der Landesregierung und der dem Landeshauptmann zukommenden Aufsicht auch zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Rechtsträger herangezogen werden, die dieser Aufsicht unterliegen (§ 1 Abs 4 OÖ LRHG).

Die Prüfungsmaßstäbe des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes sind die Übereinstimmung der Gebarung mit den bestehenden Vorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Wichtig!

Der Oberösterreichische Landesrechnungshof prüft die Gebarung

- des Landes,
- der Stiftungen, Anstalten und Fonds des Landes,
- von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Gebarungsüberprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% beteiligt ist oder die durch andere finanzielle bzw sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden (gilt auch für jede weitere Stufe),
- von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallshaftung des Landes und
- von weiteren Unternehmungen soweit diese sich einer Prüfung unterworfen haben.

Weiters überprüft er die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Förderungen und Subventionen des Landes. Weitere Aufgaben bestehen für den Oberösterreichischen Landesrechungshof in der Erstellung von Gutachten über die Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben und an der gemeinschaftlichen Gebarungskontrolle sowie in der Durchführung bestimmter Erhebungen und Beweisaufnahmen. Er kann auch zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung jener Rechtsträger herangezogen werden, die der Aufsicht der Landesregierung oder des Landeshauptmanns unterliegen.

7.1.2.5 Salzburg

Der Salzburger Landesrechnungshof wurde im Jahr 1983 eingerichtet. Nach § 6 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- die Überprüfung der Gebarung des Landes;
- die Überprüfung der Gebarungen jener Fonds, Stiftungen und Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Landesorganen bestellt sind;
- die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landesrechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt. (Nach einem Beschluss der Salzburger Landesregierung soll der Landesrechnungshof in Hinkunft ab einer Beteiligungshöhe von 25% prüfen. Die aktuell geltende Rechtslage wäre daher dem Salzburger Landesrechnungshofgesetz zu entnehmen.) Einer solchen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen vorliegen;
- die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, insoweit Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat;
- die Überprüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Förderungsmitteln des Landes;
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen;
- die Durchführung von Kontrollaufträgen im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Gebarung der Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich der Unternehmungen und Einrichtungen, die eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) im Sinn von 3. betreibt oder an denen eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) finanziell in dem dort genannten Ausmaß beteiligt ist;

- die Durchführung von Kontrollaufträgen im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Gebarung der Fremdenverkehrsverbände (§ 58 Abs 1 bis 3 des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes) und der Kurfonds (§ 19 Abs 2 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes);
- die Durchführung von Kontrollaufträgen im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen (§ 29 Abs 1 und 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes).

Sonderprüfungen der Gebarung der Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich der von diesen verwalteten Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, der Fremdenverkehrsverbände und der Kurfonds sowie der Geschäftsführung der gemeinnützigen Bauvereinigungen sind vom Landesrechnungshof ausschließlich im Auftrag der Landesregierung durchzuführen. Bei der Erfüllung solcher Aufträge gilt der Landesrechnungshof als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger und ist nicht Organ des Landtags.

Zur Überprüfung der Gebarung des Landes zählt auch die Überprüfung von Ausgaben, die den Landesvoranschlag um mehr als € 73.000,– überschreiten und nicht vom Landtag bereits genehmigt sind. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung solche Ausgaben außer bei Gefahr im Verzug vor deren Vollzug dem Landesrechnungshof bekannt zu geben. Der Landesrechnungshof hat allfällige Bedenken gegen solche Ausgaben der Landesregierung und dem Landtag binnen einer Woche ab Bekanntgabe mitzuteilen.

Weitere Prüfzuständigkeiten für den Salzburger Landesrechnungshof bestehen für den Salzburger Gesundheitsfonds, die Salzburger Landwirtschaftskammer, die Salzburger Landarbeiterkammer und die Landesumweltanwaltschaft.

Die Überprüfung der Gebarung ist grundsätzlich dahingehend auszuüben, dass die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht, ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Wichtig!

Der Salzburger Landesrechnungshof überprüft die Gebarung

- des Landes,
- der Stiftungen, Anstalten und Fonds des Landes,
- von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Gebarungsüberprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% beteiligt ist (eine Änderung auf 25% wurde von der Landesregierung bereits beschlossen) oder die durch andere finanzielle bzw sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden (gilt auch für jede weitere Stufe)
- von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallshaftung des Landes und
- von öffentlichen-rechtlichen Körperschaften mit Förderungsmitteln des Landes.

Weiters überprüft er die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Förderungen und Subventionen des Landes.

Weitere Aufgaben bestehen für den Salzburger Landesrechnungshof in der Durchführung von Kontrollaufträgen

- über die Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Unternehmungen dieser Körperschaften,
- über die Gebarung der Fremdenverkehrsverbände sowie
- über die Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen.

7.1.2.6 Steiermark

Der Landesrechnungshof in der Steiermark wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich im Jahr 1982 eingerichtet. Nach dem II. Abschnitt des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- Dem Landesrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind (§ 2 Abs 1 LRH-VG).
- Dem Landesrechnungshof obliegt weiter die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, und von Unternehmungen, die das Land betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmun- gen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist (§ 3 LRH-VG).
- Der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen alle physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und alle juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhändig verwalten (§ 4 LRH-VG).
- Der Landesrechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen (§ 5 LRH-VG).
- Der Landesrechnungshof ist befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallshaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat (§ 6 LRH-VG).

- Der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen alle Wohnbauträger, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat (§ 7 LRH-VG).
- Der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen alle Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat (§ 8 LRH-VG).
- Der Landtag kann den Landesrechnungshof hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahmen ersuchen (§ 2 Abs 2 LRH-VG).

Die Überprüfung des Landesrechnungshofs hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Nach dem III. Abschnitt LRH-VG sind ihm folgende weitere Aufgaben übertragen:

- die Kontrolle von Soll-Kosten-Berechnungen sowie von Folge-Kosten-Berechnungen (Projektkontrolle) und die laufende Kontrolle der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen (Projektabwicklungskontrolle) von Projekten:
  - die das Land selbst ausführt,
  - bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
  - von Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und von Unternehmungen, die das Land betreibt, sofern in diesen Fällen mindestens 50% der für die Abwicklung des Projekts erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder die Übernahme von Ausfallshaftungen vom Land zur Verfügung gestellt werden,
  - die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.
    Diese Kontrolle kann durchgeführt werden, sofern die Gesamtherstellungskosten 2‰ des Gesamtausgabevolumens des letztgültigen Landesvoranschlags übersteigen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung vorgenommen werden (§ 11 LRH-VG).
- Bei allen Projekten, auf die die Voraussetzungen des § 11 zutreffen, sind entweder von der Landesregierung oder von der Unternehmung oder vom Vertragspartner des Landes detaillierte Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen zu erstellen und diese Berechnungen vor der Grundsatzbeschlussfassung dem Landesrechnungshof vorzulegen. Dieser hat sie binnen drei Monaten im Sinn der im § 9 festgesetzten Grundsätze zu prüfen und der Landesregierung zu berichten (§§ 12, 13 LRH-VG).
- Treten während der Durchführung des Vorhabens gegenüber der Soll-Kosten- Berechnung Überschreitungen von mehr als 20% auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so sind entweder die Landesregierung oder die Unternehmung oder der Vertragspartner des Landes verpflichtet, dies mit ausführlicher Be-

gründung dem Landesrechnungshof bekannt zu geben. Der Landesrechnungshof hat die entsprechenden Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung zu berichten (§ 14 LRH-VG).

- Der Landesrechnungshof kann bei Projekten im Sinn des § 11 während der Projektabwicklung laufende Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vornehmen (§ 15 LRH-VG).

Wichtig!

Der Landesrechnungshof kontrolliert die Gebarung

- des Landes,
- der Stiftungen, Fonds und Anstalten des Landes,
- jener Unternehmungen die das Land betreibt, an denen das Land mit mindestens 25% beteiligt ist sowie die vom Land beherrscht werden (gilt auch für jede weitere Stufe).

Ebenso unterliegen seiner Gebarungskontrolle

- alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die Landesvermögen treuhändig verwalten,
- alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, sofern diesen finanzielle Zuwendungen gewährt wurden,
- alle Wohnbauträger, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten und
- alle Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Außerdem ist er befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern diese mit Mitteln des Landes erfolgt, zu prüfen. Schließlich wird durch ihn die Projektkontrolle und Projektabwicklungskontrolle von Projekten durchgeführt, wenn entweder die Gesamtherstellungskosten 2‰ des Gesamtausgabevolumens des letzten Landesvoranschlags übersteigen oder ein begründetes Ersuchen der Landesregierung vorliegt.

7.1.2.7 Tirol

Der Tiroler Landesrechnungshof wurde im Jahr 2003 eingerichtet. Nach Art 67 der Tiroler Landesordnung (TLO) obliegen dem Tiroler Landesrechnungshof folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften und/oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;

- die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50% des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
- die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallshaftung übernommen hat;
- die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

DesWeiteren hat nach § 7 Abs 3 TLO der Landesrechnungshof zu dem von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb einer angemessenen, sechs Wochen nicht übersteigenden Frist einen Bericht zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Landesvoranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtags erfolgt ist.

Der Landesrechnungshof hat seine Gebarungsprüfungen dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Wichtig!

Der Tiroler Landesrechnungshof prüft die Gebarung

- des Landes,
- der Stiftungen, Fonds und Anstalten,
- von Unternehmen, die das Land allein oder gemeinsam mit anderen seiner Prüfung unterliegenden Rechtsträgern betreibt oder an denen das Land allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern mit mindestens 50% beteiligt ist (gilt auch für jede weitere Stufe),

- sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder das Land eine Ausfallshaftung übernommen hat,
- von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land oder den Landesrechnungshof unterworfen haben.

Weiters prüft er die widmungsgemäße Verwendung finanzieller Förderungen des Landes und beurteilt die finanziellen Auswirkungen selbstständiger Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen sowie von Regierungsvorlagen. Außerdem hat er Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines Untersuchungsausschusses des Landtags durchzuführen und an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle mitzuwirken. Ebenso erstattet er zum Rechnungsabschluss des Landes Bericht.

7.1.2.8 Vorarlberg

Der Vorarlberger Landes-Rechnungshof wurde im Jahr 1999 eingerichtet. Nach Art 69 der Verfassung des Landes Vorarlberg obliegt dem Landes-Rechnungshof die Prüfung der Gebarung:

- des Landes;
- von Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von Landesorganen verwaltet werden;
- von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% beteiligt ist; die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die angeführte Voraussetzung vorliegt;
- von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallshaftung des Landes;
- von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Gemeinden, soweit Landesmittel verwendet werden.

Wurden einer Unternehmung oder Einrichtung aus Landesmitteln Förderungen gewährt oder Kostenersätze oder Entgelte für Leistungen gezahlt, die die Unternehmung oder Einrichtung im öffentlichen Interesse an Dritte erbringt, so kann der Landes- Rechnungshof die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel prüfen, wenn sich das Land die Prüfung durch Vertrag vorbehalten hat. Er kann in einem solchen Fall die gesamte Gebarung der Unternehmung oder Einrichtung prüfen, wenn das Land sich durch Vertrag eine Prüfung in diesem Umfang vorbehalten hat.

Die Prüfung durch den Landes-Rechnungshof hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Wichtig!

Der Vorarlberger Landes-Rechnungshof prüft die Gebarung

- des Landes,
- von Stiftungen, Anstalten und Fonds des Landes,
- von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50% beteiligt ist (gilt auch für jede weitere Stufe),
- von Unternehmungen und Einrichtungen, die Landesvermögen treuhändig verwalten oder für die eine Ausfallshaftung des Landes besteht,
- von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, nicht jedoch Gemeinden, soweit Landesmittel verwendet werden.

Er kann auch die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln, Kostenersätzen und Entgelt für Leistungen prüfen, wenn sich das Land die Prüfung im Vertrag vorbehalten hat.

7.1.2.9 Wien

Das Kontrollamt der Stadt Wien wurde im Jahr 1920 gegründet. Nach § 73 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind dem Kontrollamt folgende Aufgaben übertragen:

- Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen (Gebarungskontrolle). Das Kontrollamt hat auch die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden (Sicherheitskontrolle).
- Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Ist eine solche wirtschaftliche Unternehmung an einer anderen Unternehmung mehrheitlich beteiligt, so erstreckt sich die Prüfung auch auf diese andere Unternehmung.
- Das Kontrollamt kann ferner die Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine udgl) prüfen, an denen die Gemeinde in anderer Weise als nach Abs 2 beteiligt ist oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, soweit sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten oder für die die Gemeinde eine Haftung übernimmt.

Wichtig!

Das Wiener Kontrollamt prüft die Gebarung

- der Gemeinde,
- der Fonds und Stiftungen der Gemeinde sowie
- von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist (gilt auch für jede weitere Stufe).

Das Kontrollamt kann die Gebarung von Einrichtungen prüfen, an denen die Gemeinde in anderer Weise beteiligt ist oder in deren Organen sie vertreten ist, soweit die Gemeinde sich eine Kontrolle vorbehalten hat; dies gilt auch, wenn Einrichtungen Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten oder für die eine Haftung der Gemeinde besteht.

Darüber hinaus hat das Kontrollamt auch die Sicherheitskontrolle durchzuführen (Vollziehung behördlicher Aufgaben in Bezug auf Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Menschen).

7.1.3 Einrichtungen der Gemeinden

Auf Ebene der Gemeinden bestehen

- der Stadtrechnungshof in Graz und
- die Kontrollämter in
  - Amstetten
  - Braunau am Inn
  - Bregenz
  - Dornbirn
  - Feldkirch
  - Innsbruck
  - Kapfenberg
  - Klagenfurt
  - Klosterneuburg
  - Krems
  - Leoben
  - Linz
  - Salzburg
  - Schwechat
  - St. Pölten
  - Steyr

- Villach
- Wels
- Wien
- Wiener Neustadt
- Wolfsberg

Der Begriff „Kontrollamt“ wird hier als übergeordneter Begriff verwendet – die genaue Bezeichnung weicht in den einzelnen Städten ab. So führt etwa das Kontrollamt der Landeshauptstadt Linz die Bezeichnung „Kontrollamt-Stadtrechnungshof“, jenes in der Landeshauptstadt Innsbruck wird als „Kontrollabteilung“ bezeichnet. In anderen Städten lautet die Bezeichnung „Kontrolle und Revision – Bürgeranwalt“ (Steyr), „Kontrolle und Revision“ (Wels), „Interne Revision“ (Schwechat, Feldkirch) oder „Kontrolle“ (Bregenz).

Die Regelungen über die Berichterstattung sowie über die Unabhängigkeit der Kontrolleinrichtungen auf Ebene der Gemeinden sind unterschiedlich. In der Landeshauptstadt Graz ist der Stadtrechnungshof in seiner Kontrolltätigkeit weisungsfrei und – abgesehen von der sogenannten „Projektkontrolle“ – ausschließlich dem Kontrollausschuss des Gemeinderats berichtspflichtig. In mehreren Städten sind die Leiter der Kontrollämter in Ausübung ihrer Aufgaben weisungsfrei gestellt, womit ein für ein unabhängiges Prüforgan wesentliches Merkmal vorliegt (zB Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Villach, Wels, Wiener Neustadt). Sowohl der Grazer Stadtrechnungshof als auch die Kontrollämter prüfen in der Regel die gesamte Gebarung der betreffenden Stadt einschließlich stadteigener und ausgegliederter Betriebe, Anstalten und wirtschaftlicher Unternehmungen. Dabei wird der Einsatz der öffentlichen Mittel nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und der Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften überprüft.

Das Ziel der Kontrollämter besteht im Wesentlichen darin, dass durch Empfehlungen nicht nur Struktur- und Organisationsmängel beseitigt und Mehrausgaben vermieden, sondern auch ordnungsgemäße Gebarungsabwicklungen garantiert werden. Des Weiteren sollen durch Empfehlungen effiziente Verwaltungs- und Verfahrensabläufe und damit Mehreinnahmen erzielt werden. Damit verstehen sich die Kontrollämter zugleich als „Anwalt“ der Bürger und als eine die politischen Entscheidungsträger unterstützende Dienststelle.

Wichtig!

Die auf Ebene der Gemeinden eingerichteten Kontrollämter prüfen die gesamte Gebarung der betreffenden Stadt einschließlich stadteigener Betriebe, Anstalten und Unternehmungen. Die Prüfungen erfolgen nach den Prüfkriterien der öffentlichen Finanzkontrolle (Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit).

Wesentliches Ziel der Kontrollämter ist es, mit ihren Empfehlungen Effizienzsteigerungen zu bewirken, Mehrausgaben zu vermeiden und Mehreinnahmen zu erzielen.

7.1.4 Anschriften der Einrichtungen

Rechnungshof:

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
www.rechnungshof.gv.at

Burgenländischer Landes-Rechnungshof:

Technologiezentrum Eisenstadt, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
www.blrh.at

Kärntner Landesrechnungshof:

Kaufmanngasse 13 H, 9021 Klagenfurt
www.landesrechnungshof.knt.gv.at

Niederösterreichischer Landesrechnungshof:

Tor zum Landhaus, Wiener Straße 54, Stiege A, 3109 St. Pölten
www.lrh-noe.at

Oberösterreichischer Landesrechnungshof:

Promenade 31, 4020 Linz
www.lrh-ooe.at

Salzburger Landesrechnungshof:

Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg
www.salzburg.gv.at/themen/politik/landtag/lt-rechnungshof.htm

Steiermärkischer Landesrechnungshof:

Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Landesrechnungshof Tirol:

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof

Landes-Rechnungshof Vorarlberg:

Römerstraße 32, 6901 Bregenz
www.lrh-v.at

Kontrollamt Wien:

Ratshausstraße 9, 1082 Wien
www.kontrollamt.wien.at

Stadtrechnungshof Graz:
Tummelplatz 9, 8011 Graz
www.stadtrechnungshof.graz.at

Kontrollamt Amstetten:
Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
www.amstetten.at

Stadtgemeinde Braunau am Inn, Stabsstelle Interne Revision:
Stadtplatz 38, 5289 Braunau am Inn
www.braunau.at

Kontrollamt Stadt Bregenz:
Rathausstraße 4, 6900 Bregenz
www.bregenz.at

Kontrollamt Stadt Dornbirn:
Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn
www.dornbirn.at

Interne Revision Amt der Stadt Feldkirch:
Schmiedgasse 1, 6800 Feldkirch
www.feldkirch.at

Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck:
Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck
www.innsbruck.at

Kontrollamt Stadtgemeinde Kapfenberg:
Koloman Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg
www.kapfenberg.at

Kontrollamt Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt:
Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt
www.klagenfurt.at

Kontrollamt Stadtgemeinde Klosterneuburg:
Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
www.klosterneuburg.at

7. Öffentliche Finanzkontrolle

Kontrollamt der Stadt Krems:
Stadtgraben 13, 3500 Krems/Donau
www.krems.at

Kontrolleinrichtung Stadtgemeinde Leoben:
Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben
www.leoben.at

Kontrollamt-Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Linz:
Pfarrgasse 7, 4041 Linz
www.kontrollamt.linz.at

Kontrollamt Stadtgemeinde Salzburg:
Rathaus, Kranzlmarkt 1, Postfach 63, 5024 Salzburg
www.stadt-salzburg.at

Interne Revision, Referat der Stadtgemeinde Schwechat:
Rathausplatz 9, 2320 Schwechat
www.schwechat.gv.at

Kontrollamt – Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten:
Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
www.st-poelten.gv.at

Kontrollamt Magistrat Steyr:
Stadtplatz 31, 4400 Steyr
www.steyr.at

Kontrollamt Stadt Villach:
Klagenfurter Straße 66, 9500 Villach
www.villach.at

Kontrolle und Revision Magistrat der Stadt Wels:
Stadtplatz 55, 4600 Wels
www.wels.at

Kontrollamt Magistrat Wiener Neustadt:
Hauptplatz 1 – 3, 2700 Wiener Neustadt
www.wiener-neustadt.at

Kontrollamt Stadtgemeinde Wolfsberg:

Kaiser-Franz-Josef-Quai 1, 9400 Wolfsberg

www.wolfsberg.at

Auf dem Internetportal www.kontrolle.gv.at sind die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle Österreichs angeführt. Über die auf diesem Portal vorhandenen Web-Links ist ein rascher Zugriff auf die Webauftritte jeder einzelnen Kontrolleinrichtung möglich.

7.2 Inhalte einer Überprüfung

7.2.1 Vorbemerkung

Die im Folgenden angeführten Fragestellungen stellen lediglich einen groben Raster dar. Im Zug der Überprüfung von Vergabevorgängen werden sie regelmäßig durch die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle kritisch gewürdigt. Selbstverständlich können sich bei jeder Vergabeprüfung noch weitere ergänzende und in die Tiefe führende Fragestellungen ergeben.

7.2.2 Anwendungsbereich des Vergaberechts

Bei der Prüfung eines Beschaffungsvorgangs ist zuerst zu klären, inwieweit der betreffende Auftraggeber dem Vergaberecht unterliegt sowie welche Teile des Vergaberechts durch ihn anzuwenden sind. Da zunehmend Leistungen, die bisher überwiegend durch die Gebietskörperschaften selbst nachgefragt wurden, nunmehr und in Zukunft vermehrt über ausgegliederte Rechtsträger, die möglicherweise in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen, nachgefragt werden, kommt der Beantwortung dieser Fragestellung eine immer höhere Bedeutung zu.

Mögliche im Zug einer Prüfung gestellte Fragen:

- ► Gilt für den zu prüfenden Beschaffungsvorgang das Vergaberecht?
- ► Ist der Rechtsträger vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Vergaberechts umfasst?
- ► Inwieweit gelten Ausnahmebestimmungen des Vergaberechts, die dazu führen, dass kein Vergabeverfahren durchzuführen ist (zB besondere Gründe der Geheimhaltung)?
- ► Gelten nur die Bestimmungen für die Sektorenauftraggeber?

7.2.3 Wahl des Vergabeverfahrens

Das Vergaberecht bestimmt maßgeblich, welches Vergabeverfahren durch den Auftraggeber anzuwenden ist.

Mögliche im Zug einer Prüfung gestellte Fragen:

- ► Wie wurde der geschätzte Auftragswert ermittelt?

- ► Wurde das Projekt zum Zweck der Umgehung der Anwendung von Vergabevorschriften geteilt?
- ► Lag der geschätzte Auftragswert im Unter- oder Oberschwellenbereich?
- ► Welches Vergabeverfahren wurde gewählt und wurde die Wahl, so dies vom Vergaberecht gefordert wird, ausreichend begründet?
- ► Wurden im Unterschwellenbereich bei der Wahl des Vergabeverfahrens die im Vergaberecht geregelten Wertgrenzen über den geschätzten Auftragswert eingehalten?

7.2.4 Bekanntmachung, Fristen

Von der Bekanntmachung der Vergabe von Leistungen und von ausreichenden Fristen für die Bieter hängt wesentlich ab, ob der Auftraggeber im Zug des wirtschaftlichen Wettbewerbs das für ihn technisch und wirtschaftlich günstigste oder billigste Angebot erhält. In der Bekanntmachung ist anzugeben, welche Nachweise über die Befugnis, die Zuverlässigkeit, die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit von den Bietern verlangt werden.

Mögliche im Zug einer Prüfung gestellte Fragen:

- ► Wurde die Vergabe in den vorgesehenen Publikationen bekannt gemacht?
- ► Wurden allfällige Berichtigungen ebenso wie die ursprüngliche Bekanntmachung bekannt gemacht?
- ► Wurden im Oberschwellenbereich Bekanntmachungen und Mitteilungen unter Verwendung der einschlägigen Standardformulare übermittelt?
- ► Wurde im Fall der Verkürzung von Angebotsfristen, eine Vorinformation bekannt gemacht?
- ► Wurden die regulären Mindestfristen bzw die verkürzten Fristen für Vergabeverfahren eingehalten?
- ► Welche Eignungskriterien hat der Auftraggeber angegeben? Waren diese diskriminierend?
- ► Wie überprüfte der Auftraggeber die Eignung der Unternehmer nach den im Vergaberecht genannten Gründen? Lagen die geforderten Nachweise vor?

Zur Wahl von Eignungs- und Zuschlagskriterien wird auf einen Bericht des Grazer Stadtrechnungshofs über die Prüfung der Vergabe „Speed Control“ hingewiesen.

Beispiel:

Auszug aus dem Prüfungsbericht StRH – 24603/2005

Innerhalb der Angebotsfrist wurde diese Ausschreibung durch einen Bieter im Antragswege vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat beeinsprucht und im Zuge des Nachprüfungsverfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark von diesem für nichtig erklärt, da alle vier von der Stadt Graz gewählten Zuschlagskriterien vom Senat für vergaberechtswidrig erklärt wurden und die gewählten Eignungskriterien als diskriminierend angesehen wurden. [. . .]

Als Eignungskriterien hatte die Stadt Graz unter anderem eine Bonitätsauskunft (Bankenerklärung), das Bestehen eines Betriebshaftpflichtversicherungsvertrags, eine mittlere jährliche Personalausstattung der Bieter von mehr als 10 Mitarbeitern und mindestens drei Referenzen gefordert. Der UVS hielt die geforderte Mindestpersonalausstattung für überhalten und sah darin eine Diskriminierung kleinerer Unternehmer. [. . .]

Als Zuschlagskriterien wurde seitens der Stadt Graz in der Ausschreibung unter anderem gefordert:

„über die Mindestanforderungen hinausgehende Referenzen“

„Anzahl und Ausbildung des Kontrollpersonals“

„Auftragsmanagement“

„über die Mindestanforderungen hinausgehende technische Ausrüstung“, [. . .]

Alle vier dieser qualitativen Zuschlagskriterien wurden vom UVS als vergaberechtswidrig erkannt.

Der Stadtrechnungshof muss sich nach Prüfung des Aktes der Rechtsansicht des UVS anschließen: sowohl die zusätzlichen Referenzen, als auch die Anzahl und Ausbildung des Kontrollpersonals sind Eignungskriterien (. . .), und können daher ganz offensichtlich nicht nochmals als Zuschlagskriterien herangezogen werden. Mit anderen Worten: Ist ein Bieter bereits durch positive Referenzen und durch Gewährleistung einer entsprechenden personellen und technischen Mindestausstattung als befähigt befunden, kann im Rahmen der Auswahl des Bestbieters nicht noch ein „Wettbewerb“ über weitere Referenzen und oder technische/personelle Kapazitäten erfolgen. [. . .]

7.2.5 Ausschreibung

Die Ausschreibung stellt die wesentliche Grundlage für den gesamten Beschaffungsvorgang dar. Daher ist insbesondere auf die Qualität der Ausschreibungsunterlagen zu achten.

Mögliche im Zug einer Prüfung gestellte Fragen:

Erstellung und Inhalte der Ausschreibung:

- ► Ist die Leistungsbeschreibung eindeutig, neutral und vollständig abgefasst, so dass die Angebote vergleichbar sind, keine Wettbewerbsvorteile einzelner Bieter bestehen und nach erfolgter Zuschlagserteilung ein tauglicher Leistungsvertrag abgeschlossen werden kann?
- ► Enthält die Leistungsbeschreibung personenbezogene Anforderungen?
- ► Weicht die Leistungsbeschreibung vom Projekt ab?

- ► Wurden Standardtexte, Musterleistungsverzeichnisse uä verwendet? Wenn nicht, warum nicht?
- ► Wer erstellte die Ausschreibungsunterlagen (der Auftraggeber selbst oder ein von ihm beauftragter Berater/Ziviltechniker/Konsulent)? Wurde die Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung der Ausschreibung dokumentiert?
- ► Sind Alternativangebote zugelassen?
- ► Enthält die Ausschreibung unübliche Konditionen oder gar Widersprüchlichkeiten? q Wurden sowohl das anzuwendende Vergabeprinzip (Best- oder Billigstbieter) als auch die Zuschlagskriterien bekannt gegeben?
- ► Sind im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen enthalten und könnten solche Positionen von einzelnen Bietern zu ihren Gunsten genutzt werden?
- ► Enthält das Leistungsverzeichnis Wahlpositionen? Wie werden diese bei der Prüfung der Angebote und der Bestbieterermittlung berücksichtigt?
- ► Enthält die Ausschreibung eine Regelung über die Behandlung von Rechenfehlern?
- ► Wurden Sicherstellungen verlangt, war die Höhe der geforderten Sicherstellung angemessen?

Ausgabe der Angebotsunterlagen, Auskünfte an die Bieter:

- ► Wie erfolgte die Ausgabe der Angebotsunterlagen?
- ► Wie wurde die Abholung dokumentiert und wurden die entsprechenden Aufzeichnungen geheimgehalten?
- ► Wie erfolgte die Nachsendung von ergänzenden Angebotsunterlagen?
- ► Wurden Auskünfte an Bieter erteilt?Wie wurde dabei die Gleichbehandlung aller Bieter sichergestellt?

Zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen stellte der Vorarlberger Landes-Rechnungshof in einem seiner Prüfberichte fest:

Beispiel:

Auszug aus dem Prüfbericht über die Investitionen in den Landesberufschulen:

Die Ausschreibungsunterlagen beschränkten sich vielfach auf das technische Pflichtenheft. Die bei der Erstellung des Pflichtenhefts beteiligten Unternehmen wurden nicht aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden und erhielten nicht selten den Zuschlag. So entsprach beispielsweise eine Ausschreibung der Landesberufsschule Bludenz im Wortlaut den „neutralen“ Vorinformationen eines Bieters. Bei der europaweit durchgeführten Ausschreibung wurden nur zwei gültige Angebote eingereicht, der Zuschlag wurde an das Unternehmen erteilt, das die Ausschreibung formuliert hatte.

Wie der Niederösterreichische Landesrechnungshof aufzeigte, ist auch bei der Formulierung einzelner Ausschreibungsbestimmungen auf die Gleichbehandlung der Bieter Bedacht zu nehmen.

Beispiel:

Auszug aus dem Bericht 4/2006 über Landesstraßen, Bodenmarkierung, Vergabeverfahren:

Ergebnis 12

Die Ausschreibungsbestimmung, während der Auftragsabwicklung ein firmeneigenes Büro innerhalb des Landes NÖ einrichten zu müssen, widersprach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter, war zudem sachlich nicht gerechtfertigt und daher unzulässig. In künftigen Ausschreibungsunterlagen sind derartige Bestimmungen zu vermeiden.

Zur Qualität von Ausschreibungsunterlagen äußerte sich der Vorarlberger Landes-Rechnungshof in einem Prüfbericht folgendermaßen:

Beispiel:

Auszug aus dem Prüfbericht über das Bauprojekt L200-neu mit Achraintunnel: Zum Teil wurden Leistungen nicht ausreichend beschrieben, zum Teil werden die entsprechenden Massen nicht im Leistungsverzeichnis erfasst. In einigen Bereichen fehlen notwendige Spezifizierungen. Vereinzelt bestehen Abweichungen von ÖNORMEN. Solche Unklarheiten können zu Auffassungsunterschieden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Interpretation einzelner Vertragspunkte führen und erhöhen das Konfliktpotenzial.

7.2.6 Angebote und deren Prüfung

Zur Sicherstellung eines fairen und lauteren Wettbewerbs kommt der Einhaltung der Bestimmungen über die Einreichung und Prüfung der Angebote hohe Bedeutung zu. Da in diesem Abschnitt eines Vergabeverfahrens ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für Manipulationen gegeben ist, wird dieser Themenkreis im Zug der Überprüfung durch Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in der Regel mit hoher Priorität untersucht.

Mögliche im Zug einer Prüfung gestellte Fragen:

Einreichung und Öffnung der Angebote:

- Wurde die gesetzlich vorgesehene Angebotsfrist eingehalten?
- Wurde die Abgabe jedes Angebots dokumentiert und wurden die Angebote in ein Verzeichnis eingetragen?
- Wie wurde sichergestellt, dass keine Auskünfte über Bieter und eingelangte Angebote erteilt wurden?
- Erfolgte die Öffnung der Angebote am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit?
- Wie wurde mit verspätet eingelangten Angeboten verfahren?
- Wurden die Angebote bei ihrer Öffnung auf ihre Vollständigkeit geprüft? Ist das Angebot unterfertigt und sind die in der Ausschreibung verlangten Teile tatsächlich vorhanden?

- Wurden alle Teile der Angebote so eindeutig gekennzeichnet, dass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar ist?
- Wurde über die Angebotsöffnung eine Niederschrift aufgenommen und in diese die erforderlichen Angaben eingetragen?

Angebotsprüfung:

- Wurden die Angebote durch sachkundiges Personal in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft?
- Wie wurde die Eignung der Bieter überprüft?
- War die inhaltliche und formale Konformität der Angebote mit der Ausschreibung gegeben?
- Waren die Angebote rechnerisch richtig?
- Wie überprüfte der Auftraggeber die Preisangemessenheit der Angebote?
- Erfolgte eine vertiefte Angebotsprüfung?
- Wurden mit Sensitivitätsanalysen allfällige Schwächen der Angebote ausgelotet?
- Waren einzelne Angebote mangelhaft? Wie wurden solche Angebote behandelt?
- Waren Angebote auszuscheiden?
- Fanden Aufklärungsgespräche statt, welche Auskünfte wurden dabei eingeholt und wurden Niederschriften über die Gespräche angefertigt?
- Wurde die Prüfung der Angebote ausreichend dokumentiert?

Die mangelhafte Einhaltung der Angebotsfrist beanstandete etwa der Niederösterreichische Landesrechnungshof.

Beispiel

Auszug aus dem Bericht 4/2006 über Landesstraßen, Bodenmarkierung, Vergabeverfahren:

Der Termin für die späteste Abgabe der Angebote (für den Markierungsabschnitt Hollabrunn/Wolkersdorf) war der 16. September 2003, 9:00 Uhr. Nachdem die Angebotsunterlagen ab 25. August 2003 beim Materialamt erhältlich waren, betrug die Angebotsfrist 22 Tage. Dies entsprach nicht der vergabegesetzlichen Mindestfrist von 52 Tagen. Bedingungen für ein beschleunigtes Verfahren, welches eine reduzierte Angebotsfrist von 22 Tagen gerechtfertigt hätte, lagen nicht vor, da die Vorinformation zu spät erfolgte und auch keine Dringlichkeit bestand.

Zur Öffnung und Behandlung von Angeboten führte der Vorarlberger Landes-Rechnungshof Folgendes aus:

Beispiel

Auszug aus dem Prüfbericht über die Investitionen in den Landesberufsschulen: Bei Ausschreibungen in Feldkirch und Bregenz wurden Angebote vor Ablauf der Angebotsfrist geöffnet und mit einem Eingangsstempel versehen. Die eingelangten Angebote entsprechen in mehreren untersuchten Fällen nicht den technischen Ausschreibungsbedingungen. Eine formelle Ausscheidung der betreffenden Angebote ist nicht erfolgt.

7.2.7 Zuschlagserteilung

In der Regel sollte das Vergabeverfahren mit dem Zuschlag seinen Abschluss finden. Hinzuweisen ist insbesondere auf jene Bestimmungen die zur absoluten Nichtigkeit des Zuschlags führen.

Mögliche im Zug einer Prüfung gestellte Fragen:

- Waren die Zuschlagskriterien sachlich gerechtfertigt?
- Wie erfolgte die Auswahl des Angebots, dem der Zuschlag erteilt wurde? Wurden die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien der Bewertung zugrunde gelegt?
- Erfolgte die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung ordnungsgemäß?
- Wurde die im Vergaberecht geregelte Stillhaltefrist eingehalten?
- Wurde die Zuschlagsfrist eingehalten?Wenn nein, liegt die schriftliche Erklärung des Bieters vor, dass er den Auftrag trotzdem annimmt?
- Welche Form hatte der Vertragsabschluss?

Zur Qualität von Zuschlagskriterien führte der Niederösterreichische Landesrechnungshof in einem seiner Berichte Folgendes aus:

Beispiel

Auszug aus dem Bericht 4/2006 über Landesstraßen, Bodenmarkierung, Vergabeverfahren: Gemäß den Ausschreibungsunterlagen sollte der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip 1) erteilt werden, wobei folgende gewichtete Kriterien maßgebend waren:

- Angebotspreis des Billigstbieters, 93 Punkte
- Servicebereitschaft (Verfügbarkeit), max 4 Punkte
- innerhalb 18 Stunden verfügbar, 2 Punkte
- innerhalb 12 Stunden verfügbar, 4 Punkte
- Umweltrelevanz, je nach Anteil an wasserverdünnbaren Bodenmarkierungsfarben bei den Markierungsstoffklassen A und B (jeweils weiß und orange), 0 bis 3 Punkte

Beim Zuschlagskriterium „Servicebereitschaft“ ging nicht hervor, ob der Einsatzzeitpunkt (Serviceanforderung +12 bzw +18 Stunden) auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht einzuhalten ist. Ebenso unklar blieb, wie oft im Auftragszeitraum derartige Spontaneinsätze vorkommen werden. Aus dieser Unbestimmtheit resultierte ein nicht unbedeutendes Kalkulationsrisiko für die Bieter. Es blieb auch unklar, wieweit die Bieter ein derartiges Zuschlagskriterium im Vergabeverfahren überhaupt nachweisen können oder es sich bloß um eine nicht nachprüfbare Behauptung handelt. Ebenso unklar blieben die Folgen für den (späteren) Auftragnehmer, wenn er zwar eine rasche Verfügbarkeit angeboten hat, diese bei der Auftragsabwicklung aber nicht oder nur teilweise erfüllt. Der definierte sechsstündige Zeitunterschied scheint in der Praxis nicht relevant zu sein. Unter den genannten Aspekten ist das genannte Zuschlagskriterium nicht zweckmäßig und sachlich nicht gerechtfertigt. Zuschlagskriterien müssen gemäß der Rechtssprechung jedoch dem Sachlichkeitsgebot genügen. [. . .]

Ergebnis 15

Die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien waren teilweise unzweckmäßig oder sachlich nicht gerechtfertigt und aus diesem Grund unzulässig. Bei künftigen Vergabeverfahren sind ausschließlich objektive und sachlich nachvollziehbare Zuschlagskriterien festzulegen. Zuschlagskriterien, deren Erfüllung erst im Zug der Leistungserbringung real nachvollzogen werden kann, sind mit Vertragsbestimmungen abzusichern. Ausschreibungen von Bauaufträgen sollten nach Möglichkeit qualitativ gleichwertige Angebote sicherstellen, sodass als einziges Zuschlagskriterium der Preis herangezogen werden kann.

7.2.8 Dokumentationspflichten

Im Hinblick auf mögliche Nachprüfungsverfahren vor den zuständigen Stellen kommt auch den Dokumentationspflichten des Auftraggebers und deren Prüfung durch die Öffentliche Finanzkontrolle eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zu. Hier darf auf eine vom Leiter des Kontrollamts Steyr, *Mag. Helmut Golda,* ausgearbeitete Übersicht über die wesentlichen Dokumentationserfordernisse verwiesen werden, die nachstehend wiedergegeben wird.

Gesetzliche Grundlage	Dokumentationsinhalt
§ 13 (3)	Auftragswertschätzung bei Verfahrenseinleitung
§ 36	Begründung für Wahl des Verhandlungsverfahrens im Oberschwellenbereich Begründung für Wahl des wettbewerblichen Dialogs im Oberschwellenbereich

Gesetzliche Grundlage	Dokumentationsinhalt
§ 41 (3)	Preisauskünfte bei Direktvergabe
§ 42 (1)	Begründung für Wahl des Verhandlungsverfahrens Begründung für Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung Begründung für Wahl des geladenen Wettbewerbes
§ 42 (2)	bei Direktvergabe Gegenstand und Wert, Auftragnehmer
§ 67	Begründung für Fristenverkürzung
§ 79	Mitwirken Dritter an der Ausschreibungsvorbereitung
§ 97 (2), § 99 (2)	Begründung für das Abweichen von ÖNORMen
§ 103 (5)	Prüfung der Teilnahmeanträge im nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung Prüfung der Teilnahmeanträge im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
§ 103 (7)	Begründung für Bewerberauswahl im nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung Begründung für Bewerberauswahl im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
§ 117 (1)	Verzeichnis eingelangter Anbote (= Eingangsverzeichnis)
§ 118 (5) u (6)	Angebotsöffnung
§ 119 (1)	Eingangsverzeichnis für elektronische Angebote
§ 121 (5) u (6)	Angebotsöffnung für elektronische Angebote
§ 125 (5)	Bieterauskünfte – vertiefte Angebotsprüfung
§ 126 (1)	Bieterauskünfte – mangelhafte Angebote
§ 127 (3)	kommissionelle Aufklärungsgespräche
§ 128 (1)	Angebotsprüfung
§ 130 (2)	Gründe für Zuschlagsentscheidung
§ 136	Vergabevermerk / Widerrufsvermerk
§ 140	Zeitpunkt der Widerrufserklärung
§ 147 (10)	Ablauf der elektronischen Auktion
§ 151 (3)	Angebotsbewertung Rahmenvereinbarung
§ 152 (6)	Gründe für Zuschlagsentscheidung Rahmenvereinbarung
§ 154 (4)	Prüfung der Teilnahmeanträge Wettbewerb

7. Öffentliche Finanzkontrolle

Gesetzliche Grundlage	Dokumentationsinhalt
§ 154 (5)	Begründung für Bewerberauswahl Wettbewerb
§ 155 (6)	Reihung Wettbewerbsgewinner Dialog über Wettbewerbsarbeiten
§ 157 (5)	Begründung für längere Laufzeit – dynamisches Beschaffungssystem
§ 158 (5)	Gründe für Zuschlagsentscheidung – dynamisches Beschaffungssystem
§ 160 (5)	Prüfung der Teilnahmeanträge – wettbewerblicher Dialog
§ 160 (7)	Begründung für Bewerberauswahl – wettbewerblicher Dialog

8. EXKURS V: BUNDESBESCHAFFUNG GMBH (BBG) ALS EINKAUFSDIENSTLEISTER FÜR GEMEINDEN

8.1 Professioneller Einkauf ist wichtiger Baustein einer effizienten Verwaltung

Steigende Steuerbelastungen zu vermeiden und den Wirtschaftstandort Österreich im internationalen Wettbewerb fit zu halten ist die Herausforderung für die Politik und die Verwaltung. Der Staat will und muss sparsam mit Steuergeldern umgehen, über die Art und Weise diskutieren die politischen Parteien.

Einsparen kann man durch Leistungsreduktion, die zumeist vom Bürger nicht verstanden wird, aber auch durch effizientere Verwaltung. Wie in der Privatwirtschaft kauft auch die Verwaltung Güter und Dienstleistungen ein, um ihr Auftrag zu erfüllen. Dieser öffentliche Einkauf ist durch das BVergG geregelt und wird von Bund, Länder und Gemeinden in unterschiedlicher Weise organisiert. Basierend auf dem Regierungsprogramm der amtierenden Koalition, wurde im Parlament die Gründung einer eigenen Beschaffungsgesellschaft beschlossen und diese hat 2001 ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie kauft alles was die Bundsverwaltung benötigt, vom Papier bis zum Polizeiauto, vom der Computermaus bis zu komplexen Serversystemen, von Dienstleistungen in der Gebäudereinigung bis zu Strom, Heizöl und Erdgas. Das jährliche Einkaufsvolumen der Bundesverwaltung, also jener Betrag um den die Verwaltung aus den von der BBG abgeschlossenen Verträgen einkauft, beträgt ca € 600 Mio. Das BBG Einkaufsvolumen ist stetig steigend, da immer mehr über den Bund hinaus auch ausgegliederte Gesellschaften der Bundesverwaltung Nutzen ziehen.

Weitere öffentliche Auftraggeber nutzen die BBG als zentrale Einkaufsorganisation. Als eines der **Ergebnisse eines Verwaltungsreformpakets,** verhandelt zwischen dem Bund einerseits den Ländern und Gemeinden andererseits, ist es für Länder und Gemeinden möglich die Bundesbeschaffung als zentrale Beschaffungsstelle der Republik Österreich dazu zu nutzen, im Einkauf effizienter und günstiger zu beschaffen.

Im Folgenden werden die Vorteile und mögliche Grenzen der gebündelten Beschaffung des Bundes und einer koordinierten Vorgehensweise mit Ländern und Gemeinden dargestellt.

8.2 Warum zentrale Beschaffung

Einkaufsgemeinschaften dienen zur besseren Nutzung von Know-how, Preisen und Konditionsgestaltung. Beginnend mit den 80-er Jahren hat die Entwicklung der Unternehmen im Handel und in der Industrie in Europa und letztendlich global zu Konzentrationen geführt, die wir als Konsument alle erfahren, deren Vorteile wir auch in Anspruch nehmen. Die Motivation für diese Konzentrationen war einerseits vom Marketing und an-

dererseits vom Einkauf getrieben. Begleitet wurde dies von Merger and Akquisition Banken, die, basierend auf Businessplänen und finanziert durch internationale Kapitalaufbringung erst den Rahmen dafür geschaffen haben. Ging es also auf der Verkaufsseite um die Schaffung von weltumspannenden Marken, so sind auf der Einkaufsseite die Vorteile der Einkaufsmacht zunächst gesehen und dann realisiert worden.

Im Handel ist der selbständige Unternehmer unter Preisdruck gekommen, da er aufgrund der kleine Einkaufsmengen zu den ökonomischen Prinzipien folgenden Preisen gekommen ist, die seine Margen so verringert haben, dass viele von ihnen nicht mehr überlebensfähig waren. Das Ergebnis dieser Bildung von Einkaufsgesellschaften war einerseits die Bündelung der Einkaufsnachfrage, um die besten Preise zu erhalten und andererseits eine gewisse Produktbereinigung, die ebenfalls die Mengenerhöhung im zentralen Einkauf unterstützte.

Dieser Grundgedanke, der in der Privatwirtschaft konsequent umgesetzt wurde, war vermutlich der entscheidende, warum auch die öffentliche Hand eine Einkaufsgesellschaft in Form der BBG geschaffen hat.

Die drei wichtigsten Ergebnisse sind:

- Einkaufsgemeinschaften ermöglichen bessere Nutzung von Know-how, Preisen und Konditionsgestaltung;
- Spezialisierung schafft bessere Ergebnisse des Einkaufsprozesses;
- Standardisierung schafft bessere Qualität der Produkte.

8.3 Die BBG als Basis für Einkaufskooperation der öffentlichen Verwaltung

Nach der Verabschiedung eines Reorganisationskonzeptes und der Beschlussfassung des BB-GmbH-G[58] wurde mit der Umsetzung im Juli des Jahres 2001 begonnen. Der Unternehmensgegenstand ist definiert im § 2 des BB-GmbH-G.[59]

Das Beratungsunternehmen *AT Kearney* hat **die Aufgaben** in folgendem Prozessschema zusammengefasst und dem folgen die gesetzlichen Bestimmungen.

---

[58] BGBl I 2001/39, Bundesgesetz zur Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), NR: GP XXI RV 486 AB 546 S. 61, BR: 6330 AB 6340 S. 676.

[59] § 2 Abs 1 BB-GmbHG: *Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung zur Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien.*

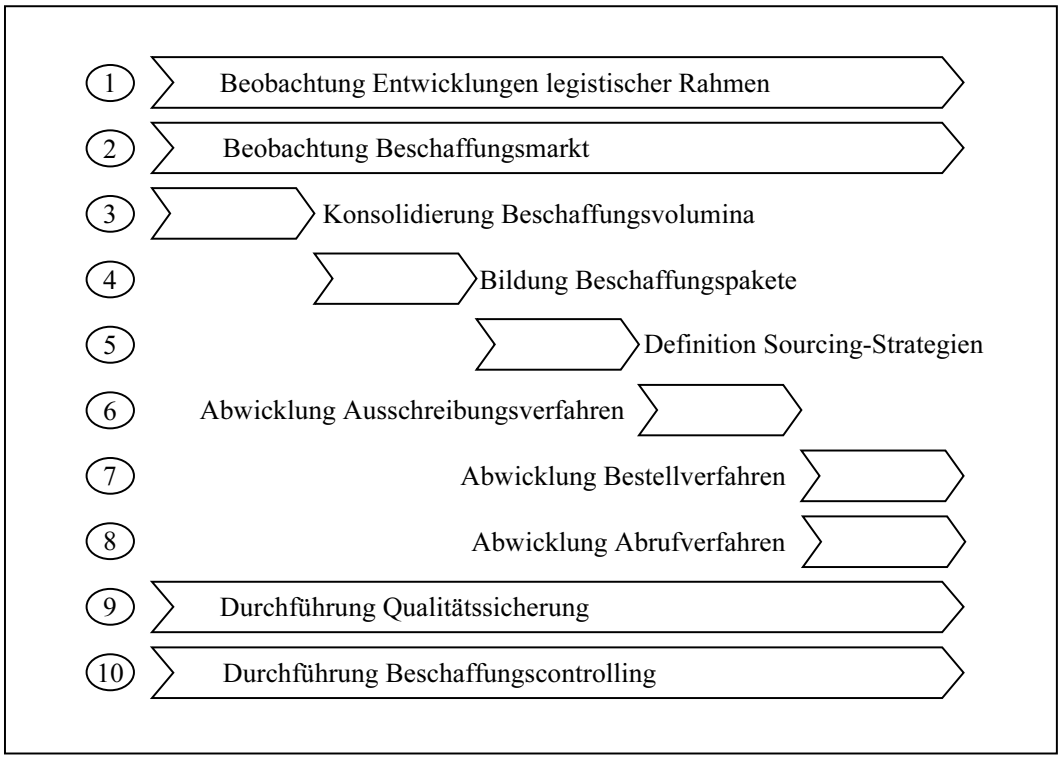

Abbildung 9: Kernprozesse der Beschaffung

Die Aufbauorganisation des Unternehmenskonzeptes sieht eine kleine, effiziente Einkaufsgesellschaft vor, die im Wesentlichen die strategische Aufgabe der Vertragserrichtung auf Basis von öffentlichen Ausschreibungen in Form einer Agentur zu erfüllen hatte. Die Ablauforganisation definiert das Gesetz[60] in Form der Kooperation der Gesellschaft mit den öffentlichen Auftraggebern. So spricht es von Mitwirkungspflichten der Bundesdienststellen beim Beschaffungsprozess, die eine möglichst effiziente Arbeitsweise zum Ziel hat. Jedenfalls sollte vermieden werden Parallelorganisation aufzubauen.

Die Übertragung der Verantwortung für den Einkauf der Bundesverwaltung erfolgte in zwei Verordnungen des Bundesminister für Finanzen, wozu ihn das Gesetz[61] ermächtigt. Ab 2003 ist die BB-GmbH für 28 obligatorische und vier fakultative Beschaffungsgruppen Vertragserrichter im Namen der Republik Österreich.

Das betriebswirtschaftliche Einkaufskonzept basiert auf dem Zusammenwirken von sechs Variablen.

---

60 § 4 Abs 1: *Die Dienststellen des Bundes haben an der Bedarfserhebung, an der Standardisierung und Modularisierung der Bedarfe, an der Implementierung von Normen, an der Einführung neuer Beschaffungsmethoden sowie am Berichtswesen (§ 10 Abs 3) mitzuwirken.*

61 § 3 Abs 2: Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung jene Güter und Dienstleistungen zu bestimmen, die nach diesem Bundesgesetz zu beschaffen sind.

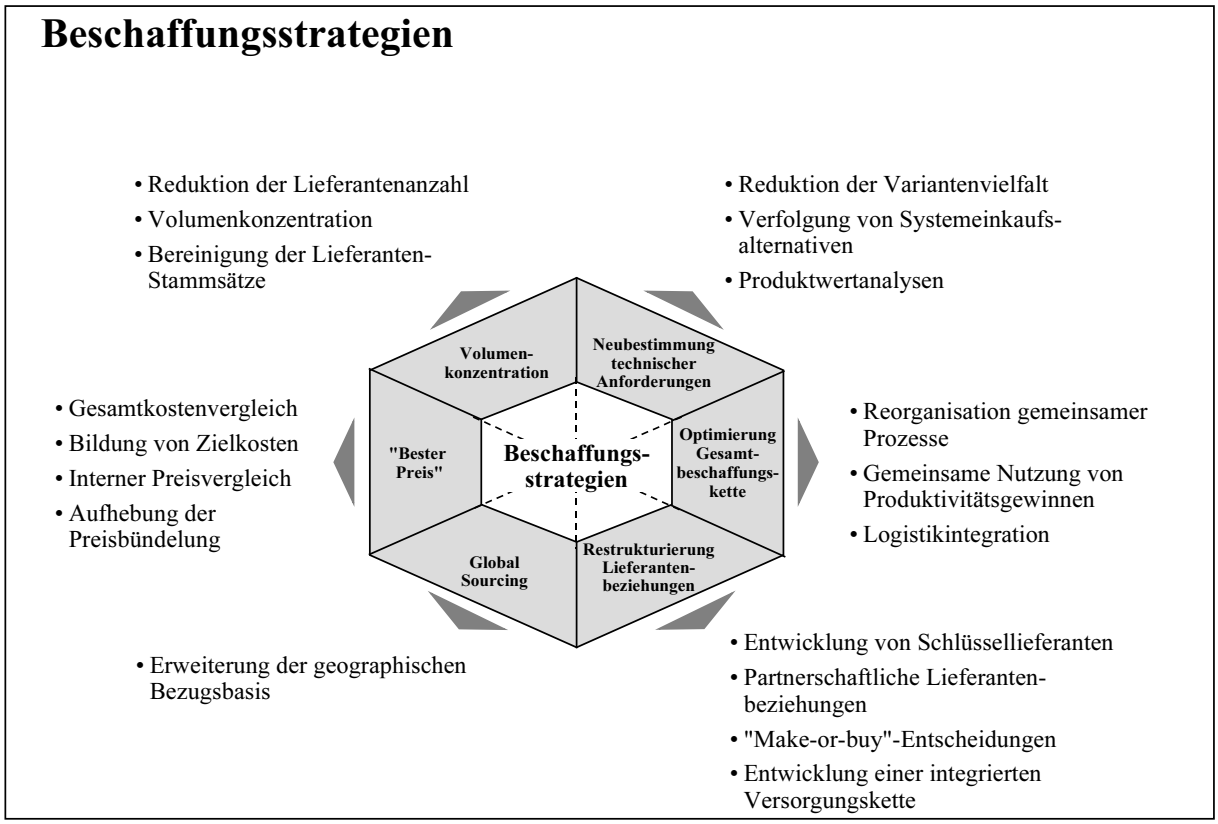

Abbildung 10: Sechs grundsätzliche Beschaffungsstrategien (Quelle: AT Kearney)

Das Konzept empfiehlt ausdrücklich die rasche Realisierung jener drei Ziele, die auf der linken Seite des Sechseckes definiert sind, da es sich um sog kurzfristige strategische Ziele handelt. Mittelfristig sollen, den Strategien der Privatwirtschaft entsprechend auch die restlichen drei Ziele auf der rechten Seite realisiert werden.

Dieses Ausgangskonzept hat in den Erfahrungen und strategischen Überlegungen der Privatwirtschaft ihre Wurzeln, stößt aber in der Beschaffung der öffentlichen Hand auf Zielkonflikte mit der Politik und vor allem mit den nationalen Interessen der Wirtschaft.

Die Aufbauorganisation zeigt, dass die BBG in der Funktion einer Agentur für die öffentlichen Auftraggeber Verträge errichtet, die dann zur Nutzung (Bestellung) zur Verfügung stehen.

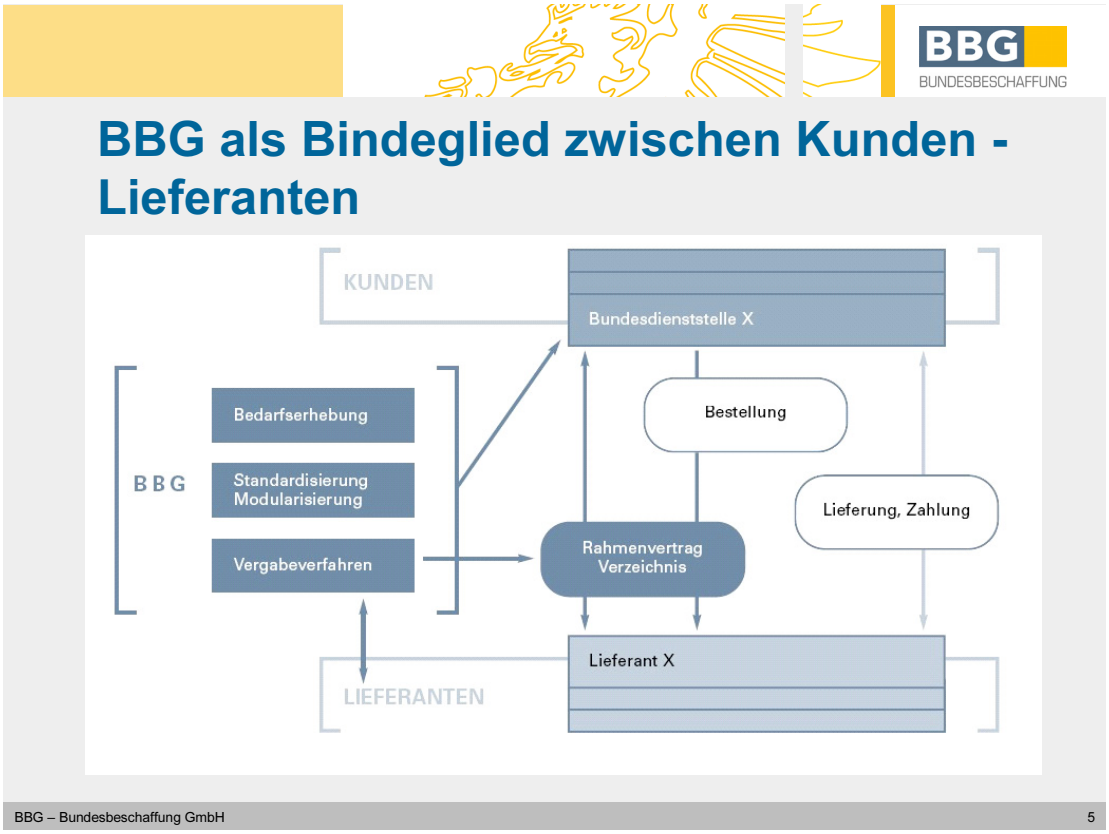

Abbildung 11: Schematische Darstellung der Aufbauorganisation von zentralen Beschaffungsstellen

Zentrale Beschaffungsstellen agieren zumeist als Bevollmächtigte im Auftrag von Behörden. Die Herausforderung ist, am Beispiel der BBG, Güter und Dienstleistungen behördenübergreifend zu definieren und zu standardisieren.[62] Ziel kann nicht sein, ohne ausreichende Bedarfserhebung sowohl qualitativ wie auch quantitativ zu agieren.

8.3.1 Im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlicher Optimierung und volkswirtschaftlicher Verantwortung

Das theoretische Konzept der Einkaufsoptimierung durch Einführung einer zentralen Beschaffung hat schon in den Arbeitgruppen in der Bundesverwaltung zu einer kritischen Betrachtungsweise geführt. Dies war motiviert durch die drohende Umverteilung der Beschaffungsmacht von den einzelnen Dienststellen zu einer zentralen Organisation. Im Parlament kam noch die Befürchtung der wirtschaftsorientierten Abgeordneten dazu, es werde zu einer Bedrohung der regionalen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) durch die Konzentration des Einkaufs der Bundesverwaltung kommen.

Sind die Befürchtungen in der konkreten Ausprägung zwar unbegründet, da die BBG in ihrer Nachfragekonzentration in Bezug auf die österreichische Wirtschaft massiv überschätzt wird und auch die Praxis gezeigt hat, dass mehr als zwei Drittel der Unterneh-

[62] § 2 Abs 1 BB-GmbH Gesetz siehe FN 59.

men, die einen Kontrakt mit dem Bund unterzeichnet haben, den KMU zuzuordnen sind, so ist die Diskussion im Parlament und in den Medien nicht verstummt.

Jedenfalls hat der öffentliche Einkauf Rahmenbedingungen zu beachten, die mit dem in Abbildung 10 definierten betriebswirtschaftlichem Sechseck im Zielkonflikt stehen. Über die Konsequenzen und Anforderungen wird in drei Bereichen genauer eingegangen:

- Erweiterung der geografischen Lieferantenbezugsebene und Bedeutung der öffentlichen Hand für die regionale Wirtschaft;
- Nachhaltigkeit des Einkaufs vs reine ökonomische Einkaufsoptimierung;
- Social Responsibility.

8.3.2 BBG und die Bedeutung von Klein- und Mittelbetrieben

Für eine zentrale Beschaffungsstelle ist eine der Kernfragen, wie die Volumensbündelung die Anzahl der Lieferanten beeinflusst und wie weit man Aufträge teilen kann, ohne das ökonomische Ziel der Einsparungen zu gefährden. Die Analyse zeigt, dass innerhalb der 27 Beschaffungsgruppen der BBG acht KMU-relevant sind. Dies wurde durch Eigenanalyse, aber auch durch externe Studien, die von der Wirtschaftskammer beauftragt waren, erarbeitet. Noch bevor die Diskussion im Parlament geführt wurde, hat die BBG bei Beschaffungsgruppen, wie den Reinigungsleistungen oder dem Einkauf von Lebensmitteln, die Ausschreibung in Teillose so aufgeteilt, dass den Kundenanforderungen nach Qualität und Reaktionsschnelligkeit des Lieferanten nachgekommen werden konnte.

Ein Blick auf die Jahresstatistik 2006 zeigt, dass der Anteil der KMU an den Aufträgen mit 73% natürlich dominant ist.

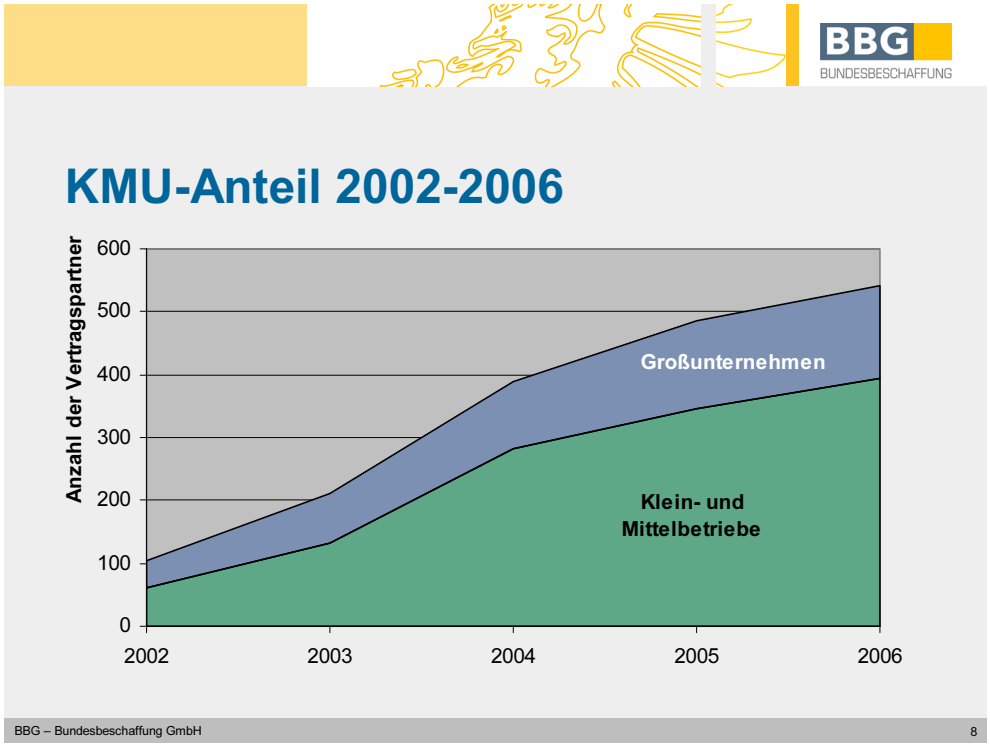

Abbildung 12: Anteil der KMU bei BBG-Verträgen steigend

Nach mehrjähriger politischer Diskussion, wurde in einer Novelle des BB-GmbH Gesetzes festgeschrieben, wie die wirtschaftliche Chancengleichheit der KMU im gebündelten Einkauf gewahrt werden kann. In der Novelle des BB-GmbH Gesetzes wurden die relevanten Beschaffungsgruppen definiert und die Vorgehensweise niedergeschrieben.

Nach § 2 Abs 1 wird folgender Abs 1 a neu eingefügt:

„In den Beschaffungsgruppen gemäß § 1 Z 4, Z 8, Z 9, Z 19, Z 20, Z 22, Z 26, Z 27 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind (BGBl II 2001/208 idF BGBl II 2005/213), hat für die Bundesbeschaffung GmbH Folgendes zu gelten:
Zur Berücksichtigung der besonderen Rolle der klein- und mittelbetrieblichen Anbieterstruktur hat die Gesellschaft Leistungen in jenen Fällen, in denen dies in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht oder nach Menge und Art der Leistung zweckmäßig ist, so auf NUTS 3 Region-Ebene auszuschreiben, dass sich nach Möglichkeit auch Kleinstbetriebe an den Ausschreibungen beteiligen können (Eignungskriterien), wobei insbesondere auf die örtliche Nahversorgungsstruktur Bedacht zu nehmen ist.“ (BGBl 2006/76, NR: 22. GP RV 1418 AB1471 S 150, BR: AB 7553 S 735)

Diesem Prinzip folgend schreibt das BB-GmbH-Gesetz für acht Beschaffungsgruppen die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer so genannten „NUTS3 Ausschreibung“ vor – das heißt, dass österreichweit in 36 Teillosen ausgeschrieben werden soll. Bei dieser Prüfung werden folgende Kriterien durchleuchtet:

- Die Nachfrage der öffentlichen Hand und damit die Größe der Ausschreibung. Hat sie eine direkte Auswirkung auf Marktverhältnisse oder auf die Nahversorgung?
- Haben KMU überhaupt eine realistische Chance auf einen Zuschlag?
- Welche Rolle haben KMU am Markt; sind sie Produzent am Beginn der Wertschöpfungskette oder Lieferant von Großkunden?

8.3.3 Nachhaltigkeit des Einkaufs versus reiner ökonomischer Einkaufsoptimierung

Ökologie oder Nachhaltigkeit? Werden die Begriffe in der öffentlichen Diskussion meist synonym verwendet, beim öffentlichen Einkauf machen sie einen erheblichen Unterschied. Ökologische Richtlinien berücksichtigen nur einen von mehreren Aspekten, die der Einkauf, aber auch jegliches andere wirtschaftliche Agieren, berücksichtigen sollte. Nachhaltiges Handeln – der englische Begriff „Sustainability“ trifft es eigentlich besser – berücksichtigt ökologische, ökonomische aber auch soziale Aspekte.

Die Bundesbeschaffung hat, auch wenn ihr gesetzlicher Auftrag Einsparungen als oberste Devise vorgibt, schon früh Nachhaltigkeit bei der Beschaffung vorgelebt.

Ökonomisch ist der Einkauf geworden, weil durch Spezialisten die Bewertung der Produkte und Dienstleistungen einen verstärkten Focus auf den Preis erhalten hat. Aber

nicht der Anschaffungspreis steht im Mittelpunkt, sondern die Total Cost of Ownership (TCO) sind der relevante Maßstab. Die TCO berücksichtigen die Kosten über den geplanten Lebenszyklus des Produkts, dh neben den Anschaffungskosten auch den Energieverbrauch, die Entsorgungs- und Instandhaltungskosten – ein klarer Vorteil für nachhaltige Produkte.

Die soziale Dimension des Einkaufs kommt zum Tragen, wenn Aspekte des Arbeitnehmerschutzes, die Beschäftigung von Lehrlingen und die Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen berücksichtigt werden. Die Bundesbeschaffung ist sich ihrer Verantwortung bewusst und verlangt eine penible Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Ökologisch ist der Einkauf, wenn die Auswirkungen von Erzeugung, Verwendung und Entsorgung auf die Umwelt berücksichtigt werden. Nicht nur im Bereich von Reinigungsdienstleistungen oder der Beschaffung von „grünem Strom“ kann die Bundesbeschaffung beachtliche Erfolge vorweisen, sondern auch der Optimierung der Nutzungskonzepte kommt eine Schlüsselaufgabe zu, wie es die BBG im IT-Bereich gezeigt hat.

8.4 Erweiterter Aufgabenbereich der BBG als Einkaufsdienstleister für Gemeinden

8.4.1 Für welche öffentlichen Auftraggeber schreibt die BBG aus?

Hauptbedarfsträger ist die Bundesverwaltung. Diese wiederum gliedert sich in einzelne Ministerien, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und als Teilorganisationen des Bundes gelten.

Bundesdienststellen müssen aus BBG-Verträgen abrufen, sofern es sich um bündelbare Beschaffungen aus Güter- und Dienstleistungsverträge handelt und nicht die Ausnahmebestimmungen des § 3 zur Anwendung kommen.

Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen kann die BBG auch Einkaufsdienstleistungen für andere öffentliche Auftraggeber erfüllen.

§ 3 Abs 3 BB-GmbH-Gesetz lautet:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, auch im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß § 3 Abs 1 Z 2 und 3 sowie gemäß §§ 164 und 165 BVergG 2006, BGBl I 2006/17, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen. Die Erfüllung der Aufgaben für den Bund darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.“

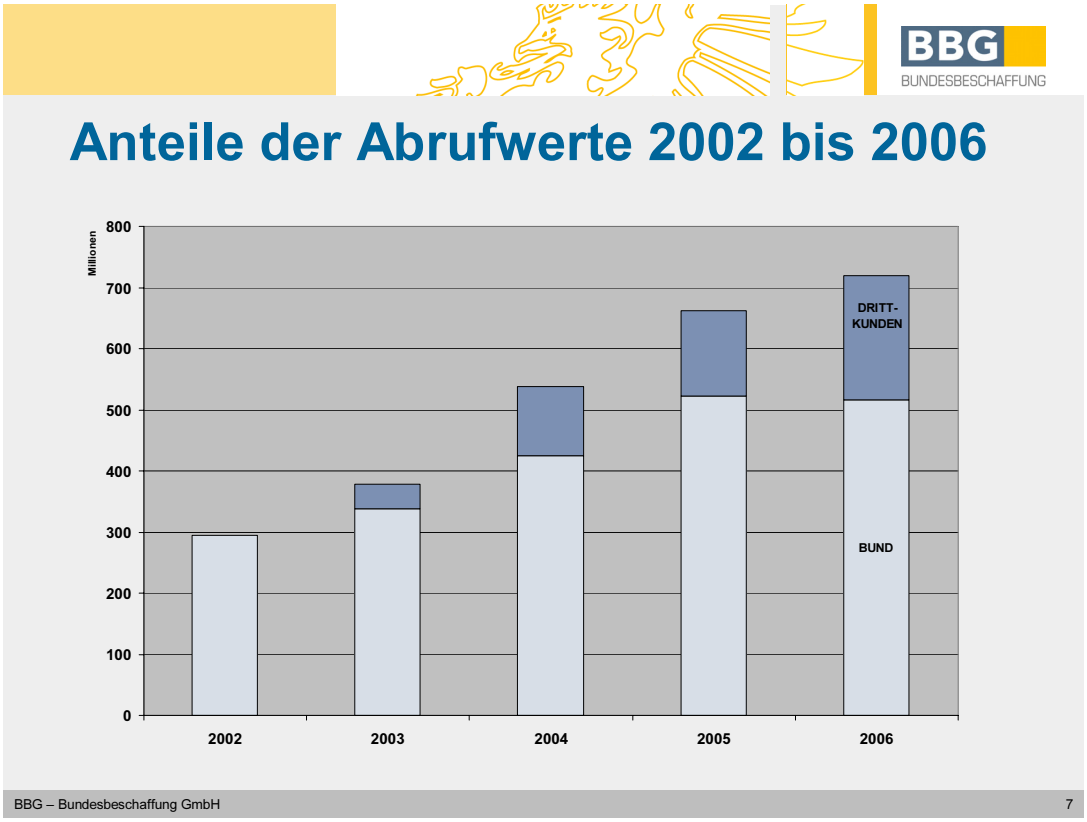

Abbildung 13: Anteil der BBG Kunden (Bund und andere öffentliche Auftraggeber)

Die Abbildung zeigt, dass der Anteil der Abrufe aus BBG-Verträgen, der nicht dem Bund zugehörigen öffentlichen Auftraggeber, jährlich steigt. Im Jahr 2006 hat dieser Anteil 28,2% erreicht.

Während das Rechtsverhältnis zwischen Bund und BBG einerseits und Lieferanten andererseits durch das BB-GmbH Gesetz geregelt ist, muss das Rechtsverhältnis für nicht dem Bund zugehörigen öffentlichen Auftraggebern, der BBG und den Lieferanten durch einen privatwirtschaftlichen Vertrag geregelt werden. Zu diesem Zweck wird eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen, die Rechte und Pflichten aber auch Haftungen und Risken regelt. Diese kann in der jeweils gültigen Version von der Homepage der BBG bezogen werden (www.bbg.gv.at/Internet/Service/BBGKundewerden).

Die Vorteile einer zentralen Einkaufsorganisation des Bundes können auch für die Gemeinden genützt werden.

8.4.2 Nutzung von BBG-Verträgen durch Gemeinden – Voraussetzung ist eine Grundsatzvereinbarung

Die bisherige Praxis ist, dass Verträge der BBG für Lieferung von Gütern (zB IT Hardware, Büromöbel, KFZ) aber auch für die Erbringung von Dienstleistungen (Telekommunikation und Post) auch für jene Länder und Gemeinden geöffnet werden konnten, die mit der BBG eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen haben. Die Nutzung dieser

Preisvorteile, aber vor allem die Möglichkeit aus vergaberechtlich konform errichteten Verträgen abzurufen ohne selbst ausschreiben zu müssen, ist nicht gratis.

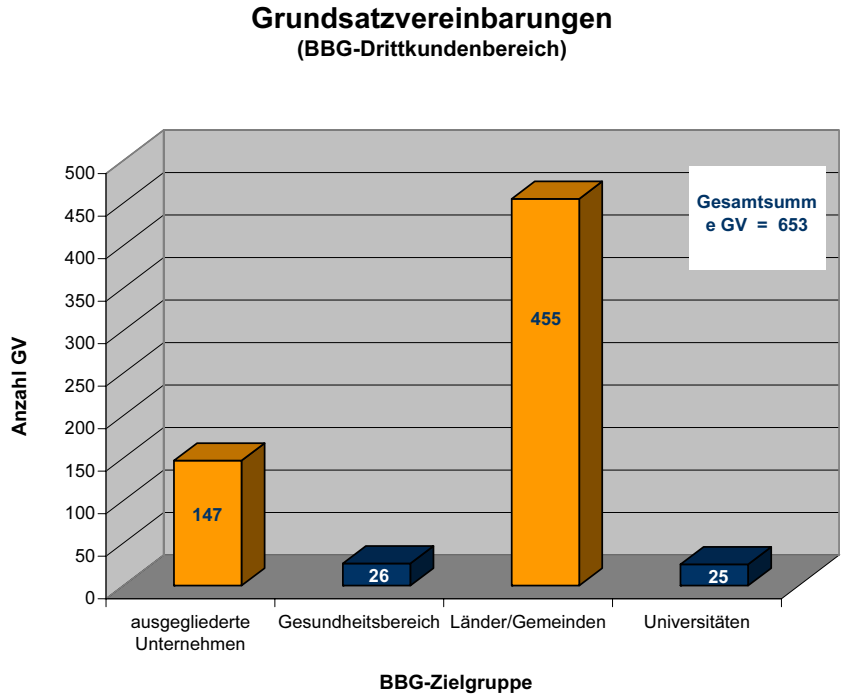

Abbildung 14: Anzahl der Kunden gemessen an den abgeschlossenen Grundsatzvereinbarungen

Bereits mehr als 450 Gemeinden (Stand November 2007) haben eine Grundsatzvereinbarung.

Was regelt die Grundsatzvereinbarung?

Sie regelt das Rechtsverhältnis zwischen der BBG, der betroffenen Gemeinde und den Lieferanten. Sie regelt die Fragen der Haftung und der jeweiligen Verantwortung. Sie regelt die Kosten, die für die Inanspruchnahme der Dienstleistung der BBG zu zahlen sind. Derzeit gibt es für kleinere Gemeinden ein günstiges Pauschalangebot. Für größere Kunden sind für den Abruf aus BBG-Verträgen 1% des Beschaffungsvolumens zu bezahlen. Je höher das Volumen umso geringer der Prozentsatz. Ab einem Abrufvolumen von € 1 Mio ist kein weiteres Entgelt mehr zu entrichten.

8.4.3 Errichtung von Einkaufsverträgen für gemeindespezifischen Bedarf

Die BBG-Verträge orientieren sich an den Anforderungen der Bundesverwaltung. Gemeinden haben aber Aufgaben zu erfüllen, die einen anderen Charakter haben. Die Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur kann derzeit aus BBG-Verträgen nicht unterstützt werden. Da die BBG keine Bauaufträge ausschreibt, wird der Wirkungsbereich beispielsweise auf gemeindespezifische Fahrzeuge (Winterdienst, Reinigung und Kleintransporte) und Verbrauchsgüter wie Streusalz, Chemikalien für Abwasserreinigung konzentriert werden. Hier können die Vorteile des koordinierten Einkaufs, wie sie der Bund

schon realisieren konnte, umgesetzt werden. Die Bündelung der Nachfrage, schafft Gegengewicht und ermöglicht Preisreduktionen. Die Professionalisierung des Einkaufs durch Experten ermöglicht Verbesserung der Qualität. Vor allem kann mit einer geplanten Vorgehensweise der Wettbewerb erhöht werden und Alternativen zu bestehenden Einkaufsstrukturen geschaffen werden. Einkauf direkt beim Erzeuger wird möglich, sei es nun beim Kfz Produzenten oder beim Chemikalienhersteller.

Dies ist eine Herausforderung, die einer Vorbereitung bedarf. Geeignete Strukturen werden aufgebaut.

8.5 Das Leistungsspektrum der BBG

8.5.1 Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des Vergaberechts

Artikel 11 der RL 2004/18/EG:

„(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben dürfen.

(2) Bei öffentlichen Auftraggebern, die Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen durch eine zentrale Beschaffungsstelle erwerben, wird vermutet, dass sie diese Richtlinie eingehalten haben, sofern die zentrale Beschaffungsstelle sie eingehalten hat.“

§ 2 Z 47 BVergG 2006 (Art 1 Abs 10 der RL):

„Z 47. Zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der

a) für Auftraggeber bestimmte Waren oder Dienstleistungen erwirbt, oder

b) Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für Auftraggeber abschließt.“

Umsetzung auf nationaler Ebene in § 10 Z 15 BVergG 2006

Das BVergG gilt nicht für die Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle mit der Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für diese Auftraggeber, sofern die zentrale Beschaffungsstelle, die Bestimmungen des 2. Teils des BVergG einhält.

Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass die Leistung einer zentralen Beschaffungsstelle nicht ausschreibungspflichtig ist. Ein öffentlicher Auftraggeber in Österreich kann die BBG für die Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragen ohne diese Leistung durch eine Bestbieterermittlung im Sinn des Vergaberechts zu ermitteln. Der Gesetzgeber meint damit nicht, dass zentrale Beschaffungsstellen vom Vergaberegime in ihrer Tätigkeit, Verträge zu errichten, ausgenommen sind.

Aus den Bestimmungen der EU Richtlinien und des BVergG ergibt sich folgende Definition:

Eine zentrale Beschaffungsstelle ist

- eine selbständig rechtsfähige Einrichtung,
- die „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinn des BVergG 2006 ist und

- der **privatrechtlich oder gesetzlich** eine **zentrale Beschaffungsfunktion** für andere öffentliche AG oder Sektorenauftraggeber übertragen wurde.

Leistungsbeschaffung in zweifacher Weise:

- Leistungen können im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beschafft werden und danach an andere Auftraggeber weiterverkauft werden („Großhändler“) oder
- Aufträge können im fremden Namen und auf fremde Rechnung vergeben bzw Rahmenvereinbarungen im Namen anderer Auftraggeber abgeschlossen werden.

8.5.2 Die BBG vermittelt Vergaberechtsicherheit

Das Vergabekompetenzcenter (VKC) ist die Anlauf- und Vermittlungsstelle für Vergabevorhaben der Verwaltung. Dienststellen wenden sich an das VKC, um sich in Vergabefragen beraten zu lassen, Experten vermittelt zu bekommen oder Kostenvoranschläge für Ausschreibungsprojekte einzuholen

Ziel des Vergabekompetenzcenters ist die optimale Unterstützung der Dienststellen bei Beschaffungsvorgängen durch

- Bündelung der verwaltungseigenen Ressourcen,
- Informationsaustausch zwischen den Vergabespezialisten und
- Senkung der Ausgaben für externe Berater.

Bei einem Erstgespräch wird der Kundenbedarf ermittelt und gegebenenfalls eine unverbindliche Auskunft erteilt. Das Anliegen wird dann an den optimalen Ansprechpartner (BBG oder Finanzprokuratur) weitergeleitet, der mit dem Kunden in Kontakt tritt.

Wem steht das Vergabekompetenzcenter zur Verfügung?

Das VKC steht allen Partnern der Bundesbeschaffung und der Finanzprokuratur offen, nämlich

- Bundesdienststellen,
- ausgegliederten Einrichtungen des Bundes und
- sonstigen öffentlichen (Sektoren-)Auftraggebern.

Grundlage der Einrichtung des Vergabekompetenzcenters ist ein Ministerratsbeschluss vom 9. 3. 2005 (MRV 85/15). Vorhandenes Fachpersonal der BBG soll in Anspruch genommen werden, wenn dies wirtschaftlicher ist als das Vorhalten ressorteigener Ressourcen.

Die BBG selbst kann auf eine sehr gute Performance in Bezug auf vergaberechtskonforme Abwicklung von Ausschreibungen verweisen. Die unten gezeigte Darstellung macht deutlich, dass von 141 durchgeführten Vergabeverfahren nur 4 beeinsprucht wurden. Nur in einem Fall hat das Bundesvergabeamt dem beschwerdeführenden Bieter recht gegeben.

BBG
BUNDESBESCHAFFUNG

Vergaberechtsicherheit durch die BBG							
	Verfahren	Einsprüche	in %	neg. Bescheide	in %	Zuschläge	in %
2002	62	4	6%	2	3%	60	97%
2003	80	6	8%	1	1%	79	99%
2004	84	2	2%	0	0%	84	100%
2005	135	9	7%	1	1%	134	99%
2006	141	5	4%	1	1%	140	99%
2007	150	5	5%		0%	150	100%
Summe seit 2002	652	31	5%	5	1%	647	99%

BBG/AZ 21.11.2007 42

Abbildung 15: Anzahl der beeinspruchten Verfahren in Relation zu gesamten Ausschreibungen (Nov. 07)

8.5.3 Die BBG bietet ein elektronisches Bestellsystem im Rahmen von E-Procurement

E-Procurement ist ein Teil von E-Business und umfasst die elektronische Unterstützung des gesamten Beschaffungsprozesses. Dies wird beispielsweise durch folgende Definitionen verdeutlicht:

„E-Procurement unterstützt die Beziehungen und Prozesse eines Unternehmens zu seinen Lieferanten mit Hilfe von elektronischen Medien.“ [63]

Der E-Shop ist ein elektronischer „Bestellworkflow“, der basierend auf elektronischen Katalogen die Produktauswahl aus bestehenden BBG-Verträgen beschleunigen, die Genehmigung der Bestellung vereinfachen und die Bestellung beim Lieferanten transparent dokumentieren soll.

[63] *Schubert/Wölfle/Dettling* in *Schubert/Petra/Wölfle/Ralf* (Hrsg): e-business erfolgreich planen und realisieren (2000), München.

Abbildung 16: Bestellprozess im E-Shop

Im Jahr 2007 wurden über den E-Shop der BBG Waren im Wert von ca € 100 Mio bestellt werden. Das ist die größte elektronische Bestellplattform der öffentlichen Verwaltung in der europäischen Union.

Nutzen ziehen Auftraggeber wie Auftragnehmer, da einerseits die Produktauswahl- und Bestellzeiten um 70% gegenüber dem herkömmlichen Bestellweg reduziert werden, die Auftragnehmer einerseits auf die Richtigkeit der Bestellung und die Authorisierung vertrauen kann, andererseits die Daten elektronisch übernehmen kann und in seinem Bestellsystem weiterverarbeiten kann.

9. TIPPS

9.1 Adressen Rechtsschutzbehörden

► **Bundesvergabeamt**

Praterstr. 31, 1020 Wien; Tel.: 01/21377-200; post@bva.gv.at; www.bva.gv.at

► **UVS Burgenland**

Neusiedlerstr. 35 – 37/8, 7001 Eisenstadt; Tel.: 02682/6001-113; post.uvs@bgld.gv.at

► **UVS Kärnten**

Fromillerstr. 20, 9020 Klagenfurt; Tel.: 0463/54350; post.uvs@ktn.gv.at

► **UVS Niederösterreich**

Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten; Tel.: 02742/9005-15530; post@uvs.noel.gv.at

► **UVS Oberösterreich**

Fabrikstr. 32, 4020 Linz; Tel.: 0732/7720-15585; uvs.post@ooe.gv.at

► **VKS Salzburg**

Postfach 527, 5010 Salzburg; Tel.: 0662/8042-2028; vks@salzburg.gv.at

► **UVS Steiermark**

Salzamtgasse 3, 8010 Graz; Tel.: 0316/8029-2028; post@uvs.stmk.gv.at

► **UVS Tirol**

Michael Gaismair Straße 1, 6020 Innsbruck; Tel.: 0512/5083-702; uvs@tirol.gv.at

► **UVS Vorarlberg**

Römerstr. 22, 6900 Bregenz; Tel.: 05574/48442-60195; edith.vollmer@vorarlberg.at

► **VKS Wien**

Wipplingerstr. 8, 1010 Wien; Tel.: 01/53436-0; s-vgk@m63.magwien.gv.at

► **Verwaltungsgerichtshof**

Judenplatz 11, 1010 Wien; Tel.: 01/53111; www.vwgh.gv.at

► **Verfassungsgerichtshof**

Judenplatz 11, 1010 Wien; Tel.: 01/53122; www.vfgh.gv.at

9.2 Wichtige Internetlinks

Veröffentlichung von Ausschreibungen: www.lieferanzeiger.at

Abfrage von Ausschreibungen: www.auftrag.at

Zentrale Beschaffung: www.bbg.gv.at

Firmenauskünfte: www.firmenmonitor.at

Projektfinanzierung: www.publicprivate.at

Österreichischer Gemeindebund: www.gemeindebund.at

9.3 Literatur

9.3.1 Literatur zum neuen BVergG 2006 einschließlich Novelle 2007

- *Kropik/Mille/Sachs,* Das Vergaberecht in Österreich; Das neue BVergG 2006; Kurzkommentar mit Gesetzestext; Service GesmbH der Wirtschaftskammer Österreich, 4. Auflage, Wien 2007; 499 Seiten, ISBN 978-3-902110-64-0
- *Sachs* [Hrsg], Handbuch Beschaffung und Auftragsvergabe; Reihe Professionelle Praxis Lösungen; Loseblattsammlung sowie CD-ROM mit Muster; Verlag Manz, Wien 2007, ISBN 978-3-214-00497-2

9.3.2 Literatur zum BVergG 2006

- *Sachs* [Hrsg], Schwerpunkte zum BVergG 2006 – Ökonomische und rechtliche Aspekte; 17 Beiträge verschiedener Autoren zur Diskussion um das BVergG 2006; Verlag Manz, Wien 2005, 398 Seiten, ISBN 3-214-00326-7
- *Sachs* [Hrsg], Schwerpunkte II zum BVergG 2006 – von der europäischen Idee zur nationalen Umsetzung; 20 Beiträge verschiedener Autoren zum Entwurf des BVergG 2006; Verlag Manz, Wien 2005, 355 Seiten, ISBN 3-214-00327-5

9.3.3 Literatur zum BVergG 2002

- *Bundesvergabeamt* [Hrsg], Standpunkte zum Vergaberecht – materielles Recht und Verfahrensrecht; Monografien der Senatsvorsitzenden des BVA zum BVergG 2002; Verlag Manz, Wien 2003, ISBN 3-214-09112-3
- *Elsner/Keisler/Hahnl,* Vergaberechtsschutz in Österreich; Kommentierung aller zehn Vergabenachprüfungsgesetze in systematischer Gesamtdarstellung; Verlag Linde, Wien 2004, ISBN 3-7073-0544-9
- *Hahnl,* Bundesvergabegesetz 2002; Kommentar zum BVergG 2002 mit Materialien und Rechtsprechung; Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien; Wien/Graz 2002, 800 Seiten, ISBN 3-7083-0098-6

- *Hahnl,* Vergaberecht und Europäische Richtlinien; Normensammlung: Europäische Richtlinien, BVergG 2002, Landesgesetze; Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien; Wien/Graz 2004, 810 Seiten, ISBN 3-7083-0115-0
- *Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel,* Bundesvergabegesetz 2002; Umfangreicher Kommentar zum BVergG 2002; Verlag Springer, Wien, 2005, 2052 Seiten, ISBN 3-211-00770-9
- *Schwartz,* Bundesvergabegesetz 2002; Kurzkommentar BVergG 2002; Verlag Manz, Wien 2003, 685 Seiten, ISBN 3-214-08106-3

9.3.4 Entscheidungssammlung

- *Sachs/Hahnl,* BVergSlg, Entscheidungen zum Bundesvergaberecht, Band I; Systematische Aufarbeitung von 900 BVA-Bescheiden, 200 VfGH/VwGH-Erkenntnissen sowie EuGH-Urteilen; Verlag Manz, Wien 2004, ISBN 3-214-07782-1
- *Sachs/Hahnl,* BVergSlg, Entscheidungen zum Bundesvergaberecht, Band II; Aufarbeitung von 300 BVA-Bescheiden, 50 VfGH/VwGH-Erkenntnissen sowie EuGH-Urteilen; Verlag Manz, Wien 2005, ISBN 3-214-07783-X

9.3.5 Europäische Richtlinien und Judikatur

- *Gruber/Gruber/Sachs,* Europäisches Vergaberecht; Darstellung der neuen und alten Richtlinien sowie der Judikatur des EuGH; Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/ Graz 2005, 584 Seiten, ISBN-3-7083-0308-6

9.3.6 Fachzeitschrift

- ZVB – Zeitschrift für Vergaberecht und Beschaffungswesen, Verlag Manz; Aktuelle Beiträge zu europäischen Initiativen und Richtlinien, Bundes- und Landesgesetzen, Rechtsprechung BVA, UVS/VKS, VwGH, VfGH, EuGH; wissenschaftliche Aufarbeitung grundsätzlicher Vergaberechtsprobleme.
- RPA – Recht und Praxis der öffentlichen Vertragsvergabe, Verlag Österreich; Informations- und Diskussionsplattform für allen Wissenswerte im Bereich der Auftragsvergabe.

9.3.7 Vergaberechtsmuster für Gemeinden

- *Stempkowski,* Vergaberechtsmuster für Gemeinden; Edition Juridica; Wien 2006, ISBN 978-3-214-00369-2

Die Fachliteratur kann bezogen werden über:

E-Mail: bestellen@MANZ.at

Fax: 01/53161-455

Telefon: 01/53161-100

Schriftenreihe RFG
Recht & Finanzen für Gemeinden

Band 3/2003
Flotzinger/Leiss
Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV
32 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14475-3

Band 4/2003
Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker
Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten
54 Seiten. EUR 15,20
ISBN 978-3-214-14476-0

Band 5/2003
Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg)
Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden
126 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14477-8

Band 1/2004
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14473-9

Band 2/2004
Huber/Noor/Trieb/Reifberger
Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben
88 Seiten. EUR 21,–
ISBN 978-3-214-14474-6

Band 3/2004
Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl
Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft
80 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14478-4

Band 4/2004
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden
172 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14479-0

Band 5/2004
Schmied
Facility Management
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14482-1

Band 6/2004
Österr. Gemeindebund
Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung
94 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14481-4

Band 1/2005
Hink/Leininger-Westerburg/Rupp
E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14483-8

Band 2/2005
Heiss/Dietmar Pilz
Kosten- und Leistungsrechnnung der Siedlungswasserwirtschaft
Arbeitsbehelf zur Ermittlung und Zuordnung der Kosten in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Gemeinden und Verbände
78 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14484-5

Band 3–4/2005
Mitterbacher/Schrittwieser
Kommunales Abgabenstrafrecht
196 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14487-6

Band 5/2005
Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz
Betriebsprüfung in der Gemeinde
95 Seiten. EUR 24,–
ISBN 978-3-214-14486-9

Band 1–2/2006
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden
162 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14485-2

Band 3/2006
Kommunalnet E-Government Solutions GmbH
Handbuch Kommunalnet
84 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14488-3

Reihenübersicht / Impressum

Band 4 a/2006
Mugler/Fink/Loidl
Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum
52 Seiten. EUR 13,80
ISBN 978-3-214-14489-0

Band 4 b/2006
Österreichischer Gemeindebund (Hrsg)
Zukunft ländliche Gemeinde
Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006
108 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14490-6

Band 5/2006
Mazal (Hrsg)
Zur sozialen Stellung von Gemeindemandataren
126 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14491-3

Band 1/2007
Aicher-Hadler
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters
52 Seiten. EUR 14,–
ISBN 978-3-214-14480-7

Band 2/2007
Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner
Die Gemeinde als Vermieterin
116 Seiten. EUR 24,80
ISBN 978-3-214-14494-4

Band 3/2007
Hofinger/Hinteregger
Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen
38 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14495-1

Band 4/2007
Handler/Mazal/Weber
Kommunale Sommergespräche 2007
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14497-5

Band 5/2007
Reinhard Haider
Umsetzung von E-Government
72 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-18821-4

Band 1 – 2/2008
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage
164 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14498-2

Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23.
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: vortr. HR Dr. Robert Hink, GDir. Dr. Reinhard Platzer.
Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Mag. Dr. Raimund Heiss, LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz.
Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier
E-Mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at
Internet: www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at
Hersteller: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien.
ISBN 978-3-214-14498-2

Wien, Jänner 2008

Vergabeverfahren Schritt für Schritt, von TOP-Fachleuten verfasst!

Sachs (Hrsg)
Handbuch Beschaffung und Auftragsvergabe

2007. 936 Seiten.
Loseblattwerk + CD-ROM
inkl. 1 Mappe. EUR 174,-
ISBN 978-3-214-00497-2

Das von Dr. Michael Sachs, Vorsitzender des Bundesvergabeamtes, herausgegebene Werk „Beschaffung und Auftragsvergabe" enthält alles, was Sie als Bieter bzw Anbieter wissen müssen:

- Wer ist öffentlicher Auftraggeber?
- Wer ist Sektorenauftraggeber?
- Was ist In-House-Vergabe?
- Bundesbeschaffung
- Ausschreibung
- Wettbewerblicher Dialog
- Die Durchführung eines PPP-Modells
- Beihilfen und Vergaberecht
- Die Sektoren-Ausschreibung
- Angebotserstellung
- Arbeits- und Bietergemeinschaften
- Angebotsprüfung
- Angebotsbewertung
- Ausscheiden
- Zuschlag
- Widerruf
- Öffentliche Finanzkontrolle
- Der vergabespezifische Rechtsschutz beim Bund
- Der vergabespezifische Rechtsschutz bei Ländern und Gemeinden
- Das Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

Das hochkarätige Autorenteam
– Michael Breitenfeld, Alexander Egger, Gunther Gruber, Thomas Gruber, Christa Gschweitl, Katharina Hahnl, Sybill Huber-Matauschek, Christoph Kleiser, Nora Kluger, Bernhard Kratschmer, Annemarie Mille, Andreas Nemec, Franz Pachner, Martin Platzer, Wolfgang Pointner, Hubert Reisner, Michael Sachs, Johannes Seiringer, Theodor Taurer und Stefan Tiefenthaler – führt Sie zielsicher durch Ihr Vergabeverfahren.

Der klare Aufbau der Kapitel garantiert Übersichtlichkeit und schnelle Information:
- **Schlüsselfragen:** Relevantes zum Einstieg
- **Erläuterungen und Beispiele:** präzise und verständlich
- **Muster:** für praxisbezogenes Handeln
- **Stichwortverzeichnis:** für zielsicheres Nachschlagen

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! MANZ

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien
Erscheinungsort Wien
03Z035091M

„Die Fülle ist enorm!“

Harald Stolzlechner

2008.
Leinenmappe mit Heften, 1.140 Seiten.
EUR 198,–
Vorzugspreis für Gemeinden und RFG-Abonnenten EUR 168,–
ISBN 978-3-214-03507-5
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Klug/Oberndorfer/Wolny (Hrsg)
Das österreichische Gemeinderecht

Das **NEUE GROSSE HANDBUCH** zum Gemeinderecht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen des Gemeinderechts
Teil 2: Gemeindegebiet und Gemeindebewohner
Teil 3: Interkommunale Zusammenarbeit
Teil 4: Wahlen zum Gemeinderat
Teil 5: Gemeinderatsgeschäftsordnung
Teil 6: Gemeindevorstands- und Gemeindeausschusswahlen
Teil 7: Direktwahl des Bürgermeisters
Teil 8: Direkte Demokratie
Teil 9: Gemeindeorgane
Teil 10: Gemeindeamt/Magistrat
Teil 11: Gemeindefinanzen
Teil 12: Gemeindehaushaltsrecht
Teil 13: Haushalts- und Rechnungswesen
Teil 14: Wirtschaftsunternehmungen
Teil 15: Auftragsvergabe
Teil 16: Gebarungskontrolle
Teil 17: Gemeindeaufsicht

Die Vorzüge:

- Rechtsquellen zu jedem Thema: zur **Orientierung** in der Fülle von Bundes- und Landesrecht
- Gemeindeordnungen und Stadtstatute: genaues Eingehen auf die Besonderheiten
- Judikatur und Literatur: zur Gänze ausgewertet
- Tabellen, Checklisten, Übersichten: für den schnellen Überblick
- ausführliches Stichwortverzeichnis: für die punktgenaue Suche
- gebündelte **Kompetenz**: 16 Autoren aus der kommunalen Praxis und aus der Wissenschaft

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! MANZ

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ’sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien